

*Strenge*

Ausgabe B  
mit „Zentralblatt f. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt“

# DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

verei n i g t m i t

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. u. freien Wohlfahrtspflege  
In Verbindung mit Dir. Dr. BOLZAU, Köln a. Rh., Oberbürgermeister Dr. JUNG, Göttingen, Landrat Dr. KRACHT, Heide i. H., Dir. Dr. HERTHA KRAUS, Köln a. Rh., Präsident LINK, Hannover, Präsident MARTINI, Hamburg, Beigeordneter Dr. MFELSDORFF, Berlin, Stadtrat Dr. MUTHESIUS, Berlin-Schöneberg, Dr. ALICE SALOMON, Berlin, Ministerialrat WITTELSHÖFER, Berlin,

und unter besonderer Mitarbeit von

Oberreg.-Rat Dr. BEHREND, Berlin (Sozialversicherung), Dir. E. KÜRSKE, Berlin (Auskunft), Regierungsrat Dr. SCHWARZ, München (Kriegsbeschädigtenfürsorge), Magistrats-Medizinalrat Dr. GOLDMANN, Berlin, herausgegeben von

**S. WRONSKY**

Geschäftsführerin  
im Archiv für Wohlfahrtspflege

**FR. RUPPERT**

Ministerialrat  
im Reichsministerium des Innern

**5. JAHRGANG**

**BERLIN, APRIL 1929**

**NUMMER 1**

## INHALT:

### Aufsätze:

Wer soll und darf bewahrt werden? Min.-Rat Wittelshöfer, Berlin . . . . .	1
Elternschaftversicherung. Prof. Dr. Grotjahn, Berlin . . . . .	10
Zehn Jahre Reichsversorgungsgericht. Helene Stranz-Hurwitz, Berlin . . . . .	19

### Rundschau:

Allgemeines . . . . .	23
Soziale Woche 1929 — Zahlen aus der Wohlfahrtspflege in Berlin und Wien	
Ausbildungs- und Berufsfragen Konferenz sozialer Frauenschulen und Wohlfahrtsschulen Deutschlands — Evangelisches Jugendleiterinnenseminar — Caritas-Wohlfahrtsschule Aachen — Aufbaukurs für Sozialbeamte	25
Bevölkerungspolitik . . . . .	26
Junggesellensteuer in Italien	
Fürsorgewesen . . . . .	27
Lübeckisches Gesetz über die öffentliche Wohlfahrtspflege	
Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge. . . . .	28
Schwerbeschädigte Beamte und Angestellte im Bereich des RAM. — Kriegsbeschädigtenabteile in Personen- und	

Eilzügen — Ergebnisse der Zählung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen	
Gesundheitsfürsorge . . . . .	29
Tuberkulosegesetzgebung — Durchführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten — Wirkung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten — Ehe- und Sexualberatungsstellen in Deutschland — Krebsbekämpfung — Offene Fürsorge für Geistes- kranke und psychisch Abnorme — Deutscher Verein gegen den Alkoholismus und Zentralverband Deutscher Enthaltensamkeitsvereine — Reichsverband der österreichischen Fürsorgeärzte	
Arbeitsfürsorge . . . . .	32
Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenvermittlung	
Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen . . . . .	34
Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichts . . . . .	44
Rechtsauskünfte . . . . .	46
Tagungskalender . . . . .	48
Lehrgänge und Kurse . . . . .	50
Zeitschriftenbibliographie . . . . .	51
Bücherbesprechungen . . . . .	62



**CARL HEYMANN'S VERLAG / BERLIN W 8**

Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ 7,— RM. (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 29 mm Breite kostet 0,15 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W8, Mauerstr. 44, zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin W35, Flottwellstr. 4. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

## Leitende Fürsorgerin (Oberfürsorgerin)

für die leitenden Aufgaben der Kieler Familienfürsorge gesucht. Gründliche theoretische Ausbildung und längere praktische Fürsorgetätigkeit Bedingung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf, Zeugnisabschrift, Lichtbild sowie Angabe der Gehaltsansprüche bis zum 30. April 1929 einzureichen an den

**Magistrat der Stadt Kiel**

Carl Heymanns Verlag in Berlin W8

## Die Organisation der Jugendwohlfahrts- pflege für Klein- und Schulkind

von Dr. Hermine Albers

1927

Preis 7 Mark

Carl Heymanns Verlag in Berlin W8

Soeben erschien die sechste Lieferung vom

# Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege

In Verbindung mit

**Dr. Dr. M. Bauer**

Ministerialrat  
im Reichsarbeitsministerium

**Dr. F. Elsas**

Vizepräsident, geschäftsführ. Vorstandsmitglied des Deutschen Städtetages

**Dr. M. Geiger**

Ministerialrat im Bayer. Staatsministerium des Innern

**Dr. A. Schott**

Regierungsrat  
im Reichsarbeitsministerium

**Dr. G. Vöhringer**

Generalsekretär der Deutschen Liga  
der freien Wohlfahrtspflege

Herausgegeben von

**Dr. Julia Dünner**

Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium

Zweite, völlig neubearbeitete Auflage

Erscheint in 8 bis 9 Lieferungen zu je 4 Mark

Mit der Schlußlieferung wird auf Bestellung eine Einbanddecke zum Preise von etwa 2 Mark geliefert

Die erste Auflage des „Handwörterbuchs der Wohlfahrtspflege“ ist seit langem vergriffen. Eine weitere Auflage des Werkes ist daher eine dringende Notwendigkeit; sie bringt gegenüber der ersten eine Vermehrung der Stichworte von 170 auf 900. — Das von Grund auf neu bearbeitete Handwörterbuch will ein praktisches Nachschlagewerk auf wissenschaftlicher Grundlage sein. Es bringt neben grundlegenden und zusammenfassenden wissenschaftlichen Abhandlungen (Hauptartikel) zahlreiche kurz gefaßte Aufsätze (Nebenartikel), die dem Praktiker rasche Auskunft geben und durch sorgfältige Literaturangaben die Möglichkeit tieferen Eindringens in den Gegenstand bieten. Insbesondere behandelt das Handwörterbuch auf das ausführlichste unter leicht auffindbaren Schlagworten die Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung und der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge. Das Werk wird aber außer den Gebieten der öffentlichen u. freien Wohlfahrtspflege einschließlich des Fürsorgerechts auch grundlegende Fragen der Sozialpolitik (Sozialversicherung, Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Wohnungs- und Siedlungswesen usw.) behandeln. Diese Einbeziehung der Grenzgebiete der Wohlfahrtspflege gibt dem Handwörterbuch die unerläßliche Abrundung. Name u. Berufsarbeit der Herausgeber bieten die Gewähr für eine umfassende und gründliche Behandlung des Stoffes wie für eine Bearbeitung, die unter voller Würdigung der verschiedenen Strömungen ein einheitliches Ziel verfolgt.

# DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE



vereinigt mit

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. u. freien Wohlfahrtspflege  
herausgegeben von

**S. WRONSKY**

Geschäftsführerin  
im Archiv für Wohlfahrtspflege

**FR. RUPPERT**

Ministerialrat  
im Reichsministerium des Innern

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

**5. JAHRGANG**

**BERLIN, APRIL 1929**

**NUMMER 1**

## Zum Geleit

Die Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege tritt mit dieser Nummer in den 5. Jahrgang ein. Den Normungsvorschriften des Reichswirtschaftsministeriums folgend, haben Format und Typen einige Änderungen erfahren.

Wir hoffen, daß auch in dieser neuen äußeren Form unser Leserkreis uns sein Interesse erhalten und die Zeitschrift neue Freunde gewinnen wird. Sie soll unter der großen Zahl spezieller und richtungsmäßig gebundener Zeitschriften auch fernerhin ein neutrales und unabhängiges Organ darstellen.

Herausgeber und Verlag

## Wer soll und darf bewahrt werden? \*)

Von Ministerialrat Wittelshöfer, Berlin

Bei den Erörterungen über ein Bewahrungsgesetz steht im Vordergrund die Frage, wie der Kreis derjenigen, die auch wider ihren Willen bewahrt werden sollen, abzugrenzen ist. Hinsichtlich dieser Abgrenzung des Personenkreises bestand eine gefühlsmäßige Einigkeit darüber, daß gewisse, in der Wohlfahrtspflege immer wieder auftauchende Typen bewahrt werden müssen, die man unter dem gesetztechnisch unverwendbaren, ein Werturteil enthaltenden, sich vielleicht schon einem Schlagwort nähernden Begriff der „Asozialen“<sup>1)</sup> bezeichnet. Bei dem Versuch, dies auf der Erfahrung beruhende Gefühl in eine juristische Fassung zu bringen, wie sie für das zur Handhabung des künftigen Gesetzes berufene, an scharfrandige Begriffe gewöhnte deutsche Richtertum erforderlich ist, traten bald mit dem Problem unlösbar verbundene Schwierigkeiten auf. Sie liegen in der Gegensätzlichkeit derjenigen, die von der Notwendigkeit eines Bewahrungsgesetzes durch-

\*) Unter Zugrundelegung eines im September 1928 erstatteten Referats für die Bewahrungsgesetzkommission des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

<sup>1)</sup> Vgl. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 1928 S. 415, Steigertahl im 4. Jahrgang dieser Zeitschrift S. 454.

drungen, alle Typen der Asozialen zu deren Besten erfassen wollen und bei Vermeidung einer an äußere Umstände anknüpfenden Kasuistik leicht zu einer abstrakten Begriffsbestimmung gelangen, die mehr Personenarten umfaßt, als bewahrt zu werden brauchen, und derjenigen, die einen so schweren Eingriff in die persönliche Freiheit auf das unumgänglich Notwendige beschränken wollen.

Der Grund für die Schwierigkeit der Lösung, die Heftigkeit der Meinungsverschiedenheiten liegt im wesentlichen darin, daß es gilt, einen Personenkreis zu erfassen, der zwischen den Gesunden und den eigentlichen Geisteskranken liegt. Es sind das Personen, die man im Strafrecht als die „Vermindert Zurechnungsfähigen“ bezeichnet. Von diesen, würde ein Gesetz, das „den Grundsätzen des Reichsministers des Innern für ein Reichsbewahrungsgesetz“<sup>2)</sup> sich anschliesse, schon einen erheblichen Teil erfassen. Es fragt sich, ob man soweit wird gehen müssen, dahinter zurückbleiben darf oder darüber hinaus noch mehr erfassen muß. Dabei muß man beachten, daß das, was in einem am Vergeltungsprinzip festhaltenden Strafrecht als Folge verminderter Zurechnungsfähigkeit Wohltat ist, bei einem dem Wohlfahrtswesen zugerechneten Bewahrungsgesetz durch die scharfe Maßnahme der Freiheitsentziehung Plage werden kann. Das zukünftige Strafgesetzbuch will die vermindert Zurechnungsfähigen mit Maßnahmen der Sicherung und Besserung nur soweit bedenken, als es die öffentliche Sicherheit erfordert, also nur die sogenannten „Gemeingefährlichen“. Übrigens auch ein Begriff, für den es eine scharfe und knappe Definition nicht gibt. Schulze<sup>3)</sup> äußert sich hierzu: „Ich stellte, sofern ich mich in der mündlichen Verhandlung über Gemeingefährlichkeit äußern sollte, meist die Gegenfrage, was unter Gemeingefährlichkeit zu verstehen sei. Eine befriedigende Antwort habe ich nicht erwartet, aber auch nicht erhalten.“ Für das Bewahrungsgesetz handelt es sich aber um die sogenannten „Gemeinschädlichen“, wenn gemeinschädlich überhaupt ein Gegensatz zu „gemeingefährlich“ ist — ein Gegensatz, von dem allerdings auch der Entwurf des Strafgesetzbuchs<sup>4)</sup> durch seine Sonderbestimmungen über gemeinschädliches Verhalten (§§ 370 bis 374) und Arbeitshaus (§ 58) auszugehen scheint —, insbesondere um die Gruppe von „Gemeinschädlichen“, die zwischen den asozialen Typen, die sich gegen die §§ 370 bis 374 des Entwurfs zum Strafgesetzbuch zu vergehen pflegen und den „Gemeingefährlichen“ liegen kann.

Die vermindert Zurechnungsfähigen sollen zwischen Gesunden und geistig Kranken stehen. Eine Prüfung der Erörterungen, die hierüber im Strafrecht zwischen Juristen und Psychiatern seit Jahrzehnten stattgefunden haben, lehrt daß auch dort die unter den Begriff „verminderte Zurechnungsfähigkeit fallenden Personen gar nicht feststehen, daß man schon über die Bezeichnung von jeher sehr lebhaft gestritten hat.

Wilmanns, in einem 1927 erschienenen Buch über „Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit als zentrales Problem der Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch“, bestreitet überhaupt, daß es für das Strafrecht zwischen Zurechnungsfähigen und Unzurechnungsfähigen noch ein Zwischenglied gibt. Nach ihm gibt es nur Unzurechnungsfähige und Zurechnungsfähige mit milderer Schuld<sup>5)</sup>. Andere wieder ziehen dem Ausdruck „ver-

<sup>2)</sup> Vgl. Nachrichtendienst 1928 S. 240, III. Jahrgang dieser Zeitschrift S. 613.

<sup>3)</sup> Archiv für Psychiatrie 48. Band S. 19.

<sup>4)</sup> Reichstagsdrucksache 1924/1927 III. Wahlperiode Nr. 3390.

<sup>5)</sup> Wilmanns S. 18 ff.

minderte Zurechnungsfähigkeit“ Bezeichnungen wie „geistige Minderwertigkeit“, „psychopathische Minderwertigkeit“ vor. Bezeichnend ist, daß Cramer sich auf dem 27. Deutschen Juristentage für verbindlich erklärte, wenn der Ausdruck „geminderte Zurechnungsfähigkeit“ in das Strafgesetzbuch käme, einen jeden Menschen als vermindert zurechnungsfähig zu erklären. Nach seinen damaligen Äußerungen ist „geistige Minderwertigkeit ein Zustand, verminderte Zurechnungsfähigkeit ein Begriff. Geistige Minderwertigkeit ein Zustand, den der Mediziner nach allen Richtungen untersuchen und anderen verständlich beschreiben kann, verminderte Zurechnungsfähigkeit etwas, was einen metaphysischen Beigeschmack hat, der Mediziner kann sich damit nicht befreunden.“ Umgekehrt wieder erklärte Aschaffenburg geistige Minderwertigkeit für eine wenig klare Bezeichnung<sup>6)</sup>. Überhaupt ist die Haltung Aschaffenburgs zu dem Problem dafür kennzeichnend, daß man hier eben an den Grenzen menschlicher Erkenntnis steht, Grenzen, die es erschweren, uns über das, was wir wollen, zu verständigen und es in eine eindeutige Fassung zu bringen.

Man betrachtet heute die Persönlichkeiten, die man als „vermindert zurechnungsfähig“, „geistig minderwertig“ und als „Psychopathen“ bezeichnet, nicht als Kranke, sondern als geistig abnorm Veranlagte, während man früher die Äußerungen dieser Veranlagung als wenig sinnfällige Äußerung von Gehirnerkrankungen ansah. Daher sah Aschaffenburg<sup>7)</sup> früher solche Zustände als krankhaft an und sah in den Erfordernissen der Krankhaftigkeit einen Schutz gegen eine mißbräuchliche Auslegung des Begriffs „verminderte Zurechnungsfähigkeit“. Jetzt, wo man aber das eigentliche Gebiet der verminderten Zurechnungsfähigkeit in den individuellen Abweichungen der Norm sieht, vertritt auch er die Ansicht, daß die Entscheidung, ob diese als „Kranke“ zu bezeichnen sind, auf eine Bewertung, d. h. auf subjektives Ermessen hinausläuft. Er will als Kranke nur einen kleinen, praktisch unwesentlichen Teil der vermindert Zurechnungsfähigen gelten lassen, etwa Übergangsstadien zu schweren geistigen Veränderungen. Den größten Teil aber stellen die „charakterologischen Abweichungen“, die sich ohne scharfe Grenze den schon innerhalb der Gesundheitsbreite liegenden charakterologischen Spielarten nähern, und diese läßt Aschaffenburg nicht mehr als krank gelten. Folgerichtig bezweifelt er auch, ob bei Festlegung des Begriffs „Unzurechnungsfähigkeit“ krankhafte Störung der Geistestätigkeit erforderlich ist. Daraus erklärt sich auch die weitgehende Begriffsbestimmung, die Aschaffenburg nach dem Protokoll der Kölner Sitzung der Kommission des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom Jahre 1925 für die Abgrenzung des Personenkreises gemacht hat, in dem er sich gegen Verwendung der Begriffe „Geisteskrank“ und „Geistesschwach“ wandte und den Personenkreis folgendermaßen abgrenzen wollte: „Es sollen Personen verwahrt werden, die vermöge ihrer Eigenart nicht in der Lage sind, sich den allgemeinen Lebensgewohnheiten anzupassen“ oder „Bewahrungsfähig wäre jeder, bei dem die Gefahr besteht, daß er sich zugrunde richtet oder die Gesellschaft erheblich schädigt“. Ja, schließlich erklärte er: „Bei Geisteskranken und Geistesschwachen werden die relativ Harmlosen der Bewahrung zugeführt, die geistig Gesunden sind aber die bedeutend Gefährlicheren“.

Aus diesem Streit über Wesen und Abgrenzung der vermindert Zurechnungsfähigen erkennt man die Schwierigkeit der Abgrenzung des Per-

<sup>6)</sup> Wilmanns a. a. O. S. 44.

<sup>7)</sup> Wilmanns S. 332, 364.

sonenkreises für ein Bewahrungsgesetz und die Gefahr einer verschwommenen Begriffsbestimmung. Doch auch die Regelung der Folgen der verminderten Zurechnungsfähigkeit im Strafrecht hat für ein zukünftiges Bewahrungsgesetz Bedeutung. An sich besteht zwischen Strafe als Zweckstrafe mit dem Ziele der Besserung und Resozialisierung und den Maßnahmen der Besserung und Sicherung einerseits und der Bewahrung andererseits, die auch in erster Linie die Resozialisierung erstrebt, überhaupt kein Gegensatz. — Am Ende der Entwicklung müßte das gesamte staatliche Be- und Verwahrungswesen einschließlich des Strafvollzugs zur Tätigkeit der Sozial- und Wohlfahrtsbehörden gehören, da es wesentlich von sozialpädagogischen Gesichtspunkten beherrscht wird; Strafrichter und Strafvollzugsbeamte müßten zu Sozialbeamten werden. — Die Folgen der verminderten Zurechnungsfähigkeit sind nun andere, je nachdem man sich im Strafrecht vom Vergeltungsgedanken oder vom Zweckgedanken leiten läßt. Vom Vergeltungsgedanken aus werden die vermindert Zurechnungsfähigen als minderschuldig leichter bestraft. Vom Zweckgedanken aus müßte man einen schärferen Eingriff vornehmen, da sie ihren Trieben leichter folgen und den Verführungen weniger Hemmungen entgegensetzen vermögen, also schwerer determinierbar sind; um genügend Hemmungen aufzurichten, müßte man daher entweder den Strafvollzug ihnen gegenüber anders und wirksamer gestalten oder neben der eigentlichen Strafe besondere Maßnahmen (sichernde und bessernde) ergreifen. Die Beschlüsse des Strafrechtsausschuß des Reichstags bedeuten gegenüber dem Reichstagsentwurf zum Strafgesetzbuch eine Rückkehr zum Vergeltungsgedanken. Denn im Reichsrat war beschlossen worden, die mindere Bestrafung des vermindert Zurechnungsfähigen nur zuzulassen, während sie nach den Beschlüssen des Reichstagsausschusses wieder zwingend vorgeschrieben ist (§ 13). Sicherungs- und Besserungsmaßnahmen beschränkt aber der Entwurf auf die Fälle, in denen es die öffentliche Sicherheit erfordert. Je mehr das Vergeltungsprinzip ihnen gegenüber durchdringt, desto mehr Anwendungsgebiet bleibt daher für die Bewahrung. Dabei wird vielfach die verminderte Zurechnungsfähigkeit, die psychopathische Anlage erst im Strafvollzug erkannt. Gerade erst aus dem Verhalten der Verurteilten während der Strafhaft, und zwar auch derjenigen, bei denen bereits der Strafrichter eine verminderte Zurechnungsfähigkeit angenommen hat, wird deren Grad und die Art der erforderlichen Maßnahmen erkennbar. Deshalb schlägt Wilmanns<sup>8)</sup> vor, die Entscheidung über sichernde Maßnahmen ganz dem Strafrichter zu nehmen und sie nach den Erfahrungen des Strafvollzuges im Einzelfalle einem Sicherungsgericht zuzuweisen, das weit weniger noch, als es sonst geschehen soll, die Tat, sondern viel mehr den Täter beurteilen soll.

Hierzu kann eine Überschneidung der vom Strafrichter erfaßten und nach dem Bewahrungsgesetz zu versorgenden Personen nicht bestritten werden. Dagegen ist die mehrfach zutage getretene Scheu, bei der Abgrenzung des Personenkreises für ein Bewahrungsgesetz sogenannte „Kriminelle“ mitzufassen, ungerechtfertigt. Denn es macht keinen Unterschied, ob man denjenigen, der sich in der Gesellschaft nicht behaupten kann, weil er immer wieder Diebereien oder Betrügereien begeht, den späteren gewohnheitsmäßigen Dieb oder Betrüger, vor der Bestrafung, wenn man seine Neigungen kennt, oder nach wenigen Bestrafungen erfaßt. An der Persönlichkeit solcher Menschen oder dem Bedürfnis von Maßnahmen für und gegen sie ändert sich dadurch

<sup>8)</sup> S. 399 ff.

nichts, daß sie schon mehrfach bestraft sind. Auch das Bewahrungsgesetz will Verbrechensprophylaxe treiben, es sollen Zusammenstöße mit der Rechtsordnung verhindert werden, und zwar nicht nur im Interesse der Bewahrten, mag dieses auch überwiegen, sondern auch in dem der Gesellschaft. Überhaupt soll man einen Gegensatz zwischen dem Interesse der Bewahrten und dem der Gesellschaft nicht zu sehr in den Vordergrund schieben<sup>9)</sup>. Denn er beruht wesentlich auf der Betrachtungsweise, von der aus der einzelne den Zweck eines Bewahrungsgesetzes ansieht. Bezeichnend ist, daß Rittershausen in seinem Buch „Die Irrengesetzgebung in Deutschland“ S. 195, das ausschließlich vom Standpunkt des Arztes zum Wohle des Kranken geschrieben ist, hinsichtlich der Geisteskranken zu folgendem Ergebnis kommt „Auch der Schutz der Allgemeinheit vor dem Kranken ist letzten Endes zu dessen eigenem Wohl. Denn von dem Standpunkt einer höheren Sittlichkeit aus, liegt es nicht in dessen Interesse, auf die „Menschheit“ losgelassen zu werden, um aufs neue kriminell werden zu dürfen. Ob er selbst das einzusehen vermag, ist dabei gleichgültig.“

Die Bewahrung wird von dem Betroffenen immer als Übel empfunden werden. Diese Minderwertigen, die, wie Wilmanns<sup>10)</sup> sagt, „als Variationen der Norm den Gesunden näher stehen als den Geisteskranken, stehen zumeist mit beiden Füßen im Leben, erfüllt vom Begehren nach materiellen Gütern, nach geschlechtlichen und anderen sinnlichen Genüssen. Bei ihnen ist „die Bewahrung“ eine Freiheitsentziehung wie jede andere. Denn es ist die Entziehung der Freiheit an sich, unter der sie leiden, der Abschluß von den primitiven Genüssen, die diesen tiefstehenden Personen das Leben erst lebenswert machen.“ Dazu kommt die klassenmäßige Auswirkung. Diese psychopathischen Anlagen gedeihen und entwickeln sich viel stärker innerhalb der Besitzlosen. Dort wird ein so Veranlagter durch die Enge der Verhältnisse, durch die Wohnungsverhältnisse, durch die noch immer bestehenden Nachteile der unehelichen Geburt dauernd in seiner Anlage gereizt und dauernd zur Betätigung der Anlage und etwaiger Exzesse angeregt<sup>11)</sup>.

Bei den Besitzenden besteht dagegen, wenn die Anlage erst einmal entdeckt ist, durch Erziehung und Ordnung reichliche Möglichkeit, die Entwicklung der Anlage zu verhindern und Reize von ihnen fernzuhalten. So lange aber der Staat und die Gesellschaft die Ursachen für die Entwicklung solcher Anlagen in so weitgehendem Maße bestehen lassen, müssen sie auch besonders vorsichtig sein hinsichtlich der Zulässigkeit eines so scharfen Eingriffs, wie es der in die persönliche Freiheit bedeutet<sup>12)</sup>. Deshalb sollten gerade diejenigen, die ein Fürsorgegesetz wollen, die den Schutz der zu Bewahrenden erstreben, für die der Schutz der Gesellschaft nur eine nicht unerwünschte Nebenwirkung ist<sup>13)</sup> und die mit einer möglichst weiten Abgrenzung des Personenkreises alle erfassen wollen, die ein Leben in der Gesellschaft gefährdet und ruiniert, sich der Gefahr bewußt sein, in den Verdacht zu kommen, sie wollten die „Gesellschaft“ im Sinne eines Begriffes schützen, der von den breiten Massen nicht geteilt wird.

Bei der Abgrenzung des Personenkreises für ein Bewahrungsgesetz wird man sich daher in möglichst befahrenen Geleisen bewegen müssen. Dabei mag

<sup>9)</sup> Vgl. Eiserhardt, Soziale Praxis 1928 S. 1018 ff. Steigerthal a. a. O. S. 4505.

<sup>10)</sup> S. 304.

<sup>11)</sup> S. 306.

<sup>12)</sup> Wilmanns S. 374.

<sup>13)</sup> Eiserhardt a. a. O. 1020/1021.

man sich dem frommen Glauben hingeben, daß auf diesen wenigstens einige Begriffssicherheit besteht.

Wie verhalten sich nun die zurzeit vorliegenden Entwürfe zu dem Problem? Die Anträge der Abgeordneten Neuhaus-Stegerwald (Reichstagsdrucksache IV. Wahlperiode Nr. 169) einerseits und Graf Westarp (Reichstagsdrucksache IV. Wahlperiode Nr. 250) andererseits<sup>14)</sup> unterscheiden sich hierbei nur dadurch, daß nach dem Antrag der ersteren die Verwahrlosung oder das Drohen der Verwahrlosung auf einem Zustand krankhafter oder außergewöhnlicher Willens- oder Verstandesschwäche beruhen muß, während der Antrag Westarp daneben noch als selbständige Ursache eine krankhafte oder außergewöhnliche Stumpfheit des sittlichen Empfindens vorsieht. Jeder neue Begriff führt aber gegenüber den bisher eingeführten, wie Geisteskrankheit und Geistesschwäche, zu einer Ausdehnung, die den Richter veranlassen kann und wird, aus diesen neuen Begriffen herauszulesen, daß man erheblich über die unter die bisherigen Begriffe fallenden Personenarten hinausgehen will.

Das Bestreben, neue Begriffe zu schaffen, ist dadurch verursacht, daß man glaubt, die Entmündigungsvoraussetzungen, die Nr. II, 1 der Grundsätze des Reichsministers des Innern vorsieht, reichen nicht aus, da insbesondere Geistesschwäche nach der Praxis der Gerichte nur Schwäche des Intellekts bedeute.

Zu der Frage, ob mit den ministeriellen Grundsätzen die Entmündigung selbst gefordert werden soll oder nicht, sei auf die von Rittershaus a. a. O. S. 27 mitgeteilten Leitsätze von Schulze und Kahl auf der Tagung des Deutschen Vereins für Psychiatrie vom Jahre 1921 verwiesen. Dort heißt es: „Die Anstaltspflegebedürftigkeit, eine Frage des Verwaltungsrechts, darf unter keinen Umständen mit der Entmündigungsreife einer Frage des Zivilrechts oder mit der Feststellung des Grades der Geschäftsfähigkeit verquickt werden“; und auch Wilmanns S. 316 sagt, allerdings in bezug auf die Verwahrung der straffällig gewordenen vermindert Zurechnungsfähigen: „Man muß zugeben, daß die Entscheidung über Verwahrungsbedürftigkeit eine dem Entmündigungsrichter fremde Aufgabe ist.“

Man wird daher von der Entmündigung absehen können und nicht zwei Richter beauftragen brauchen, sondern die Entscheidung dem Vormundschaftsrichter überlassen können, der ohnehin schon etwas gewohnt ist, soziale Diagnosen zu stellen. Damit entfällt auch die bei durchgeführter Entmündigung hervortretende Notwendigkeit zur Bestellung von Vormündern, die in vielen Fällen der Bewahrung durchaus entbehrlich sein wird.

Gegenüber den Entmündigungsvoraussetzungen wird ferner geltend gemacht, die Entmündigungsrichter stellten es wesentlich darauf ab, daß der zu Entmündigende seine Vermögensangelegenheiten, nicht aber seine persönlichen Angelegenheiten vernachlässige. Zu dieser Frage sagt Wilmanns<sup>15)</sup> gelegentlich einer Erörterung, ob man sich nicht gegenüber den vermindert Zurechnungsfähigen, die sich wie die kleinen Diebe und Betrüger zu gewohnheitsmäßigen Rechtsbrechern entwickeln, mit der Unterstellung unter einen gewissenhaften und verständigen Berufsvormund begnügen könne, um sie weiterhin straffrei zu halten:

„Der § 6 BGB. gibt die Möglichkeit dazu; denn „entmündigt kann werden, wer wegen Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen

<sup>14)</sup> Vgl. Nachrichtendienst 1928 S. 238 f.

<sup>15)</sup> S. 370.

vermag<sup>44</sup>. Unter Angelegenheiten ist die Gesamtheit der Angelegenheiten zu verstehen, d. h. der zu Entmündigende muß bei der Besorgung zahlreicher oder wesentlicher Angelegenheiten versagen. Wenn ein Psychopath jedoch infolge seiner Haltlosigkeit nicht imstande ist, sich in den staatlichen Organismus einzufügen, sondern seine Mitmenschen schädigt, indem er sie betrügt oder bestiehlt, sich selbst in seinem Fortkommen zurückbringt, indem er nicht arbeitet, sondern bummelt und durch seine Rechtsbrüche seinen Ruf schädigt, so versagt er in der Besorgung zahlreicher und wesentlicher Angelegenheiten. Ist dieses soziale Scheitern auf eine krankhafte Veranlagung zurückzuführen und bedarf er des Schutzes, um vor weiterem Versagen bewahrt zu werden, so sind die Voraussetzungen für die Entmündigung wegen Geistesschwäche gegeben. Denn der Begriff Geistesschwäche im Sinne des § 6 BGB. hat keinerlei klinische, sondern rein juristische Bedeutung; er besagt lediglich, daß der in seinem Seelenleben auf unabsehbare Dauer Gestörte und dadurch zur Besorgung seiner Angelegenheiten Unfähige des Schutzes wie ein Individuum nach vollendetem 7. Lebensjahre bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bedarf. Von dieser Bestimmung wird in bürgerlichen Kreisen heute schon reicher Gebrauch gemacht und der Vormundschaftsrichter zögert nicht, den Fröchtchen aus guten Familien, die infolge angeborener Charakterchwäche ihr Vermögen zu verbubeln drohen, Schwindeleien, Unterschlagungen und Diebstähle begehen, den Schutz der Entmündigung angedeihen zu lassen. Es liegt kein Grund vor, warum nicht auch der Haltlose aus proletarischen Kreisen dieser Fürsorge teilhaftig werden soll. Würden die Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte den § 6 BGB. sinngemäß zur Anwendung bringen, so könnten zweifellos zahlreiche der weniger aktiven Rechtsbrecher für eine geregelte Lebensführung gewonnen werden. Von psychiatrischer Seite ist auf die Bedeutung der Entmündigung für die Sozialisierung einer Gruppe von psychopathischen Rechtsbrechern immer wieder hingewiesen worden, gleichzeitig aber auch betont, daß der Entmündigungsrichter zögere, bei psychopathischen Veranlagungen ohne gleichzeitig bestehende intellektuelle Mängel Geistesschwäche im Sinne des § 6 BGB. anzunehmen. Nachdem jedoch das Reichsgericht in einem Urteil vom 18. Februar 1924<sup>16)</sup> ausdrücklich entschieden hat: „Geistesschwäche liegt nicht nur bei Mängeln des Intellekts vor, sondern sie kann auch infolge von Entartung des Charakters gegeben sein.“

In der Entscheidung des Reichsgerichts selbst heißt es: „Auch die Entwicklung des Charakters kann eine krankhafte Richtung nehmen und gerade Störungen des Gefühls- und Trieblebens können auf psychopathischer Grundlage beruhen. Wird durch die krankhafte Anlage die Charakterbildung nachteilig beeinflusst und treten Triebe und Leidenschaften als Äußerungen einer bestehenden Entartung auf, so ist es auch vom Rechtsstandpunkt aus nicht zu beanstanden, wenn hierin die Kennzeichen einer Geistesschwäche psychopathischen Ursprungs gefunden werden. Eben weil das Geistesleben des Klägers sich in vielen Richtungen mangelhaft entwickelt hat und seine Gefühlsäußerungen und Charaktereigenschaften bei ihm die Folgen einer anormalen geistigen Entwicklung sind, indem sie insbesondere einen auffallenden Mangel an seelischem Gleichgewicht erkennen lassen, sind die gerichtlichen Sachverständigen zur Annahme einer Geistesschwäche gelangt. Sie legen der Fähigkeit formalen verstandesmäßigen Denkens angesichts der sonst vorhandenen Merkmale einer geistigen Störung des Klägers erkennbar keine besondere Bedeutung bei.“

<sup>16)</sup> JW. 1925 S. 937/938.

Je öfter man die Richter soziale Diagnosen stellen läßt, desto eher werden sie sich gewöhnen, diesen Grundsätzen des Reichsgerichts zu folgen. Wer jedoch trotz dieser Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes nicht an die Belehrbarkeit der Richter glaubt<sup>17)</sup> und sich deshalb auf Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder gewohnheitsmäßiger und übermäßigen Genuß geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel als Ursachen einer zur Bewahrung führenden drohenden oder bestehenden Verwahrlosung nicht glaubt beschränken zu können, wird geistige und seelische Mängel solcher Art, wie sie die Anträge Neuhaus und Graf Westarp bezeichnen, oder gar „geistige und seelische Mängel“ schlechthin, wie Eiserhardt, als Ursachen genügen lassen wollen. Er muß sich aber darüber klar sein, daß solche Abgrenzung die rechtliche Bewahrungsmöglichkeit in einem im voraus nicht absehbaren Ausmaß erweitert. Denn das Reichsgericht kann nicht annehmen, daß seine Rechtsprechung dem Gesetzgeber unbekannt geblieben ist und wird daraus folgern, daß die von ihm in Übereinstimmung mit der psychiatrischen Wissenschaft gebilligte Begriffsbestimmung der Geistesschwäche, die den praktischen Bedürfnissen im allgemeinen genügt, dem Gesetzgeber für die Bewahrung nicht auszureichen schien, also darüber hinausgegangen werden müsse. Die unteren Gerichte werden ihm bei der Dehnbarkeit der neu eingeführten Begriffe folgen.

Der Hauptausschuß des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge tat daher gut, als er im Oktober v. J.<sup>18)</sup> der Mehrheit seiner Kommission nicht folgte und die neben der Geistesschwäche vorgeschlagenen „anderen psychischen Mängel“ fallen ließ. Der Deutsche Verein schlägt nunmehr für die Abgrenzung des Personenkreises folgende Formulierung vor:

„Wer zur Sorge für die eigene Person unfähig ist und verwahrlost ist oder zu verwahrlosen droht, kann, sofern er über 18 Jahre alt ist, durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts der Bewahrung überwiesen werden, wenn dieser Zustand auf Geistesschwäche oder gewohnheitsmäßigen und übermäßigen Genuß geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel beruht“<sup>19)</sup>.

Damit faßt er nicht nur die beiden ersten Gruppen der vom Reichsminister des Innern zur Erörterung gestellten Abgrenzung zusammen, sondern er scheidet darüber hinaus die Geisteskranken als der Irrenfürsorge zugehörig aus und läßt nicht nur die Entmündigung, sondern auch Entmündigungsvoraussetzungen fallen. Denn er verlangt nicht, daß der zu Bewahrende seine Angelegenheit nicht zu besorgen vermag, sondern er fordert, daß die Ursachen der Verwahrlosung auch die Unfähigkeit zur Sorge für die eigene Person begründen soll, eine Fassung, die gegenüber den Entmündigungsvoraussetzungen zum Ausdruck bringen soll, daß es für die Bewahrung nicht so sehr auf die Fähigkeit zur Besorgung der Vermögensangelegenheiten (§ 1910 BGB.) als der persönlichen Angelegenheit ankommt.

Die Grundsätze des Reichsministers des Innern sehen darüber hinaus eine Bewahrungsmöglichkeit vor für Personen über 18 Jahre, die verwahrlost sind oder zu verwahrlosen drohen, wenn sie wegen Bettelns, Ausschickens zum Betteln, Landstreichens, gemeinschädlichen Vernaltens bei Ausübung der Unzucht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind und im Fall der Bestrafung wegen Aufforderung zur Unzucht gewohnheitsmäßig zum Erwerb Unzucht getrieben haben. Dabei ging der Minister davon aus, daß das

<sup>17)</sup> Eiserhardt a. a. O. 1021/1022.

<sup>18)</sup> Nachrichtendienst 1928 S. 417/418.

<sup>19)</sup> Nachrichtendienst 1929 S. 346.

Arbeitshaus als Folge solcher Straftaten in Fortfall kommen soll und die sonst von ihm vorgeschlagenen Voraussetzungen, das Bedürfnis nach Bewahrung nicht voll befriedigen. Bei der Unmöglichkeit einer abstrakten Formulierung, die nicht über das Bedürfnis hinausgeht, blieb zur Ausfüllung der Lücken nur die Kasuistik übrig. Mit Recht knüpft der Minister an die oben aufgezählten Straftaten an, denn sie stellen nicht selten die Symptome asozialer Veranlagung und asozialen Gesamtverhaltens<sup>20)</sup>, die eine Bewahrung rechtfertigen, dar, ohne daß beim Täter die sonst für die Bewahrung aufgestellten Voraussetzungen vorliegen. Ging doch der amtliche Entwurf von 1925 zu einem Strafgesetzbuch in den Gedankengängen der Vorarbeiten eines Bewahrungsgesetzes sogar davon aus, daß „es zwecklos ist, dem asozialen Verhalten mit Strafe entgegenzutreten, denn gerade hierin, daß Strafe eindrucklos bleibt, besteht zum großen Teil die Eigenart der hier in Betracht kommenden Personen. Will man ihnen helfen und dadurch die Gesamtheit vor ihnen schützen, so muß man versuchen, sie nötigenfalls durch Zwang zur Arbeit zu erziehen und an ein geordnetes Leben zu gewöhnen<sup>21)</sup>. Ob man mit dem Entwurf 1925 auf kurze Freiheitsstrafen ganz verzichten und gegebenenfalls gleich das Mittel der Bewahrung ergreifen soll, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls handelt es sich um die Personenarten, die in den früheren Erörterungen über ein Bewahrungsgesetz als Typen Bewahrungsbedürftiger angesehen wurden, so daß neben einer fürsorgerischen Bewahrungsmöglichkeit für eine an die Strafe anschließende Unterbringung im Arbeitshaus kein Platz mehr sein sollte<sup>22)</sup>. Der Deutsche Verein streckt m. E. zu früh die Waffen, wenn er diese vom Reichsminister des Innern vorgesehene weitere Bewahrungsmöglichkeit fallen läßt, weil der Strafrechtsausschuß beschlossen hat, in Zukunft dem Strafrichter die Befugnis zu geben, die Unterbringung in das Arbeitshaus nicht nur wie bisher zuzulassen, sondern sogar anzuordnen. Er verkennt, daß dieser Beschluß wesentlich in dem Mangel einer fürsorgerischen Bewahrungsmöglichkeit bedingt war und bei der zweiten Lesung eine Änderung erfolgen kann, falls die Bestrebungen auf ein Bewahrungsgesetz eine dem Reichstag gegenüber greifbare Gestalt angenommen haben.

Sachlich ist gegenüber dem Vorschlag des Reichsministers des Innern endlich auch geltend gemacht worden, man bringe dadurch Kriminelle und Antisoziale in die Bewahrung. Was die Eigenschaft dieser Personen als Kriminelle angeht, so kann auf das bereits oben Gesagte verwiesen werden; es blicke eine als notwendig erkannte fürsorgerische Maßnahme vom Zufall abhängig machen, wollte man sie versagen oder gewähren, je nachdem der gleiche Menschentyp dem Strafrichter oder den Wohlfahrtsbehörden zugeführt worden ist. Was nun die „Antisozialen“ unter dieser Art „Kriminellen“ anlangt, so werden es, wenn überhaupt ein Gegensatz zwischen antisozial und asozial besteht, nur sehr wenig sein. Die Grenze zwischen Asozialen und Antisozialen ist bei dieser Art Delinquenten sicher sehr flüchtig. Es fragt sich, ob diejenigen, die erklären, daß sie das Gute nicht wollen, obwohl sie es können, nicht in Wirklichkeit die Schwächsten sind, die das Gefühl ihrer Schwäche durch ein angebliches Nichtwollen verdrängen, die nicht einmal die Kraft haben, zuzugeben, daß sie nicht können. Schon Troschke hat bei den

<sup>20)</sup> Vgl. auch das Bewahrungsgesetz im System der Fürsorge Heft 3 der Schriftenreihe „Aufbau und Ausbau der Fürsorge“ des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge S. 9—10 und die S. 22 ff. abgedruckten Beispiele von Lebensläufen bewahrungsbedürftiger Personen.

<sup>21)</sup> Begründung zum Entwurf 1925 S. 187.

<sup>22)</sup> Vgl. Steigerthal im Jahrg. 5 dieser Zeitschrift S. 459, Nachrichtendienst 1928 S. 416.

Verhandlungen in Bielefeld im Jahre 1922<sup>23)</sup> erklärt: „Zwischen Nichtkönnen und Nichtwollen bestehen hier viele Zusammenhänge. Nichtkönnen ist oft die Folge fortgesetzten Nichtwollen. Nichtwollen ist oft ein psychisches Nichtkönnen.“ Die Gefahr, antisoziale Elemente in die Bewahrung zu bekommen, würde auch sehr stark gemindert werden, wenn man auch bei dieser Gruppe neben Verwahrung und drohende Verwahrlosung die Unfähigkeit zur Sorge für die eigene Person als Voraussetzung für die Bewahrung aufstellt. Damit kommt ein Moment der Passivität hinein, das dem Antisozialen in der Regel fremd ist. Vorbehaltlich einer eingehenden Nachprüfung, ob die Tatbestände der §§ 371 bis 374 zum Entwurf des Strafgesetzbuches sämtlich als Symptome für Bewahrungsbedürftigkeit anzusprechen sind -- gegenüber den §§ 373, 374, die wesentlich aus polizeilichen Gesichtspunkten Strafbarkeit androhen, kann das durchaus zweifelhaft sein --, scheint mir daher folgende Formulierung der Bewahrungsvoraussetzungen dem Bedürfnis voll zu genügen.

„Wer zur Sorge für die eigene Person unfähig ist und verwahrlost ist oder zu verwahrlosen droht, kann, sofern er über 18 Jahre alt ist, bewahrt werden:

1. wenn der Zustand der Verwahrlosung oder drohender Verwahrlosung auf Geistesschwäche oder gewohnheitsmäßigem und übermäßigem Genuß geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel beruht;
2. wenn er wegen Bettelns, Ausschickens zum Betteln, Landstreichens, gemeinschädlichen Verhaltens bei Ausübung der Unzucht (§§ 371 bis 374 des Entwurfs des Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs -- Reichstagsdrucksache Nr. 3390 --) zu einer Freiheitsstrafe verurteilt ist und im Falle der Verurteilung wegen Aufforderung zur Unzucht gewohnheitsmäßig zum Erwerbe Unzucht getrieben hat.“

## **Elternschaftsversicherung**

Von Prof. Dr. A. Grotjahn, Berlin

Die Quintessenz der Lehre des Th. R. Malthus läßt sich zusammenfassen in die Worte: Soweit unsere Erfahrung reicht, hat die Bevölkerung die Tendenz, sich über die Grenzen der durch die gegebene wirtschaftliche und gesellschaftliche Organisation dargebotenen Unterhaltsmittel hinaus zu vermehren. Diese allgemeine Fassung enthält eine unbestreitbare Wahrheit. Von der Warte der erst nach Malthus sich mächtig entwickelnden Naturwissenschaft verstehen wir heute leicht, daß er bei der Verfolgung bevölkerungspolitischer Fragen auf ein Naturgesetz gestoßen war, dem die gesamte Pflanzen- und Tierwelt und damit schließlich auch der Mensch unterliegt. Unzweifelhaft hat Malthus mit seinem Leitsatz für die Bevölkerungsbewegte jener Zeit, in der er lebte, und der Länder, die er kannte, im großen und ganzen recht. Aber wie der Mensch sich dem Walten roher Naturgesetze in zahlreichen Fällen zu entziehen gewußt hat, so geschah es auch in diesem Falle. Zwischen dem Menschen und der Natur steht die Kultur. Diese Tatsache macht es unmöglich, die Gesetze der Natur als unbedingt und ungeschwächt auch für den Menschen wirksam anzuerkennen. Malthus und unzählige Soziologen, die seinen Spuren folgten, machten den Fehler, das Mißverhältnis zwischen der nahezu unbegrenzten Vermehrungsmöglichkeit der

<sup>23)</sup> Vgl.: „Die Versorgung asozialer Personen“, Gekürzter Bericht über die Tagung der vorbereitenden Kommission zur Prüfung der Frage der Versorgung asozialer Personen am 7. und 8. Juli 1922 in Bielefeld. S. 8.

Lebewesen und ihren sehr begrenzten Daseinsbedingungen beim Menschen nicht als relativ, sondern als absolut und durch keinerlei naturbeherrschende Kulturmittel im wesentlichen veränderbar aufzufassen.

Aber man sollte nun endlich den unfruchtbaren Streit für und wider Malthus ruhen lassen. Von jedem Standpunkte aus, den man nur immer zu ihm einnehmen kann, ist es leicht, vieles herauszufinden, dem man widersprechen, und manches, dem man zustimmen kann. Diese unendlichen Kontroversen sind jedoch durch die Verbreitung der geburtenverhütenden Mittel und der neuzeitlichen Entwicklung der Präventivtechnik, deren bevölkerungspolitische richtige oder unrichtige Anwendung Gegenstand des neuen hygienischen Sonderfaches, der Eugenik<sup>1)</sup>, sein muß, überholt und somit überflüssig geworden. Das Ziel der Eugenik (Fortpflanzungshygiene) ist eine dem Nahrungs- und Kulturspielraum angemessene Bevölkerung, in der von Generation zu Generation immer weniger durch Erbübeler Belastete und immer mehr Rüstige und Begabte geboren werden. Die Vererbungswissenschaft liefert bereits Ergebnisse, die uns diesem Ziele näherbringen. Doch ist diese qualitative Eugenik, die sich die Verminderung der erblich bedingten Krankheiten, Körperfehler und Belastungen zum Ziele setzt, nicht zu trennen von einer quantitativen, die sich mit der Regelung der Bevölkerungsmenge befaßt. Vielmehr liegen gerade hier die Gegenwartsaufgaben, man kann sagen: die Forderungen des Tages.

Denn der Geburtenrückgang, früher eine französische Eigentümlichkeit, hat jetzt alle Völker der westeuropäischen Kulturkreise, unabhängig von ihren Erlebnissen im Weltkrieg, ergriffen. Wahrscheinlich entspricht diese Entwicklung einer Notwendigkeit, da ein Wachstum der Bevölkerung, ähnlich der im vorigen Jahrhundert, wirtschaftlich kaum erträglich sein würde. Doch droht der Rückgang jetzt so stark zu werden, daß in absehbarer Zeit auch bei der skandinavischen, englischen und deutschen Bevölkerung geradezu der Bevölkerungsbestand bedroht ist. Daß Deutschland heute überhaupt noch einen Geburtenüberfluß hat, verdankt es lediglich seiner niedrigen Sterblichkeit, die ihrerseits wiederum weniger auf einem besonders günstigen Gesundheitszustand beruht, als auf der anormalen Altersklassenbesetzung des Volkes, in dem infolge des Kriegsgeburtenrückganges, der Rückwanderung Vertriebener und der Übersterblichkeit der alten Leute während des Krieges die mittleren Altersklassen mit ihrer niedrigen Sterblichkeit besonders stark vertreten sind. Dieser vorübergehende Zustand täuscht darüber hinweg, daß unser Volk in wenigen Jahren kein wachsendes mehr sein wird.

In Deutschland begann das Sinken der Geburtenziffer etwa Mitte der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts. Denn auf je 1000 Einwohner entfielen Lebendgeburten in:

	Deutschland	Frankreich
1871—1880 . . . . .	40,7	25,4
1885 . . . . .	38,5	24,2
1900 . . . . .	36,8	21,4
1913 . . . . .	26,9	19,1
1924 . . . . .	20,5	19,2
1925 . . . . .	20,7	19,6
1926 . . . . .	19,5	18,8
1927 . . . . .	18,3	18,2

<sup>1)</sup> A. Grotjahn, Die Hygiene der menschlichen Fortpflanzung, Versuch einer praktischen Eugenik. Berlin 1926.

Aus diesen Zahlen <sup>2)</sup> geht hervor, daß Frankreichs Geburtenrückgang zwar schon vor langer Zeit eingesetzt hat, dann aber bereits seit Jahrzehnten zum Halten gekommen ist, während in Deutschland er sich zwar später, aber dann sehr rasch entwickelte und, obgleich der Tiefstand Frankreichs bereits erreicht ist, noch keine Anzeichen eines Anhaltens gegeben sind. Denn die folgenden Zahlen lassen voraussehen, daß ein weiteres Abgleiten von der Zukunft zu erwarten ist. Es entfielen nämlich auf 1000 Einwohner Lebendgeburten:

in den deutschen Großstädten		in Berlin	
1925 . . . .	14,7	1925 . . . .	12,5
1926 . . . .	14,1	1926 . . . .	11,0
1927 . . . .	14,0	1927 . . . .	10,6

Also auch die niedrige Zahl von 18,3 für das ganze Reich sind wir nicht berechtigt, als einen Haltepunkt anzusehen, weil die Großstädte den Weg andeuten, den voraussichtlich andere Städte und wahrscheinlich auch das Land später gehen werden. Wir müssen darauf gefaßt sein, im Laufe der nächsten Jahre noch weit unter die Zahl von 18 Lebendgeburten auf das Tausend der Einwohner zu fallen.

Es wird nicht lange dauern, bis sich die Lücken bemerkbar machen, die der Kriegs- und Nachkriegsgeburtenrückgang verursacht hat, und in wenigen Jahren dürfte vielleicht nicht nur kein Überfluß, sondern ein Mangel an Arbeitskräften herrschen. Denn während im Jahre 1928 noch 1 294 000 Jugendliche neu ins Arbeitsleben eingetreten sind, werden es infolge des Kriegsgeburtenrückganges in den drei folgenden Jahren durchschnittlich nur noch 700 000 sein. In den folgenden Jahren wird sich dieser Ausfall bei den Vollarbeitern bemerkbar machen; allein in den Jahren 1933—1937 wird er auf etwa 2 000 000 zu schätzen sein. Was aber den Abgang anbetrifft, so wird selbst unter der Voraussetzung, daß die Sterblichkeit günstig bleibt, eine Vergrößerung unseres Volkes vor sich gehen, auf die sich die Wohlfahrtspflege beizeiten einrichten sollte. Denn infolge der paradoxen Altersklassenbesetzung, die Krieg und Kriegsfolgen bei uns verursacht hat, wird im Jahre 1933 Deutschland 10 Millionen Jugendliche weniger haben als im Jahre 1913, dafür werden aber die über 65 Jahre alten Personen von 3,5 Millionen im Jahre 1928 auf 8,25 Millionen im Jahre 1975 anwachsen, d. h. sich fast verdreifachen. Auch wer keine Vermehrung wünscht, muß besorgt werden, weil bereits vom Jahre 1945 an nicht nur ein Bevölkerungsstillstand, sondern ein Bevölkerungsrückgang droht, wenn es uns nicht gelingt, die Geburtenziffer vor einem weiteren Absinken zu bewahren.

Die Bevölkerungsstatistik und Bevölkerungswissenschaft redet noch immer, einer Gewohnheit folgend, die in vergangenen Zeiten ihren Sinn hatte, von Fruchtbarkeit und Fruchtbarkeitsziffer. Diese Ausdrucksweise verleitet dazu, als selbstverständlich vorauszusetzen, daß die Fruchtbarkeit des Weibes, also eine natürliche Funktion des lebenden menschlichen Organismus, noch immer bestimmend oder auch nur wesentlich die Gestaltung der Bevölkerungsbewegung beeinflusste. Das ist jedoch bei den Völkern des westeuropäischen Kulturkreises nur noch in sehr bescheidenem Maße der Fall. Vielmehr ist es der Wille zum Kinde, der in zunehmendem Maße die Zahl der in einer Ehe geborenen Kinder bei fast allen Schichten der Bevölkerung bestimmt.

Keineswegs entschließen sich jedoch die Paare vorwiegend aus Genußsucht, Frivolität und Gewissenlosigkeit zur Beschränkung der Kinderzahl.

<sup>2)</sup> Im Jahre 1927 erreichte England nach der neuesten Angabe nur noch 16,7 Lebendgeburten auf das Tausend der Bevölkerung.

Aber ihr Pflichtbewußtsein ist mangels Gegenvorstellungen fortpflanzungs-hygienischer Art rein privatwirtschaftlich orientiert. Die Prävention trifft zusammen mit einer allzu individualistischen, privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung: das ist der hauptsächlich Grund für die Gefahren, die der an und für sich segensreiche und notwendige Kulturfortschritt der Rationalisierung der menschlichen Fortpflanzung heraufbeschwört.

Die Tendenz des herrschenden Wirtschaftssystems plötzlich in ihr Gegenteil zu verkehren, ist unmöglich. Aber es gibt doch manches Mittel, sie wesentlich abzuschwächen und dem Willen zum Kinde durch besonders darauf gerichtete Maßnahmen günstige materielle Bedingungen für seine Betätigung zu schaffen. Die moralische Forderung, die den einzelnen Ehepaaren bestimmte Verpflichtungen auf dem Gebiete der Fortpflanzung auferlegt, muß ergänzt werden durch die soziale Forderung an die Gesellschaft und ihre Organe, den Ehepaaren durch die wirtschaftliche Bevorrechtung der Elternschaft die Erfüllung ihrer generativen Pflichten überhaupt zu ermöglichen. Der Verfasser darf von sich sagen, daß er bereits vor 20 Jahren in den Diskussionen der Berliner Gesellschaft für soziale Medizin über Geburtenrückgang und Säuglingssterblichkeit, also wohl als erster in Deutschland und damals arg Belächelter, die wirtschaftliche Bevorrechtung der Elternschaft als einzig wirksames Mittel zur Bekämpfung des Geburtenrückganges empfohlen hat; er hat es zu seiner Freude noch erleben dürfen, daß diese Forderung wenigstens grundsätzlich in den §§ 119 und 155 der Verfassung des neugeordneten Deutschen Reiches vom 11. August 1919 anerkannt worden ist.

Daß kinderreiche Familien einen unverhältnismäßig viel höheren Lebensbedarf an unumgänglich notwendigen Nahrungsmitteln, Wohnung und Kleidung haben als Ledige, Kinderlose und Kinderarme, ist ein Gemeinplatz und zugleich eine ewige Wahrheit. Man muß sich nur wundern, daß man aus dieser unbestreitbaren Tatsache noch nicht die einzig logischen Schlußfolgerungen gezogen hat. Vielleicht ist das daraus zu erklären, daß es erst des vollständigen Ersatzes der Naturalwirtschaft durch die Geldwirtschaft bedurfte, um die Belastung des Haushaltes eines Ehepaares durch jedes weitere Kind auf Heller und Pfennig berechnen zu können.

Die Ungleichheit der Belastung durch die Verschiedenheit der Kinderzahl ist besonders drückend bei den Familien mit zahlreichen Kindern und hat endlich hier zu einer rasch wachsenden Volksbewegung geführt, die sich über alle Länder Mitteleuropas auszudehnen im Begriff steht. Sie will den kinderreichen Familien auf alle nur mögliche Weise, sowohl durch gegenseitige Selbsthilfe als auch durch Unterstützung seitens Staat und Gemeinde, eine ausgleichende Fürsorge erkämpfen. Das wäre schon an und für sich Grund genug, die Daseinsberechtigung dieser „Bünde der Kinderreichen“ darzutun. Aber den öffentlichen Faktoren, sowohl der Gesetzgebung wie der Verwaltung gegenüber, ist es wichtig, hervorzuheben, daß sich hinter den Forderungen der Bünde der Kinderreichen noch unendlich viel weitere Perspektiven eröffnen, als nur ein Lastenausgleich und eine nach dem Familienstande gerecht abgestufte Wohlfahrtspflege.

Schon die glückliche Begriffsbestimmung der kinderreichen Familie als einer solchen mit mehr als drei Kindern hat einen bevölkerungspolitischen Hintergrund, den in helle Beleuchtung zu rücken der riesige Geburtenrückgang unserer Zeit und unseres Landes alle Veranlassung gibt.

Denn nimmt man an, daß in einer normal zusammengesetzten Bevölkerung von je 1000 Geborenen etwa 300 vor dem durchschnittlichen Heiratsalter

stehen, 8 v. H. der Heiratsfähigen ledig bleiben und 10 v. H. aller Ehen kinderlos sind, so müssen nach L. v. Bortkiewicz<sup>3)</sup> auf jede überhaupt fruchtbare Ehe nicht weniger als durchschnittlich 3,46 Kinder fallen, wenn der Bestand der Bevölkerung erhalten bleiben soll. Diese Berechnung enthält nicht nur die stärkste Verurteilung des Zweikindersystems, sondern auch den Hinweis, daß zur Bestandserhaltung auch drei Kinder nur dann ausreichen, wenn jedes nicht gänzlich unfruchtbare Elternpaar drei Kinder mindestens über das fünfte Lebensjahr aufzieht. Da aber unzählige Elternpaare sich mit weniger als drei Kindern begnügen müssen und außerdem zahlreiche Kinder vor dem fünften Lebensjahre sterben, so ist ohne weiteres klar, daß nicht nur das Wachstum eines Volkes, sondern auch schon die Erhaltung des Bestandes davon abhängt, ob eine erhebliche Anzahl von Elternpaaren kinderreich sind, d. h. mehr als drei Kinder haben.

Eine materielle Begünstigung der Elternschaft kann durch die Berücksichtigung der Kinderzahl bei den mannigfachen Leistungen der kommunalen Wohlfahrtspflege erfolgen. Allerdings sind sie weniger geeignet, den Willen zum Kinde zu beleben, als bereits kinderreichen Eltern einige Erleichterungen zu verschaffen. Ihre Aufzählung und Schilderung kann hier um so eher unterlassen werden, als es selbstverständlich ist, daß alle diese kleinen Mittel der Begünstigung der unbemittelten kinderreichen Familie schon deshalb begrüßt werden müssen, weil sie das öffentliche Interesse für die Kinderreichen wachhalten und auf wichtigere Maßnahmen vorzubereiten geeignet sind.

Zu den großen und wirklich eindrucksvollen Mitteln gehört die Berücksichtigung des Familienstandes bei der Gehaltszahlung der Angehörigen aller festbesoldeten Berufe, also den Beamten, den Angestellten und den Arbeitern in beamtenähnlichen Stellen. Es handelt sich hier um eine Bevölkerungsschicht, deren Einkommen sich nicht nach dem Gewinn aus einem größeren oder kleineren geschäftlichen Unternehmen und auch nicht nach dem Spiel von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt richtet, sondern von wenigen zentralen Stellen aus nach sorgfältigen Überlegungen, Beratungen und Verhandlungen geregelt wird. Gelingt es, die zentralen Stellen, von denen aus die Gehälter festgesetzt werden, von der Zweckmäßigkeit oder der dringenden Notwendigkeit zu überzeugen, die Gehälter nicht lediglich nach Vorbildung, Leistung und Dienstalter zu bemessen, sondern dabei auch den Familienstand in fühlbarer Weise zur Geltung zu bringen, so würde damit eine materielle Begünstigung der Elternschaft geschaffen, die ihre Wirksamkeit auf einen erheblichen Teil der Bevölkerung, wahrscheinlich ein volles Fünftel unseres Volkes, erstreckte. Richtige Einsicht und guter Wille bei den maßgebenden Faktoren vorausgesetzt, ließe sich die Gehaltszahlung ohne besondere Schwierigkeit so gestalten, daß Verheiratung und jede Geburt eines Kindes einen finanziellen Vorsprung vor den im gleichen Range und Dienstalter stehenden ledigen oder kinderarmen Kollegen bedeuten würde. Eine Mehrbelastung des Fiskus braucht damit gar nicht einmal verbunden zu sein, da bei gleichbleibender Gesamtsumme der Ausgaben für Besoldung die Kinderreichen auf Kosten der Ledigen und Kinderarmen ein Mehr bezögen.

Erfreulicherweise schwebt dieser Vorschlag, den der Verfasser bereits vor dem Kriege vertreten hat, gegenwärtig nicht mehr so in der Luft wie damals, sondern vermag sich an Bestehendes anzuschließen, das zwar nicht eugenischer Einsicht sein Dasein verdankt, aber leicht nachträglich so ausgebaut

<sup>3)</sup> L. von Bortkiewicz. Artikel „Bevölkerungstheorie“ in Bd. I der Schmoller-Festschrift. Leipzig 1908. XIII. S. 2.

werden könnte, daß es sich im Dienste einer planmäßigen Fortpflanzungshygiene bewährt. Denn als Folge des Krieges besteht bereits heute eine gewisse, wenn auch nicht zureichende Berücksichtigung der Kinderzahl bei der Gehaltsbemessung. Einer nationalen und an eugenischen Gesichtspunkten orientierten Bevölkerungspolitik erwächst jetzt die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß diese Gepflogenheit zu einer bewußt bevölkerungspolitischen und eugenisch wertvollen Einkommensregelung aller Festbesoldeten ausgebaut wird. Es ist in der Tat ein erheblicher Teil des gesamten Volkseinkommens, der nach Sätzen ausbezahlt wird, die letzten Endes von einer einzigen zentralen Stelle aus im Zusammenwirken von Reichsfinanzministerium, Reichsrat und Reichstag festgesetzt werden. Wie leicht würde es sein, diese Sätze so zu gestalten, daß sie sich als fühlbarer Ausgleich der Aufzuchtlasten im Sinne einer wirtschaftlichen Begünstigung der Elternschaft auswirken.

Bei weitem größer noch als die Schicht der Beamten und Angestellten ist die der Lohnarbeiter. In der Nachkriegszeit ist auch bei ihnen versucht worden, den Familienstand bei der Lohnbemessung zu berücksichtigen. Diese Soziallöhne, wie man sie mit einer wenig treffenden Bezeichnung genannt hat, haben sich jedoch nicht bewährt. Namentlich die Spitzenverbände der Arbeitnehmer bekämpfen sie, weil sie nach den bisherigen Erfahrungen zum Herabdrücken des Lohnes überhaupt geführt hätten. Ganz gleich ob man sich dieser Ansicht anschließt oder nicht, so muß doch zugegeben werden, daß ein bedeutender grundsätzlicher Unterschied zwischen dem Gehalt des Festbesoldeten und dem Lohn des Arbeiters besteht. Jenes ist eine Unterhaltsrente, die der Beamte erhält, um sich ohne Sorgen um seinen und seiner Familie Lebensunterhalt den dienstlichen Verpflichtungen widmen zu können, dieser ist das Entgelt für eine Arbeitsleistung, die entweder nach Stunden oder nach dem Ergebnis als Zeit- oder Akkordlohn bemessen wird. Jenes wird von einer behördlichen Zentralstelle festgesetzt, dieser ist den Schwankungen von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt ausgesetzt. Die Soziallöhne sind daher in Deutschland auch unter Zustimmung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern fast überall wieder abgebaut worden und dürften, wo sie noch bestehen, kaum mehr zu halten sein, soweit es sich nicht um Staats- oder Gemeindebetriebe handelt. Wir müssen also darauf verzichten, in einer Berücksichtigung des Familienstandes bei der Lohnzahlung ein ebenso gutes Mittel zur Anfachung des Willens zum Kinde zu sehen, wie sie es bei der Gehaltszahlung der Festbesoldeten unter der Voraussetzung kräftiger Abstufung sein würde. Und doch ist bei der großen Masse der arbeitenden Bevölkerung ohne Zweifel eine planmäßige wirtschaftliche Begünstigung der Elternschaft ganz besonders nötig. Denn das stete Sinken der Geburtsziffer in den Großstädten und Industriegegenden beweist, daß die gedankenlose überreichliche Produktion von Kindern, die den besitzlosen Bevölkerungsschichten den Namen Proletariat (von dem lateinischen proles Nachkommenschaft) eingetragen hat, bereits eingestellt worden ist und sich auch hier die Prävention Eingang verschafft hat. Es ist also höchste Zeit, nach anderen Mitteln Umschau zu halten, den Willen zum Kinde auch in der besitzlosen, handarbeitenden Bevölkerung anzufachen.

Es liegt nahe, in der Gewährung von Beihilfen an kinderreiche Familien ein solches Mittel zu sehen. Diesen Weg hat man in Frankreich beschritten. Dort wurde am 14. Juli 1913, also bei der feierlichen Gelegenheit des Nationalfesttages, ein Gesetz über die Unterstützung kinderreicher Familien verkündet. Es gewährt jedem Familienoberhaupt, das mehr als drei Kinder unter 13 Jahren zu ernähren hat und über ungenügende Mittel verfügt, ein Anrecht auf monatliche Geldunterstützung aus öffentlichen Kassen. Die Vor-

bedingungen sind Staatsangehörigkeit, Mittellosigkeit und eine Mindestzahl von drei Kindern unter 13 Jahren. Leben Vater und Mutter, so gewährt jedes weitere Kind ein Anrecht auf eine Beihilfe (Allocation). Ist der Vater Witwer oder geschieden und hat allein für die Kinder zu sorgen, so erhält er die Beihilfen bereits vom dritten Kinde an. Hat die Mutter allein für die Kinder zu sorgen, so erhält sie schon vom zweiten Kinde an die Beihilfen. Für Kinder, die noch in der Ausbildung begriffen sind, erhöht sich die Altersgrenze von 13 auf 18 Jahre. Außerdem ist kürzlich ein Gesetz angenommen worden, das jedem Kinderreichen unabhängig von Stand und Einkommen eine nationale Beihilfe gewährt. Dazu kommen noch die Patronatsbeihilfen, die von den Eisenbahngesellschaften und großindustriellen Werken aus besonderen Ausgleichskassen an kinderreiche Beamte und Angestellte gezahlt werden.

Es wäre jedoch falsch, das französische Beihilfensystem einfach nachzuahmen. Denn es hat den Fehler, daß es der Staatskasse unmittelbar große Lasten auferlegt, also die Leistungen an die Kinderreichen von dem schwanken den Stande der staatlichen Finanzen abhängig macht. Infolgedessen werden auch die Gelder vorwiegend durch indirekte Steuern aufgebracht, also zum großen Teile durch die Kinderreichen selbst.

Mehr Erfolg verspricht es, an eine Institution anzuknüpfen, die in Deutschland bereits festgewurzelt ist und der wir jahraus jahrein Milliarden opfern, ohne das Gefühl zu haben, dadurch besonders belastet zu sein. Es würde keinen Schwierigkeiten begegnen, das Werk der Sozialversicherung durch eine Elternschaftsversicherung zu krönen. Nicht die Gewinnung einer Berechnungsgrundlage oder die Organisation der Elternschaftsversicherung würde Schwierigkeiten bereiten, sondern lediglich die Vorbereitung der öffentlichen Meinung auf ihre bevölkerungspolitische Unerläßlichkeit. Doch dürfte die zunehmende Besorgnis vor dem Geburtenrückgang in den kommenden Jahren nach dieser Richtung hin erzieherisch wirken. Bereits in dem bestehenden Versicherungswesen finden sich Ansätze, die als Ausgangspunkte benutzt werden können. Es ist die Witwen- und Waisenversicherung und die Wochenhilfe. Bei jener spielt bereits die Kinderzahl die ausschlaggebende Rolle, bei dieser die Erleichterung der anläßlich einer Geburt entstehenden materiellen Lasten. Beide Einrichtungen sind zurzeit in wenig glücklicher Weise an die Kranken- und Invalidenversicherung angehängt. Man trenne sie ab und verselbständige sie zu einer Elternschaftsversicherung, in die schrittweise, von unten beginnend, die verschiedenen Schichten nach Maßgabe ihres Einkommens einzubeziehen sind. Endlich ist noch ein Gesichtspunkt zu erwähnen, dessen Beachtung uns ganz besonders veranlassen sollte, die Form einer sozialen Versicherung einem reinen Beihilfswesen vorzuziehen. Dieses ist ein lediglich finanzielles, der direkten eugenischen Beeinflussung der Bevölkerung entbehrendes fiskalisches Verfahren, während eine Elternschaftsversicherung, als gleichberechtigter Zweig den übrigen Versicherungszweigen zur Seite tretend, ohne weiteres die Möglichkeit bieten würde, ärztliche und hygienische Leistungen mit den geldlichen zu verbinden, wie das zum großen Segen für die Volksgesundheit in der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung selbstverständlich geworden ist. Die Abspaltung eines Bruchteiles der Einnahmen würde ausreichen, z. B. freie Entbindung in eigenen Anstalten und besonders eine sorgfältige eugenische Beratung in allen sexuellen und generativen Fragen des Ehelebens zu gewähren.

In Kapitel V meines Buches „Hygiene der menschlichen Fortpflanzung“ (Berlin, 1926, Verlag Urban & Schwarzenberg) habe ich einen Gesetzentwurf

über eine Elternschaftsversicherung zusammenzustellen und zu begründen versucht, dessen Inhalt folgende Sätze wiedergeben:

Die im Artikel 119 der Reichsverfassung den kinderreichen Familien zugesicherte ausreichende Fürsorge erfolgt durch eine Elternschaftsversicherung.

Als kinderreich im Sinne des Gesetzes gelten alle Familien mit mehr als drei lebenden Kindern unter achtzehn Jahren. Zur ausgleichenden Fürsorge berechtigt ist der Familienvorstand jeder kinderreichen Familie.

Ihm gleichberechtigt ist ein Familienvorstand mit mehr als zwei Kindern, wenn er Witwer ist oder dem Vater die Kinder allein zur Last fallen, weil die Mutter als Geschiedene, Anstaltsbedürftige usw. von ihm getrennt lebt und aus selbständigem Einkommen nichts oder nichts Wesentliches zum Unterhalt der Kinder beitragen kann. Ferner ist ihm gleichberechtigt ein Familienvorstand mit mehr als einem Kinde, wenn es sich um eine Witwe handelt oder der Mutter die Kinder allein zur Last fallen, weil der Mann als Geschiedener, Anstaltsbedürftiger oder Erwerbsunfähiger nichts oder nur Unwesentliches zum Unterhalt der Familie beitragen kann.

Die Kosten der Elternschaftsversicherung werden durch Beiträge der Ledigen sowie der kinderlos oder kinderarm Verheirateten aufgebracht<sup>4)</sup>. Beitragspflichtig ist jede Person, deren Einkommen mehr als 60 Mark monatlich beträgt. Die Beiträge werden vom Versicherungsträger in Hundertteilen des Einkommens festgesetzt und durch Kleben von Quittungsmarken eingezogen. Der Ledige zahlt den Normsatz ganz, der kinderlos Verheiratete zu drei Viertel, der Verheiratete mit einem Kinde zur Hälfte, der Verheiratete mit zwei Kindern zu einem Viertel. Mit der Geburt des dritten Kindes erlischt die Beitragspflicht. Für die in § 2, Abs. 2 genannten Haushaltungsvorstände erlischt die Beitragspflicht bereits nach dem 3. bzw. 2. Kinde, soweit nicht für Witwen und Waisen besondere Bestimmungen Platz greifen.

Von der Beitragspflicht befreit und der Elternschaftsversicherung nicht unterworfen sind alle Beamten des Reiches, der Länder und der Gemeinden, wenn bei der Festsetzung ihres Gehaltes der Familienstand so weit berücksichtigt ist, daß dadurch für die kinderreichen Beamtenfamilien mindestens die gleiche Wirkung erreicht wird.

Auf Antrag kann das Reichsversicherungsamt auch Gruppen von nichtstaatlichen Beamten oder Angestellten in beamtenähnlicher Stellung (Eisenbahnbeamte, Angestellte in öffentlichen Betrieben und ähnliche) von der Versicherungspflicht befreien, wenn der Nachweis erbracht wird, daß bei ihrer Besoldung der Familienbestand so weit berücksichtigt ist, daß dadurch für die kinderreichen Familien dieser Gruppe die gleiche Wirkung wie bei der Versicherung erreicht wird.

Jeder kinderreiche Familienvorstand hat von der Geburt des vierten lebenden Kindes an ein Anrecht auf den Bezug eines Kindergeldes. Die durch das Kindergeld erzielte Einnahme ist steuerfrei. Ist der Haushaltungsvorstand nicht im Besitze der elterlichen Gewalt, so geschieht die Zahlung an den Vormund. Sind die Eltern geschieden, so erfolgt die Zahlung an den Teil, dem der Unterhalt der Kinder obliegt.

Das Kindergeld beträgt 60 Mark monatlich und erhöht sich mit jedem folgenden Kinde um 10 Mark. Erreicht das älteste Kind das achtzehnte Lebensjahr, so vermindert sich das Kindergeld um 10 Mark. Auch mit jedem weiteren Kinde, das das achtzehnte Lebensjahr erreicht, vermindert sich das Kindergeld um weitere 10 Mark.

Erreicht das jüngste Kind das achtzehnte Lebensjahr, so erlischt die Berechtigung zum Bezuge des Kindergeldes.

Stirbt ein Kind einer kinderreichen Familie, so erleidet das Kindergeld eine Verminderung um 10 Mark, wenn nach dem Todesfalle der Familienstand den Voraussetzungen des § 2 entspricht.

Vermindert sich durch den Tod eines oder mehrerer Kinder der Familienstand unter die in § 2 angegebenen Voraussetzungen, so erleidet das Kindergeld für jedes gestorbene Kind eine Verminderung von 10 Mark im ersten, von 20 Mark im zweiten Jahre. Falls in diesen beiden Jahren keine Schwangerschaft eintritt, erlischt der Bezug des Kindergeldes.

Versicherungsträger sind die Landesversicherungsanstalten, bei denen besondere Abteilungen für Elternschaftsversicherung errichtet werden.

Die Versicherungsträger sind berechtigt, 10 % der eingehenden Versicherungsbeiträge zu Sachleistungen, wie z. B. Errichtung von Entbindungsheimen, Gewährung ärztlicher Eheberatung, Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit und ähnlichem zu verwenden.

<sup>4)</sup> Die Zahl der Erwerbstätigen, die keine Familienvorstände sind, beträgt nach F. Burgdörfer (Der Geburtenrückgang und seine Bekämpfung, Berlin 1929, S. 185), nicht weniger als 20 Millionen, die Zahl der kinderlosen Familienvorstände nach der gleichen Quelle 3 Millionen.

Wenn hier die Form eines Gesetzentwurfes gegeben worden ist, so geschah das nur, um auf wenigen Seiten die wichtigsten Punkte dem Leser in konkreter und werbender Form vorzuführen, keineswegs aber, um der gesetzgeberischen Praxis schon jetzt einen bis in alle Einzelheiten ausgereiften Entwurf zu liefern. Daß mußte selbstverständlich den juristischen und versicherungswissenschaftlichen Sachverständigen überlassen werden. Es kam nur darauf an, die Leitgedanken in knapper Form und unter Fortlassung aller Feinheiten zur Darstellung zu bringen.

Der Einsicht in der Notwendigkeit der Forderung einer umfassenden Elternschaftsversicherung hat sich auch die Leitung des Reichsbundes der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Familie nicht entzogen. Unter dem Vorsitz des Bundespräsidenten H. Konrad fand am 4. Februar 1928 unter Zuziehung von Sachverständigen aus dem Gebiete der Bevölkerungsstatistik und des Versicherungswesens eine Vorstandssitzung statt, in der die Frage eingehend behandelt und bejaht wurde, daß die Forderung einer Elternschaftsversicherung in das Programm der Bünde der Kinderreichen offiziell aufgenommen werden solle. Eine längere Diskussion entstand namentlich darüber, ob man für jedes Kind, vom ersten bereits an, Zahlungen aus der Versicherung verlangen oder die Kinderzulagen lediglich den Kinderreichen zugute kommen lassen sollte, also erst vom vierten Kinde an beginnen solle. Das letztere würde sich ja logisch aus der Bedeutung der Kinderreichen für Staat und Gesellschaft und zugleich aus ihrem besonderen Entlastungsbedürfnis herleiten lassen. Trotzdem war man schließlich einstimmig für die Gewährung von Kinderzulagen für jedes Kind, die aber natürlich nach der Kinderzahl gestaffelt werden müßten, um die Kinderreichen wenigstens durch die Staffelung zu ihrem besonderen Rechte kommen zu lassen.

Mit diesem Beschluß, die Kinderrenten nicht erst vom vierten Kinde an beginnen zu lassen, sondern bereits vom ersten, dürften die Bünde der Kinderreichen in der Tat das Richtige getroffen und ihrer Bewegung erheblich werbende Kraft zugeführt haben. Die Verwirklichung dieser Forderung wird allerdings mehr Kosten verursachen, dafür aber auf die Anhaltung des Geburtenrückganges und die Erhaltung des Bevölkerungsbestandes eine durchschlagende Wirkung haben. Auch würde eine bereits vom ersten Kinde an fällige Rente zwei bedrohliche Erscheinungen des sozialen Lebens, nämlich der Arbeitslosigkeit und der Landflucht, entgegenarbeiten. Denn zweifellos würden unzählige außerhäuslich berufstätige Frauen und Mütter lieber zu Hause bleiben und sich der Hauswirtschaft und der Kinderaufzucht widmen, wenn ihnen jedes Kind einen Zuwachs des Familieneinkommens, statt wie gegenwärtig, eine erhebliche Mehrausgabe brächte. Dadurch würde der Arbeitsmarkt vom heutigen Überangebot der billigen und willigen Frauenarbeit wesentlich entlastet und Hunderttausenden von erwerbslosen Männern Arbeitsgelegenheit gegeben werden. Auch die bevölkerungspolitisch bedenkliche Erscheinung der Landflucht würde eingedämmt werden. Denn weil erfahrungsgemäß die Landbevölkerung kinderreicher ist als die städtische, würde sie auch weniger Versicherungsbeiträge zu zahlen haben und mehr Kinderrenten empfangen. Namentlich aus den kinderarmen Großstädten würde ein steter Geldstrom nach dem Lande abfließen. Und zwar mit Recht, denn wenn schon deren Bevölkerung ihre generativen Verpflichtungen so größtenteils vernachlässigt, ist es nur billig, daß sie durch geringe Geldopfer anderen die ungleichen Lasten der Kinderaufzucht erleichtern hilft.

# Zehn Jahre Reichsversorgungsgericht

Von Helene Hurwitz-Stranz, Berlin  
Besitzerin beim Reichsversorgungsgericht

Das Reichsversorgungsgericht, der oberste Gerichtshof auf dem Gebiete des Versorgungswesens für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, konnte in diesen Tagen auf sein zehnjähriges Bestehen zurückblicken. Ihm ist die Aufgabe zuerteilt worden, über die sinngemäße Auslegung und gleichmäßige Handhabung der gesetzlichen Vorschriften des Versorgungsrechts für die Kriegsofopfer zu wachen und für eine gerechte und wohlwollende Prüfung der Versorgungsansprüche Sorge zu tragen.

Zu den Personen, die vor dem Reichsversorgungsgericht und den Versorgungsgerichten Recht suchen, gehört ein nicht unerheblicher Teil des deutschen Volkes: die Angehörigen der alten und der neuen Wehrmacht (Mannschaften, Kapitulanten, Offiziere, Militärbeamte, Heeresarbeiter, Altrentner); Kriegsteilnehmer; Schwerbeschädigte und leichter Beschädigte; Kriegshinterbliebene: (Witwen, Waisen und Eltern der Gefallenen oder infolge von Dienstbeschädigung Verstorbenen); ferner diejenigen Zivilpersonen, die durch Maßnahmen der feindlichen Streitmächte oder durch inneren Aufruhr (Tumultschäden) Schaden erlitten haben.

Die Errichtung des Reichsversorgungsgerichts geht zurück auf die „Verordnung der Reichsregierung über Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen vom 1. Februar 1919“. Diese Verordnung stellte das versorgungsrechtliche Verfahren auf neue Grundlagen. — Bis zum Erlaß des Gesetzes über Feststellung des Reichshaushaltplans für 1920 führte das Reichsversorgungsgericht den Namen Reichsmilitär-Versorgungsgericht.

Die Forderung nach Änderung des bis dahin geltenden Rentenregelungsverfahrens war schon im Kriege erhoben worden. Ganz besonders hat sich der „Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge“ für eine neuzeitliche Umgestaltung eingesetzt. — Vor allen Dingen wurde angestrebt, das versorgungsrechtliche Verfahren den ordentlichen Gerichten zu entziehen und besonderen Spruchbehörden, die in sozialem Sinne arbeiten, zu übertragen. Diesem Wunsche ist die Verordnung nachgekommen. — Sie beseitigte die endgültige Entscheidung des sogenannten Dreimänner-Kollegiums bei der obersten Militärverwaltungsbehörde in der Frage der Dienstbeschädigung und des ursächlichen Zusammenhangs. Weiterhin wurde durch das neue Verfahren die bis dahin in Versorgungssachen bestehende Zweiteilung beendet. Während nämlich die Feststellung der Rentenbezüge den Militärverwaltungsbehörden übertragen war, war die Regelung der Bezüge besonderen Pensionsregelungsbehörden vorbehalten. Diese hatten sowohl über die Zahlbarmachung als über Erlöschen und Ruhen der Renten zu entscheiden. Einspruch gegen die Bescheide dieser Behörde erging an die oberste Militärverwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung dieser Behörde war ebenso wie gegen die Feststellungsbescheide nur der Weg der Klage vor den ordentlichen Gerichten zulässig.

Jetzt wird sowohl die Feststellung als auch die Regelung der Rentenbezüge von den Versorgungsämtern vorgenommen, gegen den Bescheid der Versorgungsämter kann Berufung bei den Versorgungsgerichten, gegen die Entscheidung der Versorgungsgerichte kann die Entscheidung des Reichsversorgungsgerichts als letzte Instanz angerufen werden.

Von wesentlicher Bedeutung für Ausbau und Gliederung des Reichsversorgungsgerichts ist das „Verfahrensgesetz vom 10. Januar 1922“ und die zu

diesem Gesetz erlassenen Abänderungsvorschriften. Auch den Erfahrungen der Kriegsoffer selbst, die in den verschiedenen Organisationen zusammengeschlossen sind, ist manche wertvolle Verbesserung zu danken. Die soziale Einstellung des Reichsversorgungsgerichts wird dadurch gewährleistet, daß in den einzelnen Senaten neben dem Vorsitzenden und einem ständigen Mitglied des Reichsversorgungsgerichts (Oberregierungsrat, Regierungsrat), sowie einem Mitglied eines ordentlichen Gerichts, stets ein Beisitzer aus den Reihen der Kriegsoffer, sowie ein Beisitzer aus dem Kreise der sozialerfahrenen Personen mitwirkt. Auf diese Weise ist es möglich, daß die Kriegsoffer in lebendiger Föhlung mit der Rechtsprechung des Reichsversorgungsgerichts stehen. — Auf Grund einer späteren Verordnung wird in Hinterbliebenensachen der Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten aus dem Kreise der Hinterbliebenen (Kriegerwitwen) gewählt, der Beisitzer aus der sozialen Fürsorge kann eine sozialerfahrene Frau sein. Diese Bestimmung ist auf die Erkenntnis zurückzuführen, daß viele Frauen in der Kriegsofferfürsorge maßgebend mitgearbeitet haben und noch tätig sind, besondere Erfahrungen auf diesem Gebiet besitzen und demnach als sozialerfahrene Personen im Sinne des Verfahrens-gesetzes anzusprechen sind. — Beim Reichsversorgungsgericht wirken gegenwärtig eine Anzahl<sup>1)</sup> von Witwen aus Berlin und dem Reich als Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten, sowie fünf sozialerfahrene Frauen. Die Auswahl der sozialerfahrenen Beisitzer erfordert besondere Sorgfalt, denn sie sind es, die mit den Versorgungsberechtigten den sozialen Geist vor dieser Spruchbehörde wahren sollen. Es muß anerkannt werden, daß die Mitglieder des Reichsversorgungsgerichts die verantwortliche Mitarbeit der Beisitzer aus den Reihen der Versorgungsberechtigten und der sozialerfahrenen Personen, auch der Frauen, stets gefördert haben. Unter den Beamten dieses Gerichtshofes befinden sich viele Persönlichkeiten, die tiefes Verständnis für den sozialen Geist ihrer Arbeit zeigen und die bemüht sind, das Gesetz so auszulegen, daß es nicht nur den gesetzlichen Vorschriften Rechnung trägt, sondern darüber hinaus der besonderen Lage des Falles. — Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist beim Reichsversorgungsgericht der „Große Senat“ gebildet, der angerufen wird, wenn ein Senat in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats abweichen will. — Die grundsätzlichen Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichts werden gesammelt und den einzelnen Mitgliedern zugestellt, später werden sie veröffentlicht.

Das Gesetz bestimmt ausdrücklich, daß die Mitglieder des Reichsversorgungsgerichts unabhängig in ihrer Rechtsprechung sind und nicht gebunden an besondere Weisungen. — Leider ist es in der Praxis nicht ganz zu vermeiden, daß trotz der angestrebten Einheitlichkeit die Rechtsprechung der einzelnen Senate etwas von einander abweicht, da diese Rechtsprechung im wesentlichen von den Personen, die sie üben, abhängig ist und der eine Beamte mehr den Gesetzesparagrafen berücksichtigt, während der andere stärker seinem menschlichen Gefühl gehorcht. — Die Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten werden auf Vorschlag ihrer Verbände durch den „Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen“ bestellt,

<sup>1)</sup> Die Zahl der Beisitzerinnen aus den Versorgungsberechtigten beträgt 12,2, von ihnen wohnen in Berlin, die anderen wohnen in verschiedenen Gegenden Deutschlands und kommen jeweils für eine Woche nach Berlin um an sechs Hinterbliebenensitzungen teilzunehmen. — Die Witwen gehören den verschiedenen Kriegsofferorganisationen an (Reichsbund, Internationaler Bund, Zentralverband, Reichsverband, Kyffhäuserbund, Dt. Offizierbund).

die richterlichen Beisitzer und die Beisitzer aus der sozialen Fürsorge werden durch den Reichsarbeitsminister berufen.

Durch das Verfahrensgesetz ist das Versorgungsgericht von dem Reichsversicherungsamt, mit dem es bis dahin vereint war, abgetrennt worden. Beide Behörden arbeiten selbständig nebeneinander und haben nur in dem Präsidenten eine gemeinsame Spitze. Der erste Präsident war Dr. Dr. Kaufmann. Neben seinem Nachfolger Dr. Schäffer ist der Vizepräsident Dr. Rabeling, bemüht, die soziale Seite der Rechtsprechung des Reichsversorgungsgerichts zu fördern, ebenso wie eine Anzahl erfahrener Senatspräsidenten.

Die Kriegsoffer werden vor dem Gerichtshof meist durch einen Angehörigen ihrer Organisation vertreten, diese Vertretung hat sich sehr bewährt. Sie ist für die Kriegsoffer oft günstiger als die Vertretung durch einen Anwalt, der mit der besonderen Materie des Versorgungsrechts nicht so vertraut ist.

Von besonderer Bedeutung für die Rechtsprechung des Reichsversorgungsgerichts ist neben der Auslegung des Gesetzes die Würdigung der Beweise, die weitere Klärung etwa noch zweifelhafter Fragen, die Beurteilung der ärztlichen Gutachten usw. Hier hat sich ein großer Erfahrungsstoff durch die Einholung zahlreicher wissenschaftlich begründeter Obergutachten von ärztlichen Autoritäten zur Frage des ursächlichen Zusammenhangs von Beschädigung und Kriegsdienst, sowie von Tod und Dienstbeschädigung gesammelt. Das Reichsversorgungsgericht ist bemüht, sich nicht schematisch an die Urteile der wissenschaftlichen Autoritäten zu halten, sondern den Gutachten der behandelnden Ärzte besondere Berücksichtigung zu schenken, da diese in die Leiden der Beschädigten und ihre Entwicklung seit dem Kriege häufig sehr viel genauere Einblicke tun können als ein noch so anerkannter wissenschaftlicher Gutachter.

Von den Vorschriften, die das vorerwähnte Verfahrensgesetz gebracht hat, ist noch von besonderer Bedeutung die Einführung der Rekursfähigkeit der Elternrente. Diese Rekursfähigkeit, die die Kriegsoffer forderten, brachte dem Reichsversorgungsgericht ein sehr umfassendes neues Tätigkeitsgebiet. — Die Entscheidungen in Elternrentenfragen sind deshalb besonders schwierig, weil hier in erhöhtem Maße neben der Beurteilung der gesetzlichen Vorschriften die Lage des Einzelfalles zu berücksichtigen ist. Dadurch ergibt sich in diesen Fällen häufig eine Verschiedenheit in der Rechtsprechung zwischen den einzelnen Senaten, je nach der Einstellung der Mitglieder zur Beurteilung der Frage der Bedürftigkeit und der Ernährereigenschaft.

Das Reichsversorgungsgericht hat seine rechtssprechende Tätigkeit am 4. November 1919 mit drei Senaten aufgenommen. Im ersten Geschäftsjahr hatte es einen Eingang von 750 Rekursen zu verzeichnen. Schon die folgenden Jahre 1920 bis 1921 brachten eine starke Zunahme der Neueingänge, so daß eine erhebliche Vermehrung der Senate notwendig wurde. Durch das Verfahrensgesetz von 1922, das die Rekursfähigkeit der Ansprüche auf Elternrente einführt, wurde ein weiteres starkes Anschwellen der Eingänge herbeigeführt. Es ergab sich die Notwendigkeit der Errichtung verschiedener Hilfssenate. Durch die Vorschriften der Personal-Abbau-Verordnung, die u. a. die Erledigung offenbar ungerechtfertigter Rekurse durch schriftliche Verfügung ohne Termin einführt, wurde die Zahl der Terminsachen etwas eingeschränkt. Heute hat das Reichsversorgungsgericht 13 ordentliche Senate und 12 Hilfssenate. Die Hilfssenate sind errichtet worden, um eine schnellere Erledigung der Rekurse zu ermöglichen.

Während der Jahre 1925 und 1926 war ein erneutes Anwachsen der Eingänge zu verzeichnen. Die Höchstzahl an Eingängen seit Bestehen des Reichsversorgungsgerichts überhaupt, brachte das Jahr 1927 mit einer Zahl von 45 573 Rekursen. Trotzdem durch angestrengte Tätigkeit der verbleibenden zwanzig Senate die Zahl der erledigten Rekurse von 1925 bis 1927 um fast die Hälfte gesteigert wurde, wuchs der Restbestand unerledigter Spruchsachen in der gleichen Zeit um das Doppelte an.

Um einem weiteren Anwachsen des Arbeitsstoffes vorzubeugen, wurde im Jahre 1928 das „Vierte Gesetz der Änderung des Verfahrensgesetzes“ erlassen, das die Rekursmöglichkeit weiter erheblich einschränkte. Gleichzeitig wurden zwecks Aufarbeitung der unerledigten Restbestände im Laufe des Jahres 5 neue Hilfssenate errichtet, so daß das Reichsversorgungsgericht zurzeit aus 13 ordentlichen und 12 Hilfssenaten besteht. Diese Maßnahmen haben sich während des abgelaufenen Jahres dahin ausgewirkt, daß der Neueingang sich um rund 7000 Sachen verringerte und die Zahl der erledigten Rekurse um etwa 7500 auf 41 686 gesteigert werden konnte, die Höchstzahl der bisher in einem Jahr erledigten Rekurse. Am Ende des Jahres 1928 belief sich der Restbestand auf 34 108, am 1. Februar 1929 auf 33 700 unerledigten Spruchsachen, gegenüber 39 052 im Mai 1928. Die Abnahme geht nur langsam vonstatten, da die Neueingänge wieder im Wachsen begriffen sind.

Die Neueingänge hatten im Jahre 1927 mit mehr als 45 000 Sachen ihren Höhepunkt erreicht. Im Jahre 1928 gingen sie auf annähernd 2000 in einem Monat zurück. Seit einem halben Jahr sind sie wieder erheblich angewachsen, so daß jetzt mit einem monatlichen Eingang von 3000 bis 4000 Sachen zu rechnen ist. Auch jetzt ist noch mit einem monatlichen Eingang von 3000 bis 4000 Sachen zu rechnen. — Die Höhe dieser Zahlen erklärt sich daraus, daß durch die wachsende Not sehr viele Personen heute Rentenansprüche oder Anträge auf Erhöhung ihrer Rente stellen, die früher darauf verzichtet haben. Leider wird durch die Fülle der zu verhandelnden Fälle oft die Entscheidung im einzelnen Fall sehr hinausgezogen und die Erledigung kann nur langsam erfolgen.

Die Zahlen beleuchten den Umfang und die Bedeutung des Reichsversorgungsgerichts für das deutsche Volk. Die Richter des Reichsversorgungsgerichts müssen nicht nur mit den Gesetzesparagrafen und dem Akteninhalt genau vertraut sein wie die Richter ordentlicher Gerichte, sondern sie müssen menschliches Verständnis, innere Anteilnahme und langjährige reiche Erfahrungen besitzen, um berechtigten Rentenansprüchen stattzugeben und unberechtigte Versorgungsansprüche zurückzuweisen.

Da die Verhandlungen öffentlich sind, können die sozialen Berufsarbeiter dort manche Anregung und Belehrung erfahren. Vor den Schranken dieses Gerichtshofes erkennt man die einschneidenden und tiefgehenden Schädigungen, die der lange Krieg dem deutschen Volke an Gesundheit und Arbeitskraft gebracht hat. — Vielfältig wie der Krieg und seine Auswirkungen sind die Schicksale, die sich vor dem Reichsversorgungsgericht abrollen. Hier kämpft ein nervenkranker Beschädigter um Erhöhung seiner Rente, dort bittet ein altes erwerbsunfähiges Mütterchen um Elternrente auf Grund des Todes eines Sohnes oder eine Kriegerwitwe sucht nachzuweisen, daß das Leiden, dem ihr Ehemann erlegen ist, noch eine Folge der schweren Schädigungen des Kriegsdienstes war. — So zeigt sich vor diesem Gerichtshof, daß tatsächlich die Änderungen auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit des Militärversorgungswesens, wie sie durch Schaffung des Reichsversorgungsgerichts und der Versorgungsgerichte herbeigeführt worden, von wesentlichem Nutzen für die Kriegsgesamtheit sind.

Bei dem kurzen Festakt aus Anlaß des 10jährigen Bestehens des Reichsversorgungsgerichts führte der Präsident aus, daß es Leitgedanke der Mitglieder des Reichsversorgungsgerichts sein müsse, bei ihrer Rechtsprechung nicht nur mit juristischer Gelehrsamkeit unter starrer Anwendung der Gesetzesparagrafen zu wirken, sondern vor allem die Lage des einzelnen Falles zu prüfen und zu versuchen, sich in den Gedankenkreis des Versorgungsberechtigten einzufühlen, um zu einer sozialen, dem Volksempfinden entsprechenden Urteilsfindung zu gelangen. Der Präsident betonte weiterhin ganz besonders den großen Wert der Zusammenarbeit mit den Kriegsofferorganisationen, die aus der Praxis ihrer Erfahrungen dem Reichsversorgungsgericht viele Anregungen für seine Rechtsprechung gegeben haben. — Bei der großen Zahl der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen werden noch viele Jahre vergehen, in denen das Reichsversorgungsgericht seine Tätigkeit zugunsten der Kriegsoffer üben muß, um ihren berechtigten Ansprüchen auf Versorgung oder Änderung ihrer Versorgung zu entsprechen.

## Rundschau

### Allgemeines:

Die Soziale Woche, die 1929 vom Deutschen Städtetag vorbereitet wurde, ist zunächst aufgegeben worden. Die Ergebnisse der verschiedenen Vorbesprechungen sollen weiter verwertet und verfolgt werden.

Zahlen aus der Wohlfahrtspflege in Berlin und Wien. Wenngleich die Voraussetzungen für die Wohlfahrtspflege der beiden großen deutschen Millionenstädte, Berlin und Wien, außerordentlich verschieden sind (Größe, Hinterland, Bevölkerungsdichtung u. a.), ist es doch von Interesse, aus den statistischen Veröffentlichungen einige Darstellungen über die einzelnen Gebiete wiederzugeben, um so mehr, als sich in der letzten Zeit ein regerer Erfahrungsaustausch zwischen den beiden Städten zu entwickeln beginnt.

In dem vom Statistischen Amt 1928 herausgegebenen „Statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin“ werden die statistischen Feststellungen über das Jahr 1926 veröffentlicht. Es soll versucht werden, aus der Fülle des Materials einige Gebiete, und aus diesen wieder einzelne Zweige herauszugreifen, um sie in Vergleich zu stellen zu den entsprechenden „Statistischen Mitteilungen der Stadt Wien“. Da jedoch die Wiener Berichte zum Teil nur für die Zeit von April bis Dezember 1926 vorlagen, sind in den entsprechenden Vergleichen mit

Berlin auch nur diese neun Monate berücksichtigt. Das Stadtgebiet von Berlin betrug 1926 87 845 ha, dasjenige von Wien 27 806,32 ha, der Personalstand Berlins am 10. Oktober 1925 4 037 833, derjenige Wiens Ende des Jahres 1925 1 873 609. Der Reinzugang an Wohnungen im Jahre 1926 belief sich auf 14 748 in Berlin, auf 3486 in Wien. Die Arbeitslosenfürsorge in Berlin wies folgende Zahlen auf:

April 1926	..	187 277	Hauptstützkräfte der Stadt, Erwerbslosennicht eingerechnet die Notstandsarbeiter, Zuschlagsempfänger, Kurzarbeiter u. Krisenunterst.	29 583
Mai	..	195 404		30 411
Juni	..	205 958		31 595
Juli	..	203 965		33 181
August	..	191 886		36 091
Sept.	..	171 056		36 413
Okt.	..	158 729		35 072
Nov.	..	166 063		39 837
Dez.	..	179 583		34 832

Wien gibt folgende Zahlen an:

	gemeldete Arbl.lose	davon Arbeiter	Angest.	Unterstütz. bezogen
April ..	97 233	81 257	15 988	79 936
Mai ..	94 690	78 992	15 705	76 260
Juni ..	94 879	78 416	16 463	75 467
Juli ..	94 317	78 383	15 934	76 071
Aug. ..	97 871	81 961	15 910	83 566
Sept. ..	93 381	78 279	15 102	77 724
Okt. ..	90 543	75 672	14 871	75 125
Nov. ..	95 244	80 147	15 097	79 107
Dez. ...	105 558	91 297	14 261	89 924

Durch die städtischen Bezirksarbeitsnachweise und die städtischen Fachabteilungen der Stadt Berlin wurden von Mai bis Dezember 1926 482 745 Stellen besetzt, durch den Arbeitsnachweis der Stadt Wien in derselben Zeit

53 377 Personen durch Stellenvermittlung, Überweisung oder sonstige Erledigung abgefertigt. Die gewerbsmäßige und die nichtstädtische gemeinnützige Arbeitsvermittlung ist hier nicht berechnet. Bei der Betrachtung der Wiener Stellenvermittlungstätigkeit muß noch erwähnt werden, daß auch das Berufsberatungsamt, das die Gemeinde Wien in Verbindung mit der Kammer für Arbeiter und Angestellte führt, Arbeitsvermittlung ausübt, durch welche sich die Zahl der durch die Stadt Wien vermittelten Stellen um etwa 3- bis 4000 erhöht. — Die Berliner Berufsämter weisen im Jahre 1926 eine Besuchszahl von 176 461 auf, während nach den Mitteilungen aus Statistik und Verwaltung der Stadt Wien das Berufsberatungsamt in Wien 42 934 Besprechungen verzeichnet. — Die Zahl der städtischen Tuberkulosefürsorgestellen in Berlin betrug 23, diejenige Wiens 9. In diesen Stellen wurden in Berlin im Laufe des ganzen Jahres 1926 26 350 Neuaufnahmen und erstmalige körperliche Untersuchungen, in Wien während der Zeit von April bis Dezember 1926 10 492 Neuuntersuchungen vorgenommen. — Die gesundheitliche Überwachung der Jugend, die in der Berliner Statistik unter Gesundheitspflege aufgeführt ist, zählt im Wiener Bericht zum Fürsorgewesen, und wird tatsächlich auch durch das Jugendamt in den 19 städtischen Mutterberatungsstellen ausgeübt. In diesen Stellen wurden 1926 zur ärztlichen Untersuchung vorgeführt: 28 919 Säuglinge, 17 339 Kleinkinder, 5941 Schulkinder und 399 Jugendliche. In Berlin wurden in 74 städtischen Säuglings- und Kleinkinderfürsorgestellen 424 480 Säuglinge und 484 838 Kleinkinder ärztlich beraten. Die Kosten Berlins für die Kruppelfürsorge betragen 1926 599 298 M., es wurden 2021 Kinder bis zu 6 Jahren und 4184 Kinder von 6 bis 14 Jahren vorgestellt, während die Wiener Mitteilungen aus Statistik und Verwaltung von 3094 ausgeführten Aufträgen und einem Kostenaufwand von 97 011,02 Schilling berichten. — Ende 1926 bestehen in Berlin 157 Kindergärten mit 7757 Kindern und 140 Horte mit 5727 Kindern, in Wien 69 Kindergärten mit 8017 Kindern und 30 Horte mit

2581 Kindern. Berlin verfügt über 26 städtische Jugendwohlfahrtsanstalten mit 2437 Plätzen, Wien über 14 Jugendwohlfahrtsanstalten mit 3258 Plätzen. Die Zahl der Jugendgerichtsfälle beträgt in Berlin 2783, in Wien 1157. Das Berliner Obdach berichtet von 1 101 834 Einzelübernachtungen, das Wiener Obdach von 364 628 Einzelnachtungen. Die Zahl der Heimunterbringungen durch das Obdach hatte in Berlin einen Zuwachs von 8236, einen Abgang von 8389, einen Bestand am Ende des Jahres von 658 Fällen, in Wien einen Zugang von 1014, einen Abgang von 996 und einen Bestand von 539 Personen am Ende des Jahres.

Das soeben erschienene 3. Sonderheft der „Mitteilungen aus Statistik und Verwaltung der Stadt Wien“ bringt auf verschiedenen Gebieten des Fürsorgewesens zusammenfassende Vergleichszahlen aus den Jahren 1925 bis 1927, von denen einige hier noch angeführt seien:

1. Auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge: In den Abendambulatorien zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten wurden behandelt:

1925: . . .	4114 Männer,	1350 Frauen
1926: . . .	3655 „	1027 „
1927: . . .	2744 „	667 „

In der städtischen Beratungsstelle für Geschlechtskranke suchten Rat:

1925: 596 Personen (434 Männer, 162 Frauen),
1926: 456 Personen (298 Männer, 158 Frauen),
1927: 445 Personen (251 Männer, 194 Frauen).

Die städtische Eheberatungsstelle suchten auf:

1925: . . . . .	978 Personen
1926: . . . . .	931 „
1927: . . . . .	764 „

Die am 11. März 1926 eröffnete städtische Beratungsstelle für Nerven- und Gemütskranke wurde besucht 1926 von 316 Personen, 1927 von 525 Personen.

Die Trinkerfürsorgestelle der Stadt Wien, die am 3. Juni 1925 eröffnet wurde, zählte am Ende des Jahres 1925 75 Schüglinge, Ende 1926 161, Ende 1927 113. Hausbesuche wurden ausgeführt: 1925 378, 1926 971, 1927 1009.

Das Institut für Krüppelfürsorge der Stadt Wien führte an Aufträgen aus:  
 1925 . . . . . 2556 für i. gz. 82 054,07 S  
 1926 . . . . . 3094 für i. gz. 97 011,02 S  
 1927 . . . . . 4176 . . . . . 123 963,32 S

In den Berliner Fürsorgestellen wurden neu in Fürsorge genommen:

1925: . . . . . 6636 Krüppel  
 1926: . . . . . 7439 "

Die Gesamtkosten für Krüppelfürsorge betragen in Berlin

1925: . . . . . 671 337 M.  
 1926: . . . . . 599 298 M.

2. Auf dem Gebiet der Jugendfürsorge: In den Mütter- und Säuglingsheimen standen zur Verfügung:

1925: . . . . . 228 Betten  
 1926: . . . . . 308 "  
 1927: . . . . . 343 "

Der Zuwachs an Verpflegten betrug:  
 1925: . . . . . 590 Mütter, 872 Kinder  
 1926: . . . . . 626 " 1150 "  
 1927: . . . . . 706 " 1242 "

Die Erziehungsberatungsstellen hatten aufzuweisen:

1925: . . . . . 1772 Beratungsfälle  
 1926: . . . . . 2067 "  
 1927: . . . . . 1938 "

Die Lehrlingsheime beherbergten am Ende des Jahres:

1925 . 402 Lehrlinge, 111 Lehrlingmädchen  
 1926 . 461 " 210 "  
 1927 . 634 " 193 "

Durch die Erholungsfürsorge der Lehrlingsfürsorge betreut wurden:

1925 . 4631 männl. 3072 weibl. Lehlr.  
 1926 . 5010 " 3963 " "  
 1927 . 5523 " 4519 " "

**Materialangabe:**

1. Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin, 1928.
2. Statistische Mitteilungen der Stadt Wien, Jahrgang 1926, 4.—6., 7. bis 9., 10.—12. Monatsheft.
3. Mitteilungen aus Statistik und Verwaltung der Stadt Wien, 3. Sonderheft, Jahrgang 1928.

**Ausbildungs- und Berufsfragen:**

Die Konferenz sozialer Frauenschulen und Wohlfahrtsschulen Deutschlands hat in ihrer letzten Sitzung im März d. J. über Vorschläge zur Umgestaltung der jetzt gültigen Prüfungsvorschriften beraten. Die Ausbildung soll einer stärkeren Differenzierung unterliegen und die Auslese der Kräfte nach der Eignung ge-

troffen werden. Die Frage der Vorbildung für die Schule, besonders die Möglichkeit einer sozialen Lehre<sup>1)</sup> wurde beraten und einige Vorschläge für die Gestaltung der schulwissenschaftlichen Prüfung gemacht. Die Notwendigkeit einer besonderen Berücksichtigung der Ausbildung für die Gefährdetenfürsorge wurde anerkannt sowie die Berücksichtigung der sozialen Krankenhausfürsorge und anderer Spezialgebiete im Rahmen der Ausbildung in der Wohlfahrtspflege.

An der Konferenz nahmen zu ersten Male eine größere Zahl Vertreter von Schulen für männliche Kräfte teil, nachdem die staatlichen Prüfungsbestimmungen auch für Männer geregelt worden sind.

Ein Evangelisches Jugendleiterinnen-seminar wird am Zentraldiakonissenhaus Bethanien in Berlin errichtet werden, nachdem der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung die Genehmigung erteilt hat.

Die Caritas - Wohlfahrtsschule für Männer in Aachen, St. Josephshaus, Richardstraße 43, vermittelt in zweijährigem Lehrgang katholischen Ordensbrüdern Ausbildung in der karitativen Erziehungsfürsorge und Wohlfahrtspflege. Auch katholische Laien finden Aufnahme, wenn sie einen sozialen Beruf innerhalb der Caritas ergreifen wollen. Die Schüler werden von den Genossenschaften für das Seminar ausgewählt, die Aufnahmebedingungen entsprechen denen der anderen Wohlfahrtsschulen. Mit der Schule ist ein Internat verbunden. Die Ausbildung erfolgt in den Häusern der Genossenschaften, das Schulgeld beträgt 200 M. jährlich.

Ein Aufbaukursus für Sozialbeamte wird an der Deutschen Hochschule für Politik, Berlin W 56, Schinkelplatz 6, in diesem Semester eingerichtet werden. Es wird eine Vortragsreihe veranstaltet, an der Vertreter der Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden über die besonderen Aufgaben ihrer Behörde sprechen werden. Daneben werden zwei Arbeitsgemeinschaften, eine sozialpolitische unter Leitung von Dr. Bernfeld und Direktor Mennicke und

<sup>1)</sup> Siehe Jahrgang 1 Nr. 6 der Zeitschrift.

eine kommunalpolitische unter Leitung von Beigeordneten Dr. Memelsdorff stattfinden. Die Vorträge sind unbegrenzt zugänglich, die Arbeitsgemeinschaften nur Sozialbeamten und -beamtinnen, die die staatliche Anerkennung oder eine abgeschlossene akademische Berufsbildung haben.

### Bevölkerungspolitik:

Die Junggesellensteuer in Italien. Die Junggesellensteuer in Italien wurde eingeführt durch die Kgl. Verordnung vom 19. Dezember 1926. Ihre Beweggründe sind mehr ethisch-sozialer, als fiskalischer Art, denn in der Tat erwuchs sie aus dem Bestreben, reichlichere Mittel zu beschaffen für den Mutter- und Kinderschutz. Diejenigen Staatsangehörigen, die freiwillig auf Gründung einer eigenen Familie verzichten und darum frei bleiben von allen diesbezüglichen Lasten, sollten herangezogen werden, einen Beitrag zugunsten all jener Mütter und Kinder zu zahlen, die keinen genügenden materiellen und moralischen Schutz in ihren Familien finden.

Die Steuer trifft alle Junggesellen im Alter von 25 bis zu 65 Jahren, mit nur ganz geringen Ausnahmen, wie derjenigen der Priester und Mönche, der Schwerinvaliden oder der militärischen Grade, in denen Heirat gesetzlich nicht zugelassen ist. Sie hat progressiven Charakter, und zwar sowohl nach Altersklassen wie nach dem Einkommen der Besteueren.

Nach der Verordnung vom 13. Februar 1927 betrug die Junggesellensteuer:

- 35 Lire jährlich für die Junggesellen zwischen 25 und 35 Jahren,
- 50 Lire jährlich für die Junggesellen zwischen 35 und 50 Jahren,
- 25 Lire jährlich für die Junggesellen zwischen 50 und 65 Jahren.

Dazu kommt eine Zulage gleich  $\frac{1}{4}$  der Einkommen-Ergänzungssteuer<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Einkommen-Ergänzungssteuer erfaßt jede Art von Einkommen, einschließlich des Arbeitseinkommens samt Stipendien, Pensionen und anderweitigen Zuwendungen. — Für Arbeitseinkommen ist die Ergänzungssteuer auf 0,50 % des jeweiligen Einkommens festgesetzt. Hinsichtlich der anderen Einkommen ist die Steuer progressiv, beginnend mit einem Mindestsatz von 1 % auf steuerpflichtige Einkommen von 3000 Lire

Durch Gesetzesverordn. vom 24. September 1928 ist aber die Höhe der oben genannten Beträge, sowie auch die Zulage zur Junggesellensteuer, mit Gültigkeit vom 1. Januar 1929 an verdoppelt worden. Ihre Einziehung erfolgt durch die Arbeitgeber.

Über die Verwendung des aus der Verdoppelung der Steuer sich ergebenden Ertrages derselben sind keine Bestimmungen getroffen worden. So viel dürfte feststehen, daß nicht der ganze Betrag dem zu Anfang hervorgehobenen Zwecke zufließen wird.

Die Junggesellensteuer bildet wie alle anderen Steuern einen Eingangsposten im Staatshaushalt, nicht eine Erhebung zu festbegrenzten Zwecken. Jedoch hat sich die Regierung verpflichtet, im Haushaltsplan der einzelnen Ministerien die verfügbaren Mittel, soweit erforderlich, auszusetzen zu einer tatkräftigen Förderung des Mutter- und Kinderschutzes. Eine besondere Einrichtung, die den Namen „Opera Nazionale per la Maternità e Infanzia“ trägt, ist im Jahre 1925 ins Leben gerufen worden, um sich dieser Aufgabe sozialen Schutzes zu unterziehen. Dieser Einrichtung hat der italienische Staat im Jahre 1928 56 Millionen Lire, d. h. fast den vollen Ertrag der Junggesellensteuer zugewiesen.

Die „Opera Nazionale per la Maternità e Infanzia“, die zurzeit über insgesamt rund 84 Millionen Lire Jahreseinkommen verfügt, wendet ihre Unterstützung den kinderreichen Familien zu, soweit sie unterstützungsbedürftig sind, und so kommt auf indirektem Wege eben diesen Familien die Junggesellensteuer zugute.

Wir haben oben auf ihre Verdoppelung hingewiesen, wie sie erfolgt ist kraft Kgl. Verordnung vom 24. September 1928. Es handelt sich hier um eine jener vielfältigen bevölkerungspolitischen Maßnahmen der faschisti-

jährlich und fortschreitend zu 1,22 % für Einkommen von 5000 Lire, zu 1,61 % für Einkommen von 10 000 Lire, zu 2,12 % für Einkommen von 20 000 Lire, zu 3,05 % für Einkommen von 50 000 Lire, zu 4,01 % für Einkommen von 100 000 Lire, zu 5,28 % für Einkommen von 200 000 Lire, zu 7,60 % für Einkommen von 500 000 Lire und zu 10 % für Einkommen von 1 Million.

sehen Regierung: die den Junggesellen auferlegte Steuer soll in gewissem Sinn einen Gegenposten darstellen zu der finanziellen Entlastung, wie sie den kinderreichen Familien gewährt wird, nämlich: Befreiung bis zu 100 000 Lire Gesamtjahreseinkommen

1. von der progressiven Einkommen-Ergänzungssteuer samt diesbezüglicher Gemeinde-Zulagesteuer;
2. von der Familiensteuer;
3. von der Einkommensteuer und der Gemeinde-Gewerbsteuer samt der Provinzzulage, sowie von der Steuer zugunsten der provincialen Wirtschaftsausschüsse;
4. von Gemeinde- und Provinzsteuern und Steuerzulagen auf Boden und Gebäude;
5. von der Steuer auf Ackerbau-Einkommen;
6. gänzliche, d. h. nicht durch die Höhe des Jahreseinkommens begrenzte Befreiung von der Gemeindesteuer auf Gewerbeerlaubnis, von der Wohnungs- und Vieh-Gemeindesteuer, von den syndikalen Beiträgen und von jeglichen Schulsteuern und Steuerzulagen.

Eine neuerliche Veröffentlichung des Zentralinstitutes für Statistik hat dargetan, daß die kinderreichen Familien, d. h. Familien mit 7 oder mehr Kindern, in Italien auf 1 400 000 anzusetzen sind<sup>2)</sup>.

Diesen kinderreichen Familien werden bisweilen auch unmittelbar Unterstützungen von dem Vorsitz des Ministerates zugewiesen, teils aus dem durch Privatschenkungen gebildeten Fonds, teils aus den beim Ministerium des Innern zu diesem Zweck besonders zur Verfügung gestellten Mitteln.

Unter den neuesten Maßnahmen zugunsten der kinderreichen Familien sei

2)	436 800 Familien mit	7 Kindern	} einschließlich der verstorbenen	
345 800	"	8		"
245 000	"	9		"
170 000	"	10		"
95 200	"	11		"
54 200	"	12		"
26 400	"	13		"
12 900	"	14		"
6 600	"	15		"
3 500	"	16		"
1 500	"	17		"
800	"	18		"
300	"	19		"
300	"	20	"	

noch die Einführung der Familienzulage erwähnt, wie sie in das Gesetz über die obligatorische Invaliden- und Altersversicherung aufgenommen worden ist. Kraft Gesetz vom 13. Januar 1928 nämlich sind alle Renten dieser Versicherung erhöht worden, unter Zuerkennung einer Sonderzulage in Höhe von  $\frac{1}{40}$  der Rente für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr, das mit dem Versicherten zusammenlebt und von ihm unterhalten wird, ohne Beschränkung der Zahl.

Dr. Luigi Clerici, Rom.

### Fürsorgewesen:

Ein Lübeckisches Gesetz über die öffentliche Wohlfahrtspflege ist am 26. März 1929 erlassen worden (G. u. V. Bl. d. f. u. H. Lübeck Nr. 11). Als Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege wird eine Behörde für Arbeit und Wohlfahrt gebildet, die aus zwei Senatsmitgliedern und neun bürgerlichen Mitgliedern besteht. Als Aufgabe der Wohlfahrtspflege ist die Wohlfahrtspflege einschließlich der Arbeitsfürsorge bezeichnet. Als Ziel der Wohlfahrtspflege die Förderung des Volkswohls in gesundheitlicher, wirtschaftlicher und erzieherischer Hinsicht festgesetzt. Der Behörde werden angegliedert das Wohlfahrtsamt, das Landesjugendamt, das Jugendamt Lübeck und die Jugend- und Wohlfahrtsämter des Landgebietes, das Amt für Anstalten und Werkstätten und das Stiftungsammt. Der Lübeckische Staat wird als Landesfürsorgeverband bestimmt und als Bezirksfürsorgeverbände die Stadtgemeinde Lübeck und der Landgemeinerverband Lübeck. Der Landesfürsorgeverband trägt außer den in der Fürsorgepflichtverordnung vorgesehenen Kosten die Kostenlast für Auslandsdeutsche und aus den Flüchtlingslagern entlassene Personen, die Kosten für die Anstaltspflege der Hilfsbedürftigen, Taubstummen, Blinden, Geisteskranken, Geisteschwachen und Fallsüchtigen, die soziale Fürsorge für Kb. und Kh., die FE., die Erholungsfürsorge, die Wochenfürsorge, die Krüppelfürsorge und das Pflegeamt. Es wird ein Landeswohlfahrtsamt gebildet, dem neben den entsprechenden Beamten Vertreter aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen und der privaten Wohlfahrtspflege angehören. Das Landesjugendamt wird gemäß den Bestim-

mungen des RJWG. gebildet. Ein besonderes Amt für Anstalten und Werkstätten versieht die Fürsorge für durchreisende Hilfsbedürftige in der Stadtgemeinde Lübeck; bei Minderjährigen kann das Jugendamt die Fürsorge übernehmen, die Verwaltung der Fürsorgeanstalten, die Verwaltung und der Betrieb der Werkstätten für Erwerbsbeschränkte und Durchreisende, die Verwaltung und der Betrieb der Fürsorgeküchen, die Warenbeschaffung für den Bedarf der lübeckischen Behörden und Ämter (Beschaffungsstelle).

Besondere Bestimmungen regeln die Unterbringung in Arbeitsanstalten und die Erstattung gewährter Unterstützungen. Die Unterbringung soll nicht erfolgen, wenn die Hilfsbedürftigkeit kurzfristig ist, der Unterbringende für Angehörige, für die er unterhaltspflichtig ist, sorgt und wenn er nicht arbeits- oder erwerbsfähig ist und das 60. Lebensjahr vollendet hat. Die Unterbringung für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene kann nur mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle erfolgen.

### Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge:

Schwerbeschädigte Beamte und Angestellte im Bereich des Reichsarbeitsministeriums. Am 1. Januar 1929 waren 10,47 % der gesamten Arbeitsplätze mit Schwerbeschädigten besetzt. Von rund 8000 Beamtenstellen waren 9,02 %, von rund 1800 Angestelltenstellen waren 19,95 % mit Schwerbeschädigten besetzt. Cl.

Die Kriegsbeschädigtenabteile in Personen- und Eilzügen dürfen bis auf weiteres auf Grund der roten Ausweise für Schwerkriegsbeschädigte als auch auf Grund besonderer rotumrandeter Ausweise benutzt werden, die von der Reichsbahn für Leichtbeschädigte bereitgehalten werden, die während der Eisenbahnfahrt des Sitzens bedürfen. Die Gewährung von besonderen Fahrpreisermäßigungen an Schwerbeschädigte ist von der ständigen Tarifkommission abgelehnt worden. Cl.

Über die Ergebnisse der Zählung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinter-

bliebenen vom Mai 1928 ist dem Reichstag zum Verwaltungshaushalt 1929/1930 seitens des Reichsarbeitsministeriums eine Denkschrift zugegangen, welche eine Übersicht über den jetzigen Tatbestand und die sich daraus ergebenden finanziellen Folgerungen enthält (Reichstagsdrucksache Nr. 491 vom 16. November 1928):

Aus der Übersicht sind die folgenden Zahlen bemerkenswert:

Die Zahl der rentenberechtigten Beschädigten betrug in den Jahren 1924, 1926 und 1928: 720 931, 736 867, 761 294. Die Zunahme beruht zum Teil auf der Verschlimmerung von Leiden bis zu einem die Rentenberechtigung begründenden Grade; zum Teil auf der Tatsache, daß auf Grund einer Entschließung des Reichstages seit Februar 1928 eine große Zahl der wegen einer Rente von 20% Abgefundenen auch ohne Verschlimmerung ihres Leidens wieder rentenberechtigt werden konnten, dann nämlich, wenn seinerzeit die bei ihnen bestehende Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den jetzt geltenden Ansichten zu gering angenommen war.

Die aus den vorstehenden Zahlen ersichtliche Erhöhung der Gesamtzahl ist ein Ergebnis des Zuganges abzüglich des Abganges. Leider wurde bei der Zählung nicht festgestellt, wie groß die beiden einzelnen Zahlen waren. Bekannt ist nur die Zahl der Abgänge durch den Tod. Sie ist in den letzten drei Jahren von 13 947 auf etwa 9400 gefallen. Für die nächste Zeit rechnet man mit dieser letzteren Durchschnittszahl. Der weitere Abgang, der durch die Nachuntersuchung der Kriegsbeschädigten von Amts wegen bewirkt werden würde, fällt einstweilen aus, weil die Nachuntersuchung von Amts wegen bis auf weiteres eingestellt worden ist, um eine noch stärkere Überlastung der Versorgungsbehörden zu verhüten. Bei den Versorgungsämtern lagen am 30. September 1928 noch 192 826 unerledigte Anträge vor. Es ist zu folgern, daß die Zahl der rentenberechtigten Kriegsbeschädigten auch weiterhin eine wesentliche Steigerung erfahren wird, die noch eine geraume Zeit anhalten kann. Die Übersicht zeigt ferner eine geringe Abnahme der Witwen (364 950, 361 024, 359 560), eine Abnahme der Vollwaisen (65 486,

62 070, 56 623), der Halbwaisen (962 486, 849 087, 731 781), bei den Empfängern von Elternrente und allen Empfängern von Beihilfen eine nicht unwesentliche Zunahme. Der Zugang bei diesen Letzteren und den Kriegsbeschädigten wird finanziell durch den Abgang bei den Kriegshinterbliebenen nicht nur ausgeglichen, sondern das Ministerium rechnet für das laufende Haushaltsjahr mit einer Ersparnis gegenüber dem Voranschlag von rund 10 Millionen. Es nimmt ferner an, daß die Ersparnis sich in den Folgejahren noch erhöhen wird. Da auch bei anderen Posten des Versorgungshaushaltes, z. B. demjenigen der Offizierpensionen, mit Ersparnissen gerechnet wird, dürften sich die Ersparnisse des gesamten Versorgungshaushaltes auf rund 30 bis 40 Millionen im Jahre erhöhen können. Diese Ersparnisse spielen im Verhältnis zur Gesamthöhe des Versorgungshaushaltes, der für das zuendegehende Haushaltsjahr 1780 Millionen betrug, von denen rund 1360 Millionen auf die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen entfallen, eine bescheidene Rolle. Cl.

### **Gesundheitsfürsorge:**

(Bearbeitet von Mag.-Med.-Rat Dr. Goldmann.)

**Tuberkulosegesetzgebung.** Für die Diskussion zur Schaffung eines Reichstuberkulosegesetzes liefert ein Entwurf von Dr. Sell im Tuberkulosefürsorgeblatt 1929 Nr. 3 wichtige Unterlagen. Der sehr eingehend durchgearbeitete, mit Einführungs- und Ausführungsbestimmungen versehene Entwurf gründet sich auf die Gedanken der Behandlungspflicht für alle Kranken, die mit einer an Ansteckung verbundenen Tuberkulose leiden, auf die Monopolisierung der Behandlung von Kranken und Verdächtigen durch die Ärzteschaft, auf die Anmeldepflicht aller Fälle erwiesener Tuberkulose oder ernstlichen Tuberkulosenverdachts. Es werden ferner Fürsorge- und Beratungsstellen als Pflichtleistung verlangt, Vorschriften zur Ausschließung von gefährdenden Berufen vorgesehen und zwangswise Isolierung in Anstalten in Betracht gezogen.

**Durchführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.** Bei der Auslegung des Begriffes

„Bordell“ sind vielfach Schwierigkeiten entstanden. Ein Reichsgerichtsurteil vom 22. November 1928 beschäftigt sich mit den Tatbestandsmerkmalen des Unterhaltens eines Bordells oder bordellartigen Betriebes und betont dabei insbesondere, daß auch ohne ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen Inhaber und Bewohner bordellartige Betriebe sehr wohl denkbar seien. „Wesentlich erscheint hierfür nur, daß der Haus- oder Wohnungsinhaber in nach außen erkennbarer Weise den mehreren sich bei ihm zum Zwecke des gewerbsmäßigen Unzuchttreibens an Ort und Stelle bereithaltenden Personen nicht nur vorübergehend und gelegentlich, sondern für eine gewisse Zeitdauer regelmäßig in irgendeiner Form zur Förderung des Unzuchttreibens behilflich und entweder selbst an den aus dem Unzuchttreiben erzielten Erträgen irgendwie beteiligt ist oder auch ohne eine solche Beteiligung gewohnheitsmäßig handelt.“

**Wirkung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.** Der bevölkerungspolitische Ausschuß des Reichstags beschäftigte sich kürzlich im Anschluß an eine Reihe von Referaten mit der Frage, welche Erfahrungen bisher über die Wirksamkeit des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gemacht worden sind. Die von einer Reihe kommunaler Stellen eingereichten Berichte lauteten günstig. Allerdings gibt es noch einige ernste Mängel, zu deren Abstellung der Erlaß von Reichsausführungsbestimmungen gefordert wurde. Die Forderungen, die von den Referenten erhoben wurden, lauten wörtlich:

Die gesetzlichen Bestimmungen haben nicht genügt, um eine auch nur einigermaßen gleichmäßige, ja auch nur ähnliche Durchführung des Gesetzes in Deutschland zu sichern. Die Abweichungen in den Ausführungsbestimmungen der Länder und die fast noch größeren örtlichen Abweichungen in der Praxis und Durchführung sind unerwartet groß.

Abgesehen davon, daß mancherorts noch fast gar nichts geschieht, finden sich alle Übergänge von einer noch über den früheren Zustand hinaus verschärften Reglementierung bis zur rein

auf Freiwilligkeit beruhenden Gesundheitsfürsorge.

Als beauftragt mit der Durchführung finden wir vom kommunalen Gesundheitsamt bis zur Polizeidirektion die verschiedensten Dienststellen.

Eine so außerordentlich weit voneinander abweichende Durchführung des Gesetzes kann evtl. während eines kurzen Versuchsstadiums tragbar sein, ja sogar vielleicht zweckmäßig erscheinen. Auf die Dauer muß sie aber der Sache ganz außerordentlich schaden. Die Versuchs- und Übergangszeit muß jetzt ihr Ende finden.

Das notwendige Maß der Einheitlichkeit nach Einrichtungen und Durchführung muß numehr auf dem Wege der Gesetzgebung gesichert werden. Notwendig ist zunächst der Erlaß einer Reichsausführungsanweisung.

Bei der Abgrenzung der Mitwirkung der Polizei ist zu entscheiden, ob die Gesundheitsbehörde sogenannte kollektive Fahndungsaufträge (auf gewerbsmäßig Unzuchttreibende, auf häufig wechselnden Geschlechtsverkehr Treibende Razzien usw.) an die Polizei erteilen darf oder soll.

Zu entscheiden ist ferner, ob die Polizei aus eigenem Recht ohne besonderen Auftrag der Gesundheitsbehörde derartige kollektive Fahndungen vornehmen darf. Bei der Regelung wird zu beachten sein, daß Maßnahmen des Zwanges stets die Gefahr in sich bergen, daß durch sie die Wirkung notwendiger, auf Freiwilligkeit berechneter Maßnahmen stark beeinträchtigt wird. Der Entscheidung ist zugrunde zu legen, daß nach den bisherigen Erfahrungen bei Zurückhaltung mit polizeilichen Maßnahmen und bei Vorhandensein eines zahlenmäßig ausreichenden und gut gebauten Netzes von Beratungsstellen eine starke Steigerung der freiwilligen Inanspruchnahme erreicht werden kann, durch die die polizeiliche Minderfassung weit überkompensiert wird.

Notwendig ist eine klare und eindeutige Auslegung des § 16, III und IV des Gesetzes. Das Fehlen einer solchen Auslegung führt zu Maßnahmen der Polizei, die indirekt die Wirkung der gesundheitsbehördlichen Arbeit beeinträchtigen. Grundlage der Auslegung: Es muß eine objektive Verletzung von Sitte und Anstand vorliegen.

Notwendig ist eine Klärung der Auslegung der Kuppelbestimmungen, um der Polizei es zu ermöglichen, ohne gegen ihre strafrechtlichen Pflichten zu verstoßen, die Gesundheitsbehörde bei der Sanierung der Absteigequartiere und sonstigen dem Geschlechtsverkehr dienenden Örtlichkeiten unterstützen zu können.

Notwendig ist eine Klärung der Zulässigkeit der Voraussetzungen und Durchführungsform laufender Gesundheitsaufsicht. Zu entscheiden ist, in welchen Fällen wiederholte Gesundheitszeugnisse gefordert werden sollen oder können, wenn dem Betroffenen gegenwärtig keinerlei Krankheit nachgewiesen werden kann, der aber eine gefährdende Umgebung hat. Zu entscheiden ist ferner, wann der begründete Ausnahmefall des § 4 vorliegt. Ist es zulässig, allen Personen, bei denen man den begründeten Ausnahmefall als gegeben ansieht, kollektiv auf eine amtliche Untersuchungsstelle mit besonderen Sprechstunden zu verweisen und zwangsweise von ihnen regelmäßige Untersuchung zu verlangen? Der Entscheidung ist zugrunde zu legen, daß der § 4 des Gesetzes die Möglichkeit zur offenen Beibehaltung der Reglementierung, und zwar für einen weiteren als den früheren Personenkreis, bietet. Zu beachten ist, daß nach den Erfahrungen in Berlin bei Anwendung der Methode der vorbeugenden und nachgehenden Gesundheitsfürsorge auch bei starker Einschränkung des Zwanges sich gute Ergebnisse bei der Durchführung laufender Gesundheitsaufsicht erzielen lassen. Vorgeschlagen wird: Verbot aller reglementierungsähnlichen Kollektivmaßnahmen. Abstellung der Entscheidung stets auf die individuellen Bedürfnisse des Einzel-falles.

Notwendig ist: Sicherstellung der Übertragung der Gesundheitsbehörde auf die sachlich dazu geeigneten Stellen. Die Gesundheitsbehörde gehört, wie die gesamte Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, zu derjenigen Instanz, in deren Händen örtlich die sonstige Gesundheitsfürsorge liegt.

Notwendig ist endlich und hauptsächlich die Sicherstellung, daß die örtlichen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten notwendigen Einrichtungen und das erforderliche Personal überall ge-

stellt wird. Diese Maßnahmen können nicht der örtlichen Einsicht allein überlassen bleiben. Überall vorhanden sein müssen: angemessen ausgestattete, jedermann kostenlos, u. U. auch diskret zugängliche Beratungsstellen, Gelegenheit zur Anstaltsbehandlung und das notwendige Personal für nachgehende Gesundheitsfürsorge und Infektionsquellenforschung bei Gesundheitsbehörde, Beratungsstellen und Krankenanstalten. Hierzu sind im allgemeinen männliche und weibliche Gesundheitsfürsorger (-innen) nötig. Die Übertragung dieser Aufgabe an die Organisationen ist ein unzulänglicher Nothelfer, die Einbeziehung der Arbeit in die Familiengesundheitsfürsorge kann in Frage kommen.

Die ordnungsmäßige Durchführung des Gesetzes im Sinne von Nr. 14 kann nicht ohne Bereitstellung erheblicher Reichsmittel erwartet werden (20 bis 30 Pfennige auf den Kopf der Bevölkerung). Zu beachten ist z. B., daß Kopenhagen 5 M. pro Kopf der Bevölkerung anwendet.

**Ehe- und Sexualberatungsstellen in Deutschland.** Der Bund für Mutterschutz und Sexualreform hat die Ergebnisse einer Umfrage über die Ehe- und Sexualberatungsstellen in Deutschland — mit Berücksichtigung der Geburtenregelung — im Verlag der Neuen Generation (Berlin-Nikolassee) veröffentlicht.

Das Material ist eine erweiterte Fassung der dem Kongreß für Sexualreform in Kopenhagen 1928 vorgelegten Drucksache. Der erste Abschnitt gibt einen Überblick über die historische Entwicklung, der nächste schildert die Tätigkeit der Fürsorgestellen. Hierbei ist besonders bemerkenswert, daß bei der Feststellung des Familienstandes überall Verheiratete und Ehemänner gegenüber sonstigen Ledigen unter den Besuchern überwiegen und daß eine Ablehnung der Beratungsstellen bei keiner Schicht der Bevölkerung festzustellen ist, wenngleich bei gemischter Wohnbevölkerung der Mittelstand vorwiegend unter den Ratsuchenden zu finden ist. Die Hauptarbeitsgebiete sind neben der Sexualberatung die Beratung vor der Ehe, bei zerrütteter Ehe und

die Tätigkeit in Geburtenregelungsfragen.

Die nächsten Abschnitte enthalten Spezialangaben über die vorhandenen amtlichen und freien Beratungsstellen, sowie eine Wiedergabe gebräuchlicher Vordrucke.

**Krebsbekämpfung.** In Karlsruhe ist ein Badischer Landesverband zur Bekämpfung des Krebses gegründet worden, der besonders die Einrichtung von Untersuchungsstellen für minderbemittelte Krebskranke und die Heranziehung der Universitätskliniken und Krankenhäuser zur Nachuntersuchung beabsichtigt. Von den Mitgliedern des Verbandes sind bisher 60 000 M. zur Verfügung gestellt worden, von denen auch Radium angekauft werden soll. — Der Universität Gießen ist mit Unterstützung der Hessischen Landesversicherungsanstalt eine Zentrale für Krebsforschung angegliedert worden, ferner soll ein Krankenhaus für die Zwecke der Forschung und der Strahlenbehandlung eingerichtet werden. — Auch in Lissabon ist ein portugiesisches Institut für Krebsforschung eingerichtet worden.

**Offene Fürsorge für Geisteskranke und psychisch Abnorme.** Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen hat durch Rundschreiben sämtliche Bezirksfürsorgeverbände auf die Förderung und Verbesserung der offenen Fürsorge für Geisteskranke und psychisch Abnorme aufmerksam gemacht. Er weist besonders auf die notwendige Verbindung mit den Heilanstalten hin und erklärt seine Bereitschaft, fachlich vorgebildete Kräfte aus den Provinzialheilanstalten für die Mithilfe bei der Einrichtung der offenen Fürsorge zur Verfügung zu stellen. Im einzelnen werden dann die wichtigsten Aufgabengebiete genannt. Die Beratungsstellen sollen zur Schonung der Kranken und deren Angehörigen und zur Förderung des Vertrauens die Bezeichnung „für Nerven- und Gemütskranke“ erhalten.

Im Deutschen Verein gegen den Alkoholismus und im Zentralverband Deutscher Enthaltensamkeitsvereine hat an Stelle von Geheimrat Weymann und von Professor Streckler, Ge-

heimrat Professor Dr. Mahling den Vorsitz in beiden Organisationen übernommen, um den Gedanken der Arbeitsgemeinschaft in diesen, ähnlichen Zielen zustrebenden Organisationen zum Ausdruck zu bringen.

**Reichsverband der Österreichischen Fürsorgeärzte.** Im März 1929 ist in Linz ein Reichsverband Österreichischer Fürsorgeärzte gegründet worden, nachdem die Zahl der Fürsorgeärzte und ihr Wirkungskreis auch in Österreich in solchem Maße gestiegen ist, daß ein Bedürfnis nach gegenseitigem Erfahrungsaustausch sowie nach Umgrenzung der ärztlichen Tätigkeit notwendig wurde.

Nach einem Referat über die Stellung des Arztes in der Fürsorge wurde die Forderung erhoben, die Stellung des Arztes in der Fürsorge unabhängig von allen hemmenden und bürokratischen Einflüssen zu sichern, wobei besonders auf den Entwurf eines Österreichischen Jugendwohlfahrtsgesetzes hingewiesen wurde, der die berechtigten ärztlichen Forderungen überhaupt nicht berücksichtigt.

### Arbeitsfürsorge:

**Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 31. Dezember 1928.** Die Reichsanstalt veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt, Jahrgang 1929, Heft 6, ihren ersten 86 Seiten starken Tätigkeitsbericht, dem wir folgende Angaben entnehmen: Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fiel mit einem verhältnismäßig günstigen Stand der Arbeitslosigkeit zusammen. Infolge der langsam sinkenden Wirtschaftskonjunktur, der Rationalisierungsmaßnahmen der Industrie, der Saisonarbeitslosigkeit und der Vermehrung der auf Erwerb angewiesenen Bevölkerung stieg die Zahl der Arbeitslosen von 1927/28 beträchtlich. Ende 1928 wurden 1 702 000 Hauptunterstützungsempfänger der Arbeitslosenversicherung, Ende Januar 1929 etwa 2 400 000 Hauptunterstützungsempfänger der Arbeitslosenversicherung, Krisenunterstützung und Sonderfürsorge bei berufsbüchlicher Arbeitslosigkeit gezählt, während Ende September 1927 die Zahl der bei den

Arbeitsnachweisen arbeitssuchenden Personen 867 367 betrug, von denen 517 789 Hauptunterstützungsempfänger der Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung waren. An Vermittlungen durch öffentliche Arbeitsnachweise wurden 1927 4 303 605 und 1928 4 414 101 geleistet, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß diese Vermittlungszahlen auch die gesamten kurzfristigen Aushilfsvermittlungen umfassen, die sich bei ein und demselben Arbeitssuchenden jährlich u. U. viele Male wiederholen. Besondere Mittel hat die Reichsanstalt für den Ausbau der Arbeitsvermittlung für Landarbeiter und ältere, von der Wirtschaft zurückgedrängte Angestellte zur Verfügung gestellt. Die für den Ausbau der landwirtschaftlichen Vermittlung erforderlichen Verstärkungskräfte wurden nach einheitlichen Grundsätzen zunächst bei den Landarbeitsämtern beschäftigt und in die Aufgaben der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung eingeführt, und erst dann in die örtlichen Vermittlungsstellen überwiesen. Die Gesamtzahl der ländlichen Arbeitsvermittlungen durch öffentliche Arbeitsnachweise bzw. Arbeitsämter betrug 1928 562 901, der im Jahre 1913 eine Gesamtzahl von 97 144 ländlichen Vermittlungen gegenüberstehen. Als besonderer Zweig der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlung muß die Über- oder Rückführung städtischer Arbeiter in die Landwirtschaft betrachtet werden. Um den Übergang städtischer Arbeiter in die Landwirtschaft, der häufig auf große Schwierigkeiten stößt, zu erleichtern, ist durch die Deutsche Arbeiterzentrale der Versuch einer Landarbeiterschule gemacht worden, in der jährlich bis zu 800 arbeitslose Jugendliche in vier- bis sechswöchentlichen Kursen umgeschult werden können. Dies Unternehmen wird durch die Reichsanstalt unterstützt entsprechend der dadurch erzielten Ersparnis an Arbeitslosenunterstützung. — Das zweite Gebiet, das von der Reichsanstalt bisher besonders eingehend bearbeitet worden ist, ist der Ausbau der Angestelltenvermittlung. Mit den Reichsministerien sind Verhandlungen über Richtlinien für die Einstellung von Angestellten und Arbeitern im Gange, von

deren Abschluß eine Förderung der Unterbringung älterer Angestellter zu erwarten ist. Eine ganze Reihe von Berufsbildungs- und Umschulungsmaßnahmen für Angestellte hatten guten Erfolg. Die Arbeitsvermittlung für Erwerbsbeschränkte wird von den Arbeitsämtern in Verbindung mit der Wohlfahrtspflege durchgeführt und bedarf, infolge der großen Schwierigkeiten dieses Vermittlungszweiges, noch eines intensiven Ausbaues. Einrichtungen der Wohlfahrtspflege zur Erhöhung der Erwerbsfähigkeit Beschränkter werden pekuniär durch die Reichsanstalt unterstützt. Die Unterbringung auf Grund des Schwerbeschädigtengesetzes selbst gehört nicht zu den Aufgaben der Reichsanstalt, jedoch ist ihr die Überwachung der Durchführung bei privaten Arbeitgebern übertragen. In bezug auf den Lehrstellenmarkt wird von einem langsam sich vollziehenden Umschwung berichtet, da das Lehrstellenangebot für Knaben, wenigstens in bestimmten Berufen, erheblich gestiegen ist. Für die Mädchen besteht jedoch nach wie vor Lehrstellenmangel. Für die nächsten Jahre, in denen der Geburtenrückgang der Kriegsjahre sich bemerkbar machen wird, ist für weniger beliebte Berufe sogar ein Lehrlingsmangel zu befürchten.

Um die Tätigkeit der Arbeitsnachweise erfolgreicher zu gestalten, war eine teilweise Umgestaltung und Vereinheitlichung der vielfach sehr verschieden organisierten bestehenden Arbeitsnachweise erforderlich, die einmal in der technischen Neuorganisation und zweitens in der Lösung des Problems des Vermittlerpersonals bestehen mußte. Maßnahmen zu einer sachgemäßen Ausbildung des Arbeitsvermittlers sind eingeleitet worden. Besonderen Wert legt die Reichsanstalt darauf, daß der Vermittler die lebendige, persönliche Verbindung mit der Wirtschaft ständig aufrecht erhält, weshalb für den Großstadtbetrieb besondere Kräfte für den Außen dienst des Arbeitsamtes vorgesehen sind.

Die Zahl der Versicherten betrug im Monat durchschnittlich 15 934 974. Einnahmen der Reichsanstalt aus Beiträgen der Versicherten beliefen sich im Jahre insgesamt auf 823 739 910,65 M. Verausgabte wurden:

1. An Aufwand für die Arbeitslosenversicherung 819 285 102,22 M.,

2. für Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit 38 463 563,43 M.,

3. an Kosten der Arbeitsämter, Landesarbeitsämter, der Hauptstellen der Reichsanstalt einschl. der Arbeitslosenversicherung, an Kosten für Ergänzungsmaßnahmen für den fachlichen Ausbau der Angestelltenvermittlung, der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlung, der Berufsberatung und an Übergangsausgaben im ganzen 83 650 144,57 M. Der Aufwand für die Krisenunterstützung, der vom Reich und den Gemeinden aufgebracht wird, betrug (einschließlich der Kosten für Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit) 129 985 439,85 M. Hauptunterstützungsempfänger waren monatlich durchschnittlich:

a) in der Arbeitslosenversicherung 890 051 Personen,

b) in der Krisenunterstützung 139 643 Personen.

Die monatliche Durchschnittszahl an Notstandsarbeitern betrug

a) in der Arbeitslosenversicherung 49 467,

b) in der Krisenunterstützung 13 227.

Im ganzen wurden durch die wertschaffende Arbeitslosenfürsorge im Wege der durchschnittlich nach vier Monaten durchgeführten Auswechslung der Arbeitskräfte im Jahre 1928 202 300 Arbeitslosen auf je vier Monate Arbeit und Verdienst gegeben. An Landarbeiterwohnungen aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge wurden seit dem Jahre 1921 erstellt 47 520, und zwar 24 318 Eigenheime und 23 202 Werkwohnungen.

Eine der wichtigsten Zukunftsaufgaben der Reichsanstalt wird es sein, ihren Einfluß bei den maßgebenden Stellen dahin geltend zu machen, daß der bereits angebahnte Konjunkturausgleich durch planmäßige Verteilung öffentlicher Aufträge weiter ausgebaut wird, so daß dadurch die Arbeitslosigkeit gemindert wird.

# Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen

Mitgeteilt von Ministerialrat Ruppert, Mitglied des Bundesamts\*)

## § 7 Abs. 2 Halbs. 1 FV.

Ein den BFV. des gewöhnlichen Aufenthalts endgültig verpflichtender Eintritt der Hilfsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die Hilfsbedürftigkeit lediglich einem nur für polizeiliche Aufgaben zuständigen preußischen Amtsvorsteher bekannt geworden ist, der weder ausdrücklich noch stillschweigend ermächtigt wurde, Fürsorgeanträge entgegenzunehmen.

(BFV. Stadt Hamburg/BFV. Landkreis Segeberg vom 15. Oktober 1928 — Ber. L. Nr. 80. 28 —.)

### Gründe:

Die Witwe P. ist mit ihren Kindern am 17. September 1925 von Wiemersdorf nach Hamburg gezogen und hat dort am 16. Oktober 1925 öffentliche Fürsorge beantragt, die ihr von dem Kläger gewährt worden ist. Der Kläger verlangt auf Grund des § 15 FV. von dem Beklagten Erstattung der ihm bis zum September 1927 mit 1680,45 RM. entstandenen Kosten. Er behauptet, daß die Witwe P. bereits Anfang September 1925 kurz vor ihrem Fortzug nach Hamburg bei dem Amtsvorsteher R. Unterstützung beantragt habe.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen.

Er führt aus, der Amtsvorsteher sei kein Fürsorgeorgan. Daß der Beklagte von einem bei dem Amtsvorsteher gestellten Antrage Kenntnis erhalten habe, sei nicht erwiesen. Zudem habe Frau P. einen Monat unterstützungsfrei in Hamburg gelebt.

Mit der Berufung bezieht sich der Kläger auf das Zeugnis des Amtsvorstehers R. zum Beweise dafür, daß er den bei ihm gestellten Antrag der Witwe

P. an das zuständige Fürsorgeorgan weitergegeben habe. Der Beklagte bestreitet dies unter Bezugnahme auf eine Erklärung des R.

Auf Veranlassung des Bundesamts sind der Amtsvorsteher R. und Frau P. als Zeugen über die beiderseitigen Parteibehauptungen vernommen worden. Die Berufung ist unbegründet.

Der Kläger ist beweispflichtig dafür, daß die Hilfsbedürftigkeit der Witwe P. und ihrer Kinder bereits in Wiemersdorf einem Fürsorgeorgan bekannt war und seitdem fortdauernd bestanden hat. Darüber, ob die Witwe P. bei dem Amtsvorsteher R. einen Antrag auf Fürsorge gestellt hat, widersprechen sich die Aussagen der beiden Zeugen. Es ist zutreffend, daß den Zeugen R. sein Gedächtnis insoweit im Stich gelassen hat, als er tatsächlich ausweislich der von dem Bundesamt eingeforderten Akten der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein am 18. Mai 1921 einen Antrag der Frau P. auf Bewilligung von Waisenrente für ihre Kinder schriftlich aufgenommen hat. Selbst wenn man aber deshalb in Anlehnung an die Aussage der Zeugin P. annehmen wollte, daß sie im Gegensatz zu der Bekundung des Zeugen R. im Herbst 1925 bei letzterem einen Antrag auf öffentliche Fürsorge gestellt hat, so folgt daraus noch nichts zur Begründung des Klageanspruchs. Denn der Amtsvorsteher ist auch in Schleswig-Holstein ein polizeiliches Verwaltungsorgan, während die öffentliche Fürsorge den Kreisen bzw. den von ihnen mit der Durchführung der Fürsorge beauftragten Gemeinden obliegt (vgl. §§ 32 ff. der Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 — Pr. GS. S. 139 —, § 20 Abs. 1 PrAV. zur FV.). Die endgültige Fürsorgepflicht des Beklagten wäre daher nur dann begründet, wenn der Amtsvorsteher einen bei ihm unzuständigerweise angebrachten Unterstützungsantrag an das zuständige Fürsorgeorgan weitergegeben hätte. Diese in dem Beweisbeschluß des Bundesamts vom 11. Mai 1928 ausdrücklich gestellte Frage hat aber durch die Beweisaufnahme keine Bestätigung gefunden. Ebenso wenig ist

\*) Die fettgedruckten Leitsätze sowie die Fußnoten sind von Ministerialrat Ruppert verfaßt. Die Abschnitte „Gründe“ geben den Wortlaut der Urteilsgründe des Bundesamts wieder. Die Abschnitte „Aus den Gründen“ beschränken sich auf die Wiedergabe der zum Verständnis der Leitsätze erforderlichen Teile dieses Wortlauts, der auch hier, von gelegentlichen geringfügigen, durch die Kürzungen bedingten Änderungen abgesehen, unversehrt geblieben ist.

ein Anhalt dafür vorhanden, daß die Hilfsbedürftigkeit der Witwe P. im Bezirke des Beklagten sonst einem Fürsorgeorgan bekannt geworden wäre oder daß der Amtsvorsteher ausdrücklich von einem Fürsorgeorgan mit der Entgegennahme von Unterstützungsanträgen beauftragt worden wäre oder daß seine Berechtigung zur Entgegennahme solcher Anträge auf stillschweigende Übung oder Duldung beruht hätte (vgl. BA. Bd. 67 S. 23).

Die Berufung mußte daher auf Kosten des Klägers zurückgewiesen werden.

#### § 7 Abs. 2 Halbs. 1 FV.

Die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts an einem Orte kann nicht deshalb verneint werden, weil dem Hilfsbedürftigen als Wohnung lediglich eine Erdhütte gedient hat, deren Benutzung als Wohnung die Polizei von vornherein hätte verbieten können und auch später tatsächlich verboten hat.

(BFV. Stadt Hamburg/BFV. Landkreis Stormarn vom 27. Februar 1929 — Ber. L. Nr. 552. 28 —.)

#### Gründe:

Der Kläger verlangt von dem Beklagten Kosten erstattet, die ihm in der Zeit vom 7. März bis 14. Juli 1926 und vom 2. September bis 13. November 1926 durch die Krankenpflege der Ehefrau S. in Höhe von 536 RM. entstanden sind. Er behauptet, daß Frau S. zur Zeit der Aufnahme in das Krankenhaus den gewöhnlichen Aufenthalt in Harksheide im Bezirke des Beklagten gehabt habe. Der Beklagte hat dies bestritten; er behauptet, daß der Ehemann S. in Hamburg wohne und arbeite und daß die Ehefrau S. dadurch, daß sie seit 1924 in der Heide von Harksheide in nächster Nähe der Endstation der Hamburger Hochbahn kürzere oder längere Zeit in einer Erdhütte gehaust habe, dort nicht den gewöhnlichen Aufenthalt erworben habe.

Der erste Richter hat den Beklagten nach Vernehmung der Eheleute S. nach dem Klageantrage verurteilt. Er führt aus, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme seien die Eheleute S. in Hamburg wohnungslos geworden. Während der Ehemann in Hamburg möbliert gewohnt und gearbeitet habe, sei die Ehefrau

mit drei Kindern 1923 oder 1924 nach Harksheide an der Grenze des Hamburger Staatsgebiets gezogen, wo die Eheleute in nächster Nähe der Endstation der Hamburger Hochbahn ein Stück Kleingartenland auf zehn Jahre gepachtet hatten. Hier sei mit Hilfe von Pfählen und Heideplaggen eine Erdhöhle eingerichtet und mit drei Betten, einem Küchenschrank, einem Sofa, Tisch und Stühlen ausgestattet worden. Hier habe die Ehefrau S. mit ihren drei Kindern, die in Harksheide die Schule besucht hätten, annähernd drei Jahre lang gewohnt, bis ihr anscheinend im Herbst 1926 nach der zweiten Erkrankung das Weiterbewohnen polizeilich untersagt worden sei. Sie habe sich während der ganzen Zeit mit der Bearbeitung des Gartenlandes beschäftigt, sei nur zweimal in Hamburg gewesen, wo sie bei Bekannten übernachtet habe. Dagegen sei der Ehemann S. oft nach Harksheide hinausgefahren, mitunter sogar zweimal in der Woche, und habe sich dort meistens von Sonnabend bis Sonntag aufgehalten. Dabei habe er für Frau und Kinder Lebensmittel und Geld mitgebracht. Nach dem polizeilichen Verbot des Weiterwohnens in Harksheide habe Frau S. zunächst in Hamburg ein möbliertes Zimmer bezogen, wohne aber seit Weihnachten 1926 wieder mit ihrem Manne zusammen. Der Vorderrichter entnimmt aus diesem Tatbestand, daß Frau S. den gewöhnlichen Aufenthalt in Harksheide gehabt habe.

Mit der Berufung gegen diese Entscheidung bestreitet der Beklagte wiederholt, daß Frau S. durch ihren Aufenthalt in der Erdhöhle den gewöhnlichen Aufenthalt in Harksheide habe erwerben können.

Der Kläger hat um Zurückweisung der Berufung gebeten.

Die Berufung ist unbegründet.

Da die FV. die endgültige Fürsorgepflicht eines Familiengliedes von dem Aufenthalt des Familienhauptes nicht abhängig macht, ist der Vorderrichter bei seiner Entscheidung zutreffend von den Aufenthaltsverhältnissen der Ehefrau S. ausgegangen. Das Bundesamt hat unter der Herrschaft des UWG. angenommen, daß der gewöhnliche Aufenthalt auch durch Nächtigen in Scheunen, Ställen, Erdhöhlen usw. begründet werden könne (vgl. Krech-Baath, Erläute-

rung des UWG., 15. Auflage, Anmerkung 3a zu § 10 UWG.). Bei der Beratung der FV. ist davon ausgegangen worden, daß der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts aus dem UWG. übernommen werden könne und daß die bisherige Rechtsprechung des Bundesamts für die Frage des gewöhnlichen Aufenthalts nach der FV. als Richtlinie dienen könne (vgl. Baath, FV., 6. Aufl., S. 19, 125; Wölz-Ruppert-Richter, Leitfaden zur FV., 3. Aufl., S. 47); deshalb kann auch nach der FV. der Aufenthalt in Erdhütten geeignet zum Erwerb des gewöhnlichen Aufenthalts sein (vgl. Wölz-Ruppert-Richter a. a. O. S. 49; Sunder, Regelung der örtlichen Zuständigkeit nach der FV., 2. Aufl., S. 8). Im vorliegenden Falle kann kein Zweifel darüber bestehen, daß Frau S. in der Erdhütte von Harksheide den gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat; sie hat dort drei Jahre gewohnt, ohne daß die Wohnungspolizei dagegen eingeschritten wäre. Sie hat dort gearbeitet, ihre Kinder haben von dort aus die Schule besucht; nur zweimal ist sie während der ganzen Zeit in Hamburg gewesen; die Erdhütte war schließlich auch mit dem erforderlichen Hausrat ausgerüstet. Ob ihr der Aufenthalt in der Erdhütte hätte untersagt werden können, ist unerheblich.

Die Berufung mußte daher auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen werden.

#### § 7 Abs. 2 Halbs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 FV.

Eine polnische Landarbeiterin, die auch nach Beendigung der Saisonarbeit bis auf weiteres am Orte ihrer ländlichen Arbeitsstelle verbleibt, begründet damit dort den gewöhnlichen Aufenthalt, auch wenn sie zunächst die Absicht hatte, nach Beendigung der Saisonarbeit in ihre Heimat zurückzukehren. Sie gehört dann nicht mehr zu den sogenannten Saisonarbeitern, die nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesamts einen gewöhnlichen Aufenthalt nicht besitzen.

(BFV. Stadt Berlin gegen BFV. Landkreis Oberbarnim vom 2. November 1928 — Ber. L. Nr. 255. 28 —.)

#### Gründe:

Der Kläger hat die am 9. Dezember 1899 in Polen geborene Arbeiterin

Marianne P. und deren am 2. Januar 1925 im städtischen Obdach zu Berlin geborenes Kind Helene durch Gewährung von Obdach, Verpflegung und ärztlicher Behandlung unterstützt, und zwar die Mutter vom 2. Januar 1925 bis 20. Februar 1925 und das Kind vom 2. Januar 1925 bis 14. Januar 1925. Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zur Erstattung der hierdurch erwachsenen tarifmäßigen Kosten im Betrage von 165,40 Reichsmark zu verurteilen. Er stützt seinen Anspruch auf § 8 FV., indem er behauptet, Marianne P. habe im zehnten Monat vor der Geburt den gewöhnlichen Aufenthalt in Hohenfinow (im Bezirk des Beklagten) gehabt. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er macht geltend: Marianne P. sei sogenannte Wanderarbeiterin im Sinne der Entscheidung des Bundesamts Bd. 62, S. 15 gewesen. Der Kläger weist demgegenüber darauf hin, daß sie vom 13. September 1922 bis 19. November 1924 ohne Unterbrechung sich in Hohenfinow aufgehalten habe. Der Beklagte erachtet diesen Umstand für unerheblich. Er führt an: Die Rückkehr der Marianne P. in ihre Heimat in den Jahren 1922 und 1923 sei mit Rücksicht auf die Aufhebung des Rückkehrzwanges und die Geldentwertung unterblieben. Zeitweise sei sie in den Wintermonaten erwerbslos gewesen. Nur mit Rücksicht auf die schwierige Lage der Schnitter habe die Gutsverwaltung in Hohenfinow von einer Entlassung der P. Abstand genommen.

Der Vorderrichter hat den Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt. Er führt aus: Die von dem Beklagten angezogene Entscheidung des Bundesamts treffe auf den vorliegenden Fall nicht zu. Das wesentliche Merkmal eines Wanderarbeiters sei, daß er regelmäßig Sommer und Winter seinen Aufenthalt wechsele. Hieran fehle es vorliegendenfalls. Aus welchem Grunde Marianne P. sich 2½ Jahr lang in Hohenfinow aufgehalten habe, sei unerheblich. Hohenfinow habe in dieser Zeit den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen gebildet, was auch daraus erhelle, daß sie nach der eigenen Angabe des Beklagten auch in den Zeiten ihrer Erwerbslosigkeit dort geblieben sei, während „Sachsengänger“ nur für die Zeit ihrer Beschäftigung an einem Orte zu bleiben pflegten. Es möge zutreffen, daß Marianne P. bei ihrem

Eintreffen in Hohenfinow nicht die Absicht gehabt habe, dort auf unbestimmte Zeit sich aufzuhalten, sondern zunächst nach Beendigung der Saisonarbeit in ihre Heimat habe zurückkehren wollen. Als die Rückkehr aber im ersten und zweiten Jahre ihres Aufenthalts nicht möglich gewesen sei, habe sie sich damit abfinden müssen, bis die Verhältnisse sich änderten, also „auf unbestimmte Zeit“, in Hohenfinow zu bleiben; durch diesen tatsächlichen Vorgang sei ihr „gewöhnlicher Aufenthalt“ dort begründet worden. Gemäß § 5 PrAV. zur FV. i. V. m. §§ 8, 14 FV. sei sonach der Beklagte endgültig fürsorgepflichtig.

Mit der Berufung macht der Beklagte geltend: Durch den unfreiwilligen Aufenthalt im Winter 1922/23 und 1923/24 in Hohenfinow habe Marianne P. die Eigenschaft einer Sachsengängerin nicht verlieren können.

Der Kläger hat widersprochen.

Die Berufung ist unbegründet.

Wenn das Bundesamt in der angezogenen Entscheidung Bd. 62, S. 15, in Anlehnung an seine frühere Rechtsprechung unter der Herrschaft des UWS. sich dahin ausgesprochen hat, daß sogenannte Sachsengänger in der Regel an dem Orte, wo sie lediglich Saisonarbeit verrichten, um nach deren Beendigung in ihre Heimat zurückzukehren, den gewöhnlichen Aufenthalt nicht begründen, so hat es vorliegendenfalls keine Veranlassung, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob diese Rechtsauffassung aufrecht zu erhalten ist. Auch im Falle ihrer Aufrechterhaltung ist die Frage, ob Marianne P. im zehnten Monat vor der Geburt ihres Kindes Helene in Hohenfinow den gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, zu bejahen. Den Ausführungen des Vorderrichters zur Begründung dieses Standpunktes war überall beizutreten. Der Umstand, daß Marianne P. unter dem Druck der Verhältnisse gezwungenermaßen nach Beendigung der Saisonarbeiten in Hohenfinow verblieben ist, ist gemäß § 10 FV. für die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts ohne Bedeutung. Dadurch, daß sie mangels der Möglichkeit, in ihre Heimat zurückzukehren, unter Duldung der Gutsherrschaft von Hohenfinow über zwei Jahre dort verblieb, hat sie den Charakter einer Sachsengängerin im

Sinne der angezogenen Entscheidung des Bundesamts verloren.

Da auch hinsichtlich der Notwendigkeit der öffentlichen Fürsorge und der Höhe des Klageauspruchs Bedenken nicht obwalten, war die angefochtene Entscheidung aufrechtzuerhalten.

### § 9 Abs. 1 FV.

Das Feierabendhaus des Wilhelm-Augusta-Lehrerinnenvereins zu Gandersheim ist eine Fürsorgeanstalt im Sinne des § 9 Abs. 1 FV.

(BFV. Kreisgemeinerverband Gandersheim gegen BFV. Stadt Dortmund vom 25. September 1928 — Ber. L. Nr. 160. 28 —.)

#### G r ü n d e :

Der erste Richter nimmt an, daß das Feierabendhaus des Wilhelm-Augusta-Lehrerinnenvereins zu Gandersheim der am 6. Februar 1857 geborenen Musiklehrerin Betty von H. bei ihrem im Jahre 1911 erfolgten Eintritt als Fürsorgeanstalt im Sinne des § 9 FV. gedient habe und hat deshalb den Beklagten, aus dessen Bezirk die Genannte das Feierabendhaus aufgesucht hat, zur Erstattung der dem Kläger seit dem 8. Dezember 1925 aufgewendeten Fürsorgekosten verurteilt.

Die Angriffe des Beklagten gegen diese Entscheidung geben keine Veranlassung zu einer anderweitigen Stellungnahme.

Der Wilhelm-Augusta-Lehrerinnenverein bezweckt satzungsmäßig, ausgedienten, erholungsbedürftigen und kranken evangelischen Lehrerinnen eine Stätte zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt darzubieten. Die dauernde Aufnahme in das Feierabendhaus des Vereins ist bedingt durch ein Alter von 55 Jahren oder durch nachgewiesene Dienstunfähigkeit bei einem Alter von mindestens 40 Jahren sowie den Nachweis berufsmäßiger Tätigkeit von mindestens 15jähriger Dauer. Das Feierabendhaus hat also unbedenklich objektiv die Merkmale einer Fürsorgeanstalt im Sinne des § 9 FV. Es kann sich daher nur fragen, ob das Feierabendhaus der Musiklehrerin Betty von H. auch als Fürsorgeanstalt gedient hat. Als sie am 15. Oktober 1911 in das Feierabendhaus aufgenommen wurde, war sie 54 Jahre alt; nach der

gutachtlichen Äußerung des Dr. med. B. vom 2. März 1927, bei dem sie damals seit etwa 16 Jahren in Behandlung stand, war sie bereits bei ihrer Aufnahme in das Feierabendhaus fürsorgebedürftig, da sie an krankhaften nervösen und physischen Störungen litt. Ob sie damals schon erwerbsunfähig im Sinne der RVO. war, ist unerheblich. Es kommt auch nicht darauf an, ob sie unter ausnahmsweise günstigen Verhältnissen noch instande gewesen wäre, ihren Unterhalt außerhalb einer Anstalt zu verdienen (Bd. 68 S. 102). Wenn sie, wie ihre Schwester meint, damals nicht mehr von dem Ertrag ihres Musikunterrichts zu leben instande war, so wird ihr körperlicher Zustand die Hauptursache dazu gewesen sein. Daß sie zunächst ohne öffentliche Fürsorge auskam, ist nach den Feststellungen des Beklagten hauptsächlich auf Zuwendungen ihrer Verwandten zurückzuführen.

Die Berufung mußte daher auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen werden.

#### § 9 Abs. 1 u. 2 FV.

Hat sich ein von der Fürsorgeerziehungsbehörde unter ihrer Aufsicht in einer Dienststelle untergebrachter und daher dort als Anstaltspflegling geltender Fürsorgezögling durch Entweichen aus der Dienststelle der Anstaltsaufsicht entzogen, so ist trotz Unterbrechung der Anstaltsaufsicht eine Unterbrechung der Anstaltspflege im Rechtssinne nicht eingetreten, sofern nach verhältnismäßig kurzer Zeit (zwei Wochen) die Anstaltsaufsicht durch Rückführung des Fürsorgezöglings in die Fürsorgeerziehungsanstalt wiederhergestellt wurde.

(LFV. Rheinprovinz gegen LFV. Volksstaat Hessen vom 27. Februar 1929 — Ber. L. Nr. 492. 28 —.)

#### G r ü n d e :

Über den am 25. Mai 1906 geborenen Hermann V. war durch Beschluß des Amtsgerichts zu Duisburg die Fürsorgeerziehung angeordnet worden. Von der Erziehungsanstalt Euskirchen wurde er am 7. Juni 1924 als Dienstknecht bei dem Landwirt H. in Landesfeldt untergebracht. Von dort entwich er am 25. August 1924, wurde aber am 9. Sep-

tember 1924 von der Polizei in Darmstadt aufgegriffen und am 12. September 1924 in die Erziehungsanstalt Euskirchen zurückgebracht. Aus dieser Anstalt kam er am 14. Mai 1927 wegen Geisteskrankheit in das St. Josefsheim zu Waldniehl. Die Fürsorgeerziehung des V. endigte am 25. Mai 1927 mit der Vollendung des 21. Lebensjahres. Nunmehr fiel er der öffentlichen Fürsorge anheim, deren Kosten vorläufig der Kläger übernommen hat.

Er verlangt die Erstattung von dem Beklagten, weil er der Ansicht ist, daß V. durch sein Entweichen aus der Dienststelle in der Lage gewesen sei, frei über seinen Aufenthalt zu verfügen, und nicht mehr als Anstaltspflegling gegolten habe. Seine Wiedereinlieferung sei aus Darmstadt, also aus dem Bezirke des Beklagten, erfolgt, der somit gemäß § 9 Abs. 2 FV. endgültig fürsorgepflichtig sei. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt, er behauptet, daß die Pfleglingseigenschaft durch die kurze Zeit, in der V. sich in der Freiheit bewegt habe, nicht unterbrochen gewesen sei.

Der Vorderrichter hat die Klage aus diesem Grunde abgewiesen.

Die von dem Kläger unter Aufrechterhaltung seiner früheren Ausführungen gegen diese Entscheidung rechtzeitig eingelegte Berufung konnte keinen Erfolg haben.

Unstreitig hatte V. auch während seines Aufenthalts bei dem Landwirt H. als Anstaltspflegling zu gelten, weil er von der Fürsorgeerziehungsanstalt dort untergebracht war und der Anstaltsaufsicht unterstellt blieb. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesamts finden die Grundsätze über die fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit auch Anwendung auf die Frage des fortgesetzten Anstaltsaufenthalts. Es kann also zur Feststellung des nach § 9 Abs. 2 FV. endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes auf die erste Anstaltsaufnahme auch dann zurückgegriffen werden, wenn der Anstaltsaufenthalt bei fortbestehender Anstaltspflegebedürftigkeit eine unerhebliche Unterbrechung erfahren hat und wenn die öffentliche Fürsorge erst nach der Wiederaufnahme in eine Anstalt erforderlich geworden ist. Eine solche nicht in Betracht kommende Unterbrechung hat das Bundesamt dann angenommen, wenn der Anstaltspflegling

entlaufen, aber in verhältnismäßig kurzer Zeit wieder eingeliefert worden ist (Bd. 64 S. 202). In der Entscheidung Bd. 66 S. 106 hat das Bundesamt ausgeführt, daß eine Unterbrechung der Anstaltspflege nicht vorliege, wenn ein Fürsorgezögling zu seinen Eltern, deren Aufenthalt bekannt sei, auf kurze Zeit beurlaubt werde, dieser Urlaub aber überschritten worden sei, weil die Eltern bzw. der Vormund den Zögling trotz wiederholter Rückkehraufforderung bei sich zurückbehalten hätten, so daß schließlich die Zurückführung durch die Polizei habe erfolgen müssen. Und in der Entscheidung Bd. 67 S. 89 ist der Grundsatz aufgestellt, die Anstaltspflege eines Fürsorgezöglings gelte dann nicht als unterbrochen, wenn er aus einer Dienststelle, in der er von der Fürsorgeerziehungsanstalt untergebracht gewesen sei, eigenmächtig auf kurze Zeit in eine frühere Pflege- oder Dienststelle zurückkehre, in welcher er unter Aufsicht eines Fürsorgers gestanden habe. Der vorliegende Fall unterscheidet sich allerdings von den beiden letztgenannten Fällen dadurch, daß der Fürsorgezögling nach dem Entweichen aus seiner Dienststelle ohne Anstaltsaufsicht gewesen ist. Dieser Zustand hat aber nur während der verhältnismäßig kurzen Zeit von etwa zwei Wochen (25. August bis 9. September 1924) bestanden. Auch während dieser Zeit bedurfte V. der Pflege in einer Fürsorgeerziehungsanstalt oder in einer Dienststelle unter Aufsicht einer Fürsorgeerziehungsanstalt, denn seine Fürsorgeerziehung war weder aufgehoben noch ausgesetzt worden. Eine Unterbrechung der Anstaltspfleglingseigenschaft ist daher zu verneinen. Die Bezugnahme des Klägers auf die Entscheidung des Bundesamts Bd. 62 S. 19 trifft nicht zu. Dort handelte es sich um ein unter Fürsorgeerziehung stehendes Mädchen, das am 3. September 1922 aus ihrer Dienststelle entwichen war und sich in Potsdam anfangs bei ihrer Mutter und dann in einer Dienststelle aufgehalten hatte; erst am 3. Januar 1923 ist sie in die Fürsorgeerziehungsanstalt zurückgekommen. In diesem Falle hat das Bundesamt Fortdauer der Anstaltspfleglingseigenschaft verneint, weil sich der Fürsorgezögling auf geraume Zeit der Anstaltsaufsicht entzogen hatte. Im vorliegenden

Falle hat aber eine Unterbrechung der Anstaltspfleglingseigenschaft nicht stattgefunden, weil V. sich verhältnismäßig kurze Zeit der Anstaltsaufsicht entzogen und auch während dieser Zeit als Fürsorgezögling der Pflege in einer Fürsorgeerziehungsanstalt oder in eine Dienststelle unter Aufsicht einer Fürsorgeerziehungsanstalt bedurft hatte.

Die Berufung mußte daher auf Kosten des Klägers zurückgewiesen werden.

#### § 9 Abs. 2, § 7 Abs. 2 Halbs. 1 FV.

Wird ein bisher in einer Heil- und Pflegeanstalt lebender Geisteskranker von der Anstalt zu seinen Angehörigen beurlaubt, die ihn beaufsichtigen, so begründet er trotz längeren (sechsmonatigen) Verweilens am Urlaubsorte dort nicht den gewöhnlichen Aufenthalt, sofern die Wiederaufnahme in die Anstalt von vornherein feststeht. Der BFV. des Urlaubsortes ist daher für die auf den Urlaub wieder folgende Anstaltspflege nicht endgültig fürsorgepflichtig.

(BFV. Stadt Hamburg gegen BFV. Amt Rostock vom 10. Januar 1929 — Ber. L. Nr. 490. 28 —.)

#### G r ü n d e :

Der am 25. Januar 1878 geborene Invalide Hermann K. ist am 12. Februar 1913 wegen Geisteskrankheit in die Hamburgische Irrenanstalt Friedrichsberg aufgenommen worden. Von dort ist er am 28. Oktober 1918 in die Staatskrankenanstalt Langenhorn verlegt worden. Diese Anstalt hat ihn in den Zeiten vom 2. Mai 1926 bis 31. Oktober 1926 und vom 15. April 1927 bis 29. Oktober 1927 als beurlaubt geführt. Er hat sich während dieser Zeiten bei seinem Bruder, Landwirt K. in Dändorf, im Bezirke des Beklagten, aufgehalten. Der Kläger ist der Ansicht, daß Hermann K. in der Zeit vom 15. April 1927 bis 29. Oktober 1927 den gewöhnlichen Aufenthalt in Dändorf gehabt habe und verlangt von dem Beklagten Erstattung der in der Zeit vom 29. Oktober 1927 bis 29. Februar 1928 mit 527,12 RM. entstandenen Anstaltspflegekosten. Der Beklagte hat bestritten, daß K. als beurlaubter Geisteskranker den gewöhnlichen Aufenthalt in Dändorf habe erwerben können.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen. Er führt aus, K. leide an fortschreitender Demenz; er sei nach ärztlichem Gutachten geistig schon sehr stumpf; er sei zwar harmlos, bedürfe aber dauernder Aufsicht. Durch seine vorübergehende Beurlaubung zu seinem Bruder sei seine Anstaltspflegebedürftigkeit nicht unterbrochen worden. Der Kläger sei daher nach § 15 FV. endgültig fürsorgepflichtig geblieben.

Mit der Berufung gegen diese Entscheidung macht der Kläger geltend, K. sei nicht unbedingt der Anstaltspflege bedürftig, sondern könne, wenn er unter Aufsicht sei, der Anstaltspflege entraten. Er wäre entlassen worden, wenn er nicht in die Anstalt zurückgekehrt wäre. In der Zwischenzeit habe er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Dändorf erworben. Auch jetzt werde er zeitweise zu seiner im Erwerbsleben stehenden Frau beurlaubt.

Der Beklagte hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend und bittet um Zurückweisung der Berufung.

Die Berufung ist unbegründet.

Die Klage kann nur dann Erfolg haben, wenn angenommen wird, daß K. in der Zeit vom 15. April bis 29. Oktober 1927 den gewöhnlichen Aufenthalt in Dändorf gehabt habe. Das ist aber zu verneinen. K. befindet sich seit 12. Februar 1913 wegen Geisteskrankheit in Anstaltspflege. Die erste Beurlaubung in der Zeit vom 2. Mai bis 31. Oktober 1926 hat der Kläger selbst nicht als Unterbrechung dieser Pflege angesehen. Es ist nicht erfindlich, weshalb die zweite Beurlaubung vom 15. April bis 29. Oktober 1927 eine andere Beurteilung erfahren soll. Auf ein Urlaubsgesuch des Bruders des Kranken hat der Anstaltsarzt Dr. Q. am 24. März 1926 geschrieben: „Eine Beurlaubung des Patienten K. ist nicht zu empfehlen; auch die Frau des K. ist in dieser Angelegenheit schon abschlägig beschieden worden. K. ist geistig schon sehr stumpf, in seinem Äußern vernachlässigt er sich sehr, dauernde Aufsicht ist bei ihm erforderlich. Wenn aber der Bruder Wert darauf legt, den Kranken eine zeitlang bei sich zu haben, die Verantwortung übernehmen will, ihn hier abholt und wieder zurückbringt, kann der Urlaub, da K. sonst harmlos ist, genehmigt wer-

den.“ Auf ein erneutes Urlaubsgesuch des Bruders hat der Anstaltsarzt am 27. März 1926 erwidert: „Obwohl von dem Urlaub Ihres Bruders nur abgeraten werden kann, wird er unter dem Vorbehalt genehmigt, daß Sie die Verantwortung übernehmen, ihn hier abholen und wieder zurückbringen.“ Unter diesen Bedingungen hat sich K. vom 2. Mai 1926 bis 31. Oktober 1926 bei seinem Bruder aufgehalten. Sein am 15. April 1927 angetretener zweiter Urlaub ist nicht unter anderen Bedingungen erfolgt. Er hat die Reise nicht allein angetreten, sondern ist von seiner Frau abgeholt worden. Die Anstalt hat von vornherein mit seiner Rückkehr gerechnet. Am 10. Oktober 1927 hat der Bruder an die Anstalt geschrieben, K. könne wegen einer Fußwunde noch nicht kommen; sollte er jedoch unbedingt kommen müssen, so werde um Nachricht gebeten. Darauf ist erwidert worden, K. könne bis zur Heilung der Fußwunde in Dändorf bleiben. Nach der Heilung ist er dann am 29. Oktober 1927 in die Anstalt zurückgekehrt. Es hat also keiner der Beteiligten daran gedacht, K. könne bis auf weiteres in Dändorf bleiben; es hat sich vielmehr dort nur um einen vorübergehenden, besuchsweisen Aufenthalt an einem Orte gehandelt, an dem K. nach der Natur seines langjährigen Leidens nicht bleiben konnte. Wenn der Kläger darauf hinweist, daß K. auch wiederholt zu seiner in Hamburg lebenden Ehefrau beurlaubt worden sei, so handelt es sich dabei ausweislich der Anstaltsakten um gelegentliche Besuche an Sonn- und Festtagen, bei denen K. von seiner Frau aus der Anstalt abgeholt und wieder zurückgebracht zu werden pflegte.

Die Berufung mußte daher auf Kosten des Klägers zurückgewiesen werden.

#### § 9 Abs. 3 FV.

Die Rechtsprechung des Bundesamts, wonach das Schutz- und Pflegeverhältnis eines Elternteils zu dem Kinde bei ihrem Zusammenleben in fremdem Haushalt die Pflegekinder-eigenschaft des Kindes im Sinne des § 9 Abs. 3 FV. ausschließt, greift auch hinsichtlich einer jugendlichen (noch nicht siebzehnjährigen) und deshalb für die

Pflege des Kindes nicht in dem erwünschten Maße reifen Mutter Platz.

(BFV. Stadt Hamm i. W. gegen BFV. Landkreis Soest vom 18. Januar 1929 — Ber. L. Nr. 261. 28 —.)

Aus den Gründen:

Durch die hiermit in Bezug genommene Vorentscheidung ist der Beklagte unter Abweisung der Klage im übrigen verurteilt worden, dem Kläger 643,80 RM. Kosten für das am 26. Februar 1925 geborene Kind Karl Heinz W. für die Zeit vom 1. September 1926 bis zum 25. Januar 1928 zu erstatten. Für die Zukunft hat der Vorderrichter die Festsetzung der zu erstattenden Kosten einem späteren Verfahren vorbehalten. Die Kosten des Rechtsstreits hat er zu  $\frac{1}{7}$  dem Beklagten, zu  $\frac{1}{7}$  dem Kläger auferlegt. Der Vorderrichter führt aus: Karl Heinz W. habe in der Zeit, wo er sich mit seiner Mutter, der am 14. Juli 1909 geborenen unverheirateten Elisabeth W., in Soest in der Wohnung seiner Großeltern aufgehalten habe, nämlich vom 28. Januar 1926 bis zum 15. Mai 1926, dort den gewöhnlichen Aufenthalt gehabt.

Mit der Berufung macht der Beklagte geltend: Karl Heinz W. habe sich nur vorübergehend, bis zu der erstrebten Adoption durch einen Dritten bzw. bis zur Unterbringung in einer anderen geeigneten Pflegestelle, im Haushalt seiner Großeltern befunden, und zwar in der Pflege der Großmutter; die Mutter sei in Anbetracht ihrer geistigen Unreife nicht fähig gewesen, dem Kinde die erforderliche Pflege in körperlicher und seelischer Beziehung zuteil werden zu lassen.

Der Kläger hat widersprochen.

Die Berufung ist unbegründet.

Wenn auch der Aufenthalt des Kindes bei den Großeltern mit Rücksicht auf deren Wohnungsverhältnisse mit gewissen Unbequemlichkeiten für diese verbunden gewesen sein mag, so haben sie es doch fast  $\frac{1}{2}$  Jahr, nämlich bis zum 8. Juli 1926, bei sich behalten. Sie würden es, wie das Bundesamt nach Lage der Verhältnisse bei freier Beweiswürdigung feststellt, auch noch länger behalten haben, wenn sich damals keine geeignete Pflegestelle gefunden hätte.

Wie das Bundesamt in ständiger Rechtsprechung angenommen hat, ist ein Kind, das sich mit einem Elternteil

in einem fremden Haushalt — ein solcher ist auch der der Großeltern — befindet, kein Pflegekind im Sinne des § 9 Abs. 3 FV. (vgl. Entscheidung Bd. 61 S. 74; Bd. 65 S. 25, 143, 195). Nur wenn der Elternteil seine Beziehungen zu seinem Kinde völlig abgebrochen hat, so daß von einem Schutz- und Pflegeverhältnis des Elternteils zu dem Kinde nicht mehr die Rede sein kann, ist das Kind ein Pflegekind des Inhabers des fremden Haushalts (Bd. 65 S. 25). Von einem solchen völligen Mangel der Beziehungen zwischen Elternteil und Kind ist aber nicht schon dann zu sprechen, wenn, wie vorliegend, mit Rücksicht auf die Jugend des Elternteils nicht dessen wünschenswerte Reife zur Ausübung der Pflege besteht. Mag tatsächlich, wie der Kläger behauptet, die Pflege des Kindes Karl Heinz W. in Anbetracht der Jugend der Mutter in der Hauptsache in den Händen der Großeltern gelegen haben, so waren doch die Beziehungen zwischen der Mutter und ihrem Kind nicht völlig gelöst, das Schutz- und Pflegeverhältnis zwischen ihnen nicht ohne jede Bedeutung.

Schließlich ist die Sachlage auch nicht so, daß die Auffassung berechtigt wäre, die Mutter habe sich nur vorübergehend, besuchsweise im Haushalt ihrer Eltern aufgehalten. Sie hat sich vielmehr nach ihrer Entbindung vom 29. März 1925 bis 15. Mai 1926 im Elternhause in Soest befunden und dort eine Handelsschule besucht; sie ist also dort heimisch gewesen; erst am letztgedachten Tage hat sie Soest verlassen und sich nach Oberbonsfeld begeben.

Die angefochtene Entscheidung war somit aufrechtzuerhalten.

§ 11, § 7 Abs. 3 FV.

§ 11 geht dem § 7 Abs. 3 FV. vor. Der BFV. der Familienwohnung kann daher von dem BFV. des Dienst- oder Arbeitsortes Ersatz der von ihm selbst für ein Mitglied der Familie aufgewendeten Kosten einer Krankenpflege verlangen.

(BFV. Landkreis Hörde gegen BFV. Landkreis Hamm vom 20. Februar 1929 — Ber. L. Nr. 364. 28 —.)

Gründe:

Die Ehefrau des in Fröndenberg im Bezirke des Beklagten beschäftigten, in

Schwerte im Bezirke des Klägers wohnhaften Arbeiters N. ist von dem Kläger auf Grund eines Attestes des Sanitätsrats Dr. E. vom 16. Januar 1928 wegen offener Lungentuberkulose am 17. Januar 1928 in das Krankenhaus zu Schwerte aufgenommen worden. Auf Grund des § 11 FV. verlangt der Kläger von dem Beklagten Erstattung der Krankenpflegekosten, deren Übernahme die Betriebskrankenkasse der Arbeitgeberin des N. abgelehnt hat. Der Beklagte hat die Erstattung mit der Begründung abgelehnt, daß die Krankheit der Frau N. schon bei Beginn des Arbeitsverhältnisses ihres Mannes in Fröndenberg bestanden habe, weshalb auch die Betriebskrankenkasse die Übernahme der Krankenhauskosten abgelehnt. Zur Klärung des Falles habe er ein kreisärztliches Zeugnis für nötig gehalten.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen. Er führt aus, der Kläger selbst sei endgültig fürsorgspflichtig, da die Familie N. in Schwerte Wohnung und Haushalt habe und § 7 Abs. 2, 3 dem § 11 FV. vorgehe.

Der von dem Kläger gegen diese Entscheidung rechtzeitig eingelegten Berufung konnte der Erfolg nicht versagt werden. Die Vorschrift des § 11 FV. entspricht der des § 29 UWG. Seit der Novelle vom 30. Mai 1903 (RGBl. S. 381), in Kraft getreten am 1. April 1909, war es für die endgültige Fürsorgepflicht des Armenverbandes des Arbeits- und Dienstortes nicht mehr erforderlich, daß die durch die Erkrankung herbeigeführte Hilfsbedürftigkeit an dem Orte des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses hervorgetreten ist (vgl. darüber Wohlers-Krech, Erläuterung des UWG., 12. Auflage, S. 132 ff.). Die FV. hat darin keine Änderung eintreten lassen. Aus § 7 Abs. 3 FV. folgt nicht, daß diese Vorschrift der des § 11 FV. vorzuziehen habe. Der § 11 FV. ist vielmehr eine Ausnahmevorschrift von der in § 7 Abs. 2, 3 FV. vorgesehenen Regelaufnahme und geht daher dieser vor (vgl. Baath, FV., 6. Aufl., Vorbem. zu § 7 und Z. f. H. 1928 Sp. 994 ff.). Es folgt dies auch daraus, daß § 11 Abs. 2 FV. die Erstattungspflicht des BFV. des Arbeitsortes ausdrücklich auf Angehörige erstreckt, die zu den Familienangehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3, 4 FV. gehören.

Die Einwendungen, welche der Beklagte gegen seine Haftung erhebt, greifen nicht durch. Er konnte von dem Kläger, als dieser den Pflegefall bei ihm anmeldete, nicht die Beibringung eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen, da gegen das Zeugnis des Sanitätsrats Dr. E. keine Bedenken bestehen, von dem Beklagten auch gar nicht geltend gemacht sind. Der Einwand, die Krankheit der Frau N. habe schon bei Eingang des Arbeitsverhältnisses ihres Ehemannes in Fröndenberg bestanden, ist ebenfalls unerheblich. Die Erkrankung an und für sich, deren eigentlicher Anfangspunkt sich häufig kaum feststellen läßt, ist als solche für die Entstehung der Erstattungspflicht unerheblich. Entscheidend ist der Augenblick, in dem wegen der Krankheit Kur und Verpflegung von der öffentlichen Fürsorge tatsächlich gewährt wird (Bd. 68 S. 245, Krech-Baath, Erläuterung des UWG., 15. Aufl., Anm. 51 zu § 29).

Der Beklagte mußte daher unter Abänderung der Vorentscheidung nach dem Klageantrag verurteilt werden.

#### § 17 Abs. 1 FV.

Ein BFV. hat die Handlungen seiner über Fürsorgeanträge beschließenden Fürsorgekommission im Sinne des § 17 Abs. 1 FV. zu vertreten. Bei pflichtwidriger Ablehnung eines Fürsorgeantrags durch die Fürsorgekommission kann er sich gegenüber dem Anspruch aus Abschiebung nicht darauf berufen, daß sein Wohlfahrtsamt um eine ordnungsmäßige Erledigung des Fürsorgeantrags durch die Fürsorgekommission bemüht gewesen sei.

Ein BFV., der einen Hilfsbedürftigen nicht rechtzeitig unterstützt hat und daher wegen Abschiebung in Anspruch genommen wird, kann nicht einwenden, es habe sich um eine bei einer großen Verwaltung unvermeidliche Verzögerung im Geschäftsgange gehandelt.

(BFV. Stadt Berlin gegen Stadt Königsberg i. Pr. vom 27. Februar 1929 — Ber. L. Nr. 607. 28 —.)

#### Aus den Gründen:

Durch die Vorentscheidung ist nach Beweisaufnahme der Beklagte verurteilt worden, dem Kläger 804 RM. tarifmäßige Fürsorgekosten nebst Pro-

zeßzinsen für die am 8. November 1867 geborene unverehelichte Amalie B. für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1926 zu erstatten; mit dem Anspruch auf Ersatz der weiterhin entstandenen und noch entstehenden Kosten sowie mit dem Anspruch in Höhe von 1039 RM., der den Unterschied zwischen den tarifmäßigen und den tatsächlich aufgewendeten Kosten für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1926 darstellt, und auf Zahlung von 25% Zuschlag für Verwaltungsmehraufwand gemäß § 17 Abs. 1 FV. hat der Vorderrichter den Kläger abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits hat er den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Er führt aus: Die Hilfsbedürftigkeit der Amalie B. sei im Bezirk des Beklagten, wo sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt habe, im Herbst 1925 erkennbar hervorgetreten und habe bis zur Gewährung der ersten Unterstützung durch den Kläger am 14. Januar 1926 fortbestanden. Der Tatbestand der Abschiebung liege dagegen nicht vor. Zwar habe die Fürsorgekommission des Beklagten das Unterstützungsgesuch der Amalie B. ohne weitere Prüfung der Hilfsbedürftigkeit abgelehnt, weil sie angenommen habe, daß sie sich durch ihren Fortzug von Sußnick nach Königsberg im April 1925 nur eine Unterstützung habe erschleichen wollen, die ihr dort abgelehnt worden sei. Eine solche Stellungnahme der Kommission sei zwar unzulässig; trotzdem könne dies Verhalten dem Beklagten nicht als Pflichtwidrigkeit zur Last gelegt werden. Denn der Beklagte habe alles getan, um diesen ungesetzmäßigen Zustand zu beseitigen, indem er den Beschluß der Kommission zur erneuten Beratung zurückverwiesen und darauf hingewiesen habe, in welcher Weise die Angelegenheit von der Kommission zu behandeln sei. Hiernach unterliege der Anspruch auf Ersatz der tatsächlich erwachsenen Kosten und auf Zahlung von 25% des Streitbetrags der Abweisung. Ferner könne eine Verurteilung der dem Kläger ferner noch entstehenden, zahlenmäßig nicht bezeichneten Kosten nicht erfolgen, da grundsätzlich eine Entscheidung hierüber weder zulässig, noch zweckmäßig sei, und besondere Gründe, die das Verlangen des Klägers rechtfertigen könnten, nicht vorlägen.

Mit der Berufung sucht der Kläger darzutun, daß der Beklagte das pflichtwidrige Verhalten seiner Kommission zu vertreten habe.

Der Beklagte hat erwidert: Er habe sich keine Pflichtwidrigkeit zuschulden kommen lassen. Wenn die Erledigung der Unterstützungsangelegenheit sich mehrere Wochen hingezogen habe, so sei dies zwar bedauerlich, aber „bei einer großen Verwaltung zuweilen unvermeidlich“. Der Umstand, daß Amalie B. während der ganzen Zeit, seit Stellung des Antrages bis zu ihrer Abreise von Königsberg, nicht noch einmal vorstellig geworden sei, beweise, daß Hilfsbedürftigkeit nicht bestanden habe. Wirklich bedürftige Personen, die persönlich in dem Büro des Beklagten Unterstützung beantragten, erhielten solche sofort. Im Haushalt ihrer Schwester habe sie in den ersten Wochen freien Unterhalt gehabt und habe ihre Invalidenrente von monatlich 20 RM. ganz für sich behalten können. Die Tatsache, daß sie die Kosten für die Reise von Königsberg nach Berlin habe bezahlen können, beweise gleichfalls, daß eine dringende Notlage nicht bestanden habe.

Die Berufung ist begründet.

Der Vorderrichter hat mit zutreffender Begründung festgestellt, daß Amalie B. in Königsberg, wo sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, im Herbst 1925 im fürsorgerechtlichen Sinne hilfsbedürftig geworden und es bis zum Eintritt der Fürsorge des Klägers geblieben ist. Zu dem Vorbringen des Beklagten im zweiten Rechtszuge ist noch zu bemerken: Wenn auch der Schwager und die Schwester der Amalie B. in den ersten Monaten ihres Aufenthalts in Königsberg ihr Obdach und Beköstigung gewährt haben, so waren sie doch seit September 1925 dazu infolge Verschlechterung ihrer Wirtschaftslage weder imstande noch willens. Die 15 RM., die Amalie B. zum Haushalt beitrug, deckten nicht die durch sie verursachten Kosten, so daß notwendige Anschaffungen für den Haushalt unterlassen werden mußten, und auch die Verpflegung sehr knapp wurde. Wenn Amalie B. den Beklagten nicht an die Erledigung ihres Unterstützungsantrags gemahnt hat, so ist daraus doch kein Schluß auf Nichtbestehen von Hilfsbedürftigkeit zu

ziehen. Hilfsbedürftige schränken nicht selten ihren Bedarf lieber übermäßig ein, ehe sie sich entschließen, sich an Behörden zu wenden. Amalie B. und deren Schwager und Schwester haben während der Zeit von Stellung des Antrags auf Unterstützung bis zu der Abreise der B. nach Berlin mit der Gewährung der Unterstützung gerechnet. Inwiefern aus der Verwendung der Invalidenrente der B. zur Reise nach Berlin auf das Fehlen von Hilfsbedürftigkeit geschlossen werden könnte, ist nach Lage der Verhältnisse nicht ersichtlich. Nach ihrer Ankunft in Berlin am 2. Januar 1926 hat Amalie B. für einige Tage bei ihrer dort wohnenden Schwester Obdach und Unterkunft gefunden. Am 14. Januar 1926 hat sie, da die Unterstützung von Königsberg ausblieb, bei dem Wohlfahrtsamt in Berlin den Antrag auf Unterstützung gestellt. Hiernach lag seit Ende September 1925 bei Amalie B. dauernd Hilfsbedürftigkeit vor, und der Beklagte ist gemäß §§ 15, 7 Abs. 2 Halbs. 1 FV. endgültig verpflichtet. Aber auch der Tatbestand der Abschiebung, § 17 Abs. 1 FV., ist auf seiten des Beklagten gegeben. Daß die Fürsorgekommission des Beklagten Amalie B. auf ihren persönlich gestellten Antrag ohne sachlichen Grund, trotzdem der Bezirkspfleger nach Prüfung ihrer Angaben den Antrag befürwortet hatte, monatelang unterstützungslos gelassen hat, ist, wie der Vorderrichter zutreffend annimmt, eine grobe Pflichtverletzung. Dieses Verhalten seiner Fürsorgekommission als eines seiner Organe hat der Beklagte zu vertreten. Er kann sich nicht darauf berufen, daß das Wohlfahrtsamt, nachdem ihm der ablehnende Beschluß der Fürsorgekommission bekanntgeworden war, diese zu einer ordnungsmäßigen Behandlung der Angelegenheit aufgefordert hat. Das von den Organen des Beklagten beobachtete Verfahren ist übrigens auch teilweise in hohem Grade schlep-

pend gewesen: Auf den beim Wohlfahrtsamt gestellten Antrag vom 30. September 1925 hin hat der „Bezirksvorsteher“ erst am 20. Oktober 1925 die Untersuchung durch den „Bezirkspfleger“ an Ort und Stelle angeordnet. Nach Eingang des Berichts des Bezirkspflegers vom 2. November 1925 ist am 3. November 1925 der ablehnende Beschluß der Fürsorgekommission ergangen. Am 12. November 1925 hat das Wohlfahrtsamt den Beschluß zwecks Begründung der Kommission zurückgegeben. Am 22. November 1925 ist der vervollständigte Beschluß dem Wohlfahrtsamt wieder zugegangen und am 7. Dezember 1925 hat dieses die anderweitige Behandlung der Sache angeordnet. Der Hinweis des Beklagten darauf, daß eine solche „bedauerliche“ Verschleppung bei einer großen Verwaltung hin und wieder unvermeidlich sei, ist abwegig. Der einzelne Hilfsbedürftige darf nicht unter der Unzulänglichkeit der Verwaltungseinrichtungen eines Fürsorgeverbandes leiden, sei nun diese Unzulänglichkeit auf den Mangel an geeigneten Kräften oder auf die Lässigkeit einzelner Organe zurückzuführen (vgl. Bd. 69 S. 169).

Hiernach war der Beklagte nach dem Klageantrage zur Erstattung der bis zum 31. Dezember 1926 tatsächlich aufgewendeten Fürsorgekosten im Betrage von 1843,50 RM. nebst 25% davon, d. i. 460,87 RM., zusammen 2304,37 RM., zu verurteilen. Auch war dem Antrage auf Verurteilung zur Erstattung der seit 1. Januar 1927 aufgewendeten und noch aufzuwendenden Kosten, vorbehaltlich der Feststellung ihrer Höhe in einem besonderen Verfahren, nebst 25% Zuschlag für Verwaltungsmehraufwand, stattzugeben. Eine Beurteilung dieses Inhalts entspricht der feststehenden Rechtsprechung des Bundesamts. Ferner waren dem Beklagten die gesamten Kosten des Rechtsstreites aufzuerlegen.

## Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichts

Entscheidung betr. Kürzungsvorschriften: (9. Senat vom 26. November 1928.)

1. „An der Rechtsprechung des Reichsversorgungsgerichts zum Begriff der Verwendung im Reichs- und

sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne der Kürzungsvorschriften wird festgehalten. Daraus ergibt sich:

- a) öffentlich sind Mittel, die die Allgemeinheit auf Grund gesetzlichen Zwanges aufbringt;

- b) die Vergütung für die Tätigkeit bei einem gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, das heißt einem in handelsrechtlicher Form errichteten Unternehmen, dessen Anteile die öffentliche Hand besitzt, fließt mittelbar aus solchen öffentlichen Mitteln;
- c) besitzt die öffentliche Hand mehr als die Hälfte der Aktien eines solchen Unternehmens, so fließt die Vergütung teilweise mittelbar aus öffentlichen Mitteln.

2. Die Vergütung, die die Gesellschaft für elektrische Hoch- und Untergrundbahnen in Berlin ihren Angestellten zahlt, fließt seit November 1926 teilweise mittelbar aus öffentlichen Mitteln.“

Zu dieser Entscheidung gab die Klage eines ehemaligen Feldwebels der Reichswehr Veranlassung, dem wegen Beschäftigung bei der Berliner Hochbahn das Übergangsgeld auf Grund des § 23 des Wehrmachtversorgungsgesetzes gekürzt worden war, da das Recht auf den Bezug der Übergangsgebühren ruht, wenn und so lange ein Versorgungsberechtigter aus der Verwendung in einem öffentlichen Dienste ein Dienst-einkommen innerhalb gewisser Grenzen bezieht. Als Verwendung im öffentlichen Dienste gilt jede Tätigkeit, für die eine Vergütung unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln gewährt wird.

In seinem Rekurs machte der Kläger geltend, daß als öffentliche Mittel nur solche Gelder anzusehen sind, deren Verwendung als Teil des Reichs-, Staats- oder Gemeindevermögens im Reichs- usw. Haushaltsplan geregelt werde.

Der Senat stellte fest, daß bei der Veröffentlichung des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 19. September 1925 im § 23 die Worte fortgelassen seien, die aus der 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 18. Juni 1923 zu entnehmen waren, so daß der vorangeführte Wortlaut des § 23 lauten muß:

„die ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt“.

Der Senat nahm die Ausführungen des Klägers zum Anlaß, um die Rechtsprechung, insbesondere zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Vergütung teilweise mittelbar aus öffent-

lichen Mitteln fließe, einer Nachprüfung zu unterziehen, deren Ergebnis die obige Entscheidung war.

Auf Grund der vorstehenden Feststellung des Senates wurde der Kläger, der wegen des Bezuges eines Gehaltes von der Gesellschaft für elektrische Hoch- und Untergrundbahnen in Berlin eine Kürzung seiner Pensionsbezüge erfuhr, mit seiner Klage abgewiesen, da die öffentliche Hand mehr als die Hälfte der Aktien jenes Unternehmens besitzt.

**Grundsatz Nr. 440:** In einem Verfahren über einen zulässigen Rekurs kann das Reichsversorgungsgericht über eine erst in der Rekursinstanz erhobene Feststellungsklage mitentscheiden, es ist hierzu aber nicht verpflichtet (1. Senat vom 5. Februar 1929).

Nach dem Urteil des Versorgungsgerichtes, das den Bescheid des Versorgungsamtes bestätigte, lag bei dem Kläger weder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 25% noch ein Zusammenhang des beklagten Leidens mit dem Militärdienst vor. Das Reichsversorgungsgericht konnte den Rekurs schon aus dem ersten Grunde zurückweisen. Nun hatte der Kläger aber im mündlichen Termin vor dem Reichsversorgungsgericht beantragt, daß, falls ihm eine Rente nicht gewährt werden könne, sein Leiden als Folge von Dienstbeschädigung anerkannt werde. Dieser Antrag gab dem Senat Veranlassung, die Frage zu erörtern, ob ein solcher Feststellungsantrag durch das Reichsversorgungsgericht entschieden werden dürfe.

Nach der neuesten Fassung des § 37 Abs. 1 des Verfahrensgesetzes haben die Versorgungsbehörden auch über die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Dienstbeschädigung zu entscheiden, ohne daß, wie bis dahin, ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung der Dienstbeschädigung vorzuliegen braucht. Nicht jeder Renten-antrag kann aber als Feststellungsantrag gelten; vielmehr schreibt der § 92 Abs. 1 Satz 3 des VerfGes. ausdrücklich die Erhebung einer Feststellungsklage vor. Der erforderliche besondere Antrag ist von dem Kläger während des Rekursverfahrens gestellt worden. Der Regel nach soll ein solcher Antrag zwar an das Versorgungsamt gerichtet werden; es steht jedoch rechtlich auch nichts im

Wege, den Feststellungsantrag erst in der Berufungs- oder Rekursinstanz anzubringen, d. h. im Wege der Klageerweiterung die Feststellungsklage mit der Leistungsklage zu verbinden. Das gilt für die Feststellungsklage auf dem Gebiet der Reichsversorgung ebenso, wie es für das Gebiet des Zivilprozesses anerkannt ist.

Für das Reichsversorgungsgericht gilt deshalb ebenso wie für das Versorgungsgericht, daß es über eine derartige Feststellungsklage entscheiden kann, vorausgesetzt jedoch, daß der Rekurs an sich zulässig war. Die Versorgungsprüfungsinstanzen sind aber nicht verpflichtet, über eine hilfsweise, während des Streitverfahrens angebrachte Feststellungsklage zu entscheiden. Denn diese ist, wie schon gesagt, bei der untersten In-

stanz, der Verwaltungsbehörde, zu erheben, die darüber in einem besonderen Verfahren zu entscheiden hat. Die Spruchinstanzen werden von ihrer Befugnis nur dann Gebrauch machen, wenn die Sache entscheidungsreif ist, genau so, wie sie das Verfahren über die Geltendmachung einer nachträglich eingetretenen Änderung der Verhältnisse nur dann an sich heranziehen, wenn über die Veränderung nach Lage der Dinge kein Zweifel besteht.

Im vorliegenden Falle wies der Senat den Rekurs zurück, weil die Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 25% lag, und überließ die Prüfung der bei ihm erstmalig erhobenen Feststellungsklage dem Versorgungsamt, weil er eine weitere Klärung für notwendig erachtete. —  
Cl.

## Rechtsauskünfte

Anfragen unter dieser Rubrik sind zu richten an Direktor K ü r s k e, Berlin-Neukölln, Kaiser-Friedrich-Str. 189/190. — Die Auskünfte werden unverbindlich erteilt

### Wechsel des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes durch Unterbrechung der Pflege im Sinne des § 9 FV.

Anfrage des Kreiswohlfahrtsamts E.

Ein bis Ende April 1928 vom hiesigen Bezirksfürsorgeverband unterhaltenes Pflegekind wird von der Kindesmutter aus der Pflegestelle fortgeholt und für einige Wochen im benachbarten Bezirksfürsorgeverband bei einem Bruder der Kindesmutter mit der Kindesmutter zusammen untergebracht. Anfang Mai 1928 hat die Kindesmutter bei einem Landwirt in einem anderen Bezirksfürsorgeverband eine Dienststellung angetreten, in der sie mit Genehmigung des Dienstherrn auch ihr Kind pflegen und erziehen konnte. Diese Dienststellung konnte jedoch die Kindesmutter infolge eines Lungenleidens nicht ausfüllen, so daß sie bereits zum 1. Juli 1928 das Beschäftigungsverhältnis wieder lösen mußte. Sie kehrte dann mit dem Kinde zu dem Bruder in den benachbarten Bezirksfürsorgeverband zurück. Anfang August 1928 war es der Kindesmutter möglich, eine leichte Dienstbeschäftigung aufzunehmen; sie mußte jedoch ihr Kind in Pflege geben, weil sie dasselbe

nicht bei sich behalten konnte. Da das hiesige Kreisjugendamt dieses aus einer getrennt lebenden Ehe stammende Kind bevormundet, wurde das Kind im hiesigen Bezirksfürsorgeverband in einer Pflegestelle zunächst vorläufig auf Kosten des hiesigen Bezirksfürsorgeverbandes untergebracht.

Wir bitten um Mitteilung, ob das bis April 1928 bestandene Pflegekinderverhältnis nach § 9 FV. durch den Aufenthaltswechsel der Mutter bzw. des Kindes unterbrochen worden ist und ob ein anderer Bezirksfürsorgeverband für die jetzt entstehenden Fürsorgekosten aufzukommen hat. Welcher Fürsorgeverband würde dieses sein? Nach u. A. ist das Pflegekinderverhältnis, das im hiesigen Bezirksfürsorgeverband bestand, unterbrochen worden und das Kind landeshilfsbedürftig, weil ein gewöhnlicher Aufenthalt inzwischen nicht begründet wurde. Der Aufenthalt im benachbarten Bezirksfürsorgeverband beim Bruder war nur besuchsweise, während der Aufenthalt im Bezirksfürsorgeverband der Dienststellung nur vorübergehend war.

Antwort.

Unserer Ansicht nach ist die Pflege im Sinne des § 9 FV. Ende April 1928

dadurch unterbrochen worden, daß das Kind aus der Pflegestelle ausschied und bis auf weiteres in die Obhut der Mutter kam. Es könnte sich daher u. E. nur fragen, ob das Kind zu der Zeit, wo die Fürsorge von neuem eintreten mußte bzw. wo das Kind von neuem in einer Pflegestelle untergebracht wurde, den gewöhnlichen Aufenthalt am Aufenthaltsorte des Bruders der Kindesmutter begründet hatte oder ob es zu dieser Zeit landhilfsbedürftig war. Da von vornherein nicht damit gerechnet werden konnte, daß das Kind beim Bruder der Kindesmutter bleiben konnte, so möchten auch wir annehmen, daß das Kind bei der erneuten Inpflegegabe als landhilfsbedürftig anzusehen war.

Wir würden daher empfehlen, den Anspruch beim Landesfürsorgeverband geltend zu machen. Da es sich hier aber um eine Tatfrage handelt, die nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles zu entscheiden ist und das Endergebnis der Feststellungen immerhin zweifelhaft sein kann, so würden wir raten, den Anspruch vorsorglich auch beim Bezirksfürsorgeverband für den Aufenthaltsort des Bruders der Kindesmutter anzumelden. K.

#### **Ermittlung des Zehnmonatsverbandes unter Berücksichtigung des § 9 FV.**

##### **Anfrage des Vorsitzenden des Kreis Ausschusses J.**

Die am 8. September 1910 in L. geborene Hausgehilfin Dora Sch. ist seit dem 21. Juni 1916 in Fürsorgeerziehung. Am 17. Oktober 1916 kam sie bei dem Abbauer W. in Wa., hiesigen Kreises, in Stellung, die sie am 28. Juni v. J. aufgab. Am 29. August 1928 wurde sie außerehelich von einem Kinde entbunden. Da der natürliche Vater des Kindes seiner Unterhaltspflicht nicht genügte, ist das Kind innerhalb 6 Monaten nach der Geburt der öffentlichen Fürsorge anheimgefallen. Der zur Fürsorge vorl. verpflichtete Bezirksfürsorgeverband Stadt H. fordert vom hiesigen Bezirksfürsorgeverband Ersatz des Aufwandes nach § 8 der Fürsorgepflichtverordnung. Unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesamts vom 2. Mai 1925 — BFV. Stadt Berlin gegen BFV. Landkreis Oberbarnim — Ber. L. Nr. 69. 25 — ist der erhobene Ersatzanspruch abgelehnt, da die Kindesmutter nicht von hier aus in

Fürsorgeerziehung gegeben wurde. Der Bezirksfürsorgeverband Stadt H. ist der Ansicht, daß den hiesigen Bezirksfürsorgeverband die Kostenersatzpflicht nach der Entscheidung des Bundesamts vom 20. März 1928 — Bd. 68, S. 97 — trifft.

#### **A n t w o r t.**

Es fragt sich im vorliegenden Falle, ob die Mutter in der betr. Zeit (während des 10. Monats vor der Geburt des Kindes) als Anstaltspflegung zu betrachten war. Letzteres kann auch dann der Fall sein, wenn sie von einer Anstalt unter deren Aufsicht in einer Dienststelle untergebracht war (vgl. die angezogene Entscheidung des Bundesamts vom 2. Mai 1925 in Sachen Berlin gegen Oberbarnim). Ob das im vorliegenden Falle tatsächlich geschehen ist oder ob sie sich in der Dienststelle lediglich unter Aufsicht der Fürsorgeerziehungsbehörde befand, ist aus dem mitgeteilten Sachverhalt nicht ersichtlich.

Sollte sie sich unter Aufsicht einer Anstalt in der Dienststelle befunden haben, so würde auf den Verband zurückzugreifen sein, aus dem sie seinerzeit in die Anstalt eingeliefert worden ist.

Im anderen Falle dagegen würde sie im dortigen Bezirk, und zwar am Orte der Dienststelle, den gewöhnlichen Aufenthalt im 10. Monat vor der Geburt des Kindes gehabt haben (vgl. die vom Bezirksfürsorgeverband H. in bezug genomene Entscheidung des Bundesamts Bd. 68 S. 97, die in der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, 4. Jahrg., S. 147, abgedruckt ist). K.

#### **Zum Rechtsmittelverfahren nach § 20 der preußischen Ausführungsverordnung zur Fürsorgeverordnung.**

##### **Anfrage des Kreiswohl-fahrtsamts B.**

Der Kreis B. hat die allgemeine Fürsorge den Städten und Ämtern des Kreises zur selbständigen Durchführung delegiert. Gegen die Entscheidungen der Städte und Ämter steht dem Fürsorge-suchenden das Rechtsmittel des Einspruchs zu. Bisher war von den Städten und Ämtern in dem Bescheid angegeben, daß das Rechtsmittel des Einspruchs binnen 14 Tagen anzubringen sei. Nunmehr wird die Angabe der Einspruchszeit

beanstandet. Tatsächlich ist gesetzlich auch nicht festgelegt, daß der Einspruch gegen den Bescheid binnen 14 Tagen bei dem Kreisausschuß anzubringen sei. Gesetzlich liegt fest, daß nur gegen die Entscheidung des Kreisausschusses binnen 14 Tagen die Beschwerde an den Bezirksausschuß zulässig ist.

Wir fragen an, ob Bedenken dagegen vorliegen, daß in dem Bescheide der Städte und Ämter die Einspruchszeit auf 14 Tage beschränkt wird. Die Angabe dieser Einspruchsfrist ist zweckmäßig, da die Einsprüche an den Kreisausschuß zum Teil erst nach Monaten erhoben werden. Wenn in dem Bescheid der Stadt bzw. des Amtes die Einspruchsfrist mit 14 Tagen begrenzt ist, kann dann der Kreisausschuß den Antrag wegen eines nicht fristmäßigen Einspruchs rechtsgültig zurückweisen?

**A n t w o r t.**

Eine Frist von zwei Wochen ist gesetzlich nur für das Rechtsmittel der Beschwerde vorgesehen, dagegen ist das Rechtsmittel des Einspruchs gesetzlich an keine Frist gebunden (§ 20 Abs. 2 Pr. AV. z. FV.).

Wir halten es daher für unzulässig, den Fürsorgesuchenden für die Einlegung des Einspruchs eine Frist vorzuschreiben und den Einspruch wegen Versäumung einer solchen Frist zurückzuweisen.

K.

**Verjährungseinwand aus § 26 FV.**

**Anfrage des Magistrats C.**

Im März 1925 zog eine Witwe H. von hier nach B. mit der Absicht, dort in

das Herzogin-Friederike-Stift sich aufnehmen zu lassen. Diese Absicht verwirklichte sie auch. Damals stellte das Fürsorgeamt B. bei uns Antrag auf Erstattung der für die H. entstehenden Kosten, was aber seinerzeit von uns mit der Begründung abgelehnt wurde, daß die Hilfsbedürftigkeit der H. erst in B. entstanden ist und sie hier niemals Antrag auf Gewährung von Unterstützung gestellt habe.

Das Fürsorgeamt B. begnügte sich damals mit dieser Ablehnung. Nachdem nun das Bundesamt für Heimatwesen in seiner Entscheidung vom 17. Oktober 1928 (Bd. 69 S. 193) einen dem Fürsorgeamt B. günstigen Standpunkt eingenommen hat, greift dieses nach mehr als drei Jahren die Angelegenheit wieder auf und ersucht um Erstattung der für die H. seit 24. August 1925 entstandenen Gesamtkosten.

Wir sind nun der Meinung, der damalige Anspruch B.s ist gemäß § 26 FV. verjährt, so daß wir gemäß § 18 Abs. 4 FV. die Erstattung erst vom 26. Oktober 1928 (drei Monate vor dem neuen Erstattungsersuchen vom 26. Januar 1929) zu gewähren nötig haben.

**A n t w o r t.**

Es ist zwar richtig, daß im vorliegenden Falle der Verjährungseinwand aus § 26 FV. erhoben werden kann. Verjährt sind jedoch nur die Kosten, die vor dem 1. Januar 1927 entstanden sind.

Einer nochmaligen Anmeldung des Anspruchs nach § 18 FV. bedarf es nicht.

K.

## Tagungskalender

23. bis 24. April, Halle/Saale. Tagung des Deutschen Schulkinderpflegeverbandes. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg, Goethestraße 22.)

Mai, Harz. Deutsch-evangelischer Verband sozialer Jugendgruppen. (Näheres bei Fräulein Cäcilie Brickenstein, Bremen, Schönhausenstraße 9.)

3. bis 6. Mai, Leipzig. Hauptversammlung der Gesellschaft für Volksbildung. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin NW 40, Lüneburger Straße 21.)

4. Mai, Stuttgart. Gustav-Siegel-Haus, Leonhardspl. 28. 6. Vollversammlung

des Württ. Gemeindetags. (Näheres in der Geschäftsstelle: Stuttgart, Panoramastr. 33.)

9. bis 12. Mai, Augustusburg i. Erzgeb. Fortbildungstagung des Deutschen Verbandes der Sozialbeamtinnen. Themen: Der Nachwuchs für die soziale Arbeit — Problematik der Fürsorgeerziehung. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin W 62, Kurfürstenstr. 124.)

9. bis 12. Mai, Elgersburg, Thür. Fortbildungslehrgang des Verbandes der evangelischen Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands. Themen: Forderung und Grenzen der Hingabe in der

**Frauenarbeit.** — Der fürsorgebedürftige Jugendliche vom psychologischen und psychiatrischen Standpunkt aus. — Die Ausbildung und Fortbildung der Wohlfahrts-pflegerinnen. — Der neueste Stand der Tuberkulosebekämpfung. — Die Anleitung und Beschäftigung der Schülerinnen von Wohlfahrtsschulen. (Näheres durch H. Witte, Frankfurt a. d. O., Hellweg 20.)

10. bis 12. Mai, Bonn a. Rh. Bundestag des Bundes erblindeter Krieger e. V. (Näheres in der Geschäftsstelle: Hof a. d. S., Haus Schmalfuß.)

Mitte Mai, Dresden. Jahresversammlung des Deutschen Bundes erhaltensamer Erzieher. (Näheres in der Geschäftsstelle: Bergedorf b. Hamburg.)

16. bis 17. Mai, Bremen. 11. Hauptversammlung der Kommunalen Vereinigung für Wohnungswesen. Thema: Die Wohnungsfrage der kinderreichen Familie. (Näheres in der Geschäftsstelle.)

19. bis 20. Mai, Stuttgart. Reichstagung des Reichsverbandes der evang. Jungmännerbünde in Deutschland. (Näheres in der Geschäftsstelle: Kassel-Wilhelmshöhe.)

19. bis 22. Mai, Wien. 20. Hauptversammlung des Allgemeinen Deutschen Lehrerinnenvereins. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin W 62, Bayreuther Straße 38.)

19. bis 23. Mai auf der Jugendburg Hohnstein (Sächs. Schweiz). Arbeitswoche der Gilde Soziale Arbeit, Themen: Die persönlichen Voraussetzungen des Sozialarbeiters. — Der Berufsgang des Sozialarbeiters. (Näheres im Gildenamt, Berlin W 50, Regensburger Straße 16/4 [Gustav Buchhierl].)

21. bis 23. Mai, Frankfurt a. M. 36. Tagung des evangelisch-sozialen Kongresses. (Näheres in der Geschäftsstelle, Leipzig-Gohlis, Ulanenstraße 4.)

21. bis 23. Mai, Hannover-Klee-feld, Annastift. Tagung des Verbandes der Deutschen Krüppelheime der Inneren Mission. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Dahlem, Zietenstraße 24.)

23. bis 25. Mai, Bad Pyrmont. Deutsche Tuberkulosekongress. (Näheres in dem Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose, Berlin W 9, Königin-Augusta-Straße 7.)

25. bis 26. Mai, Berlin. Bundestag des Selbsthilfebundes der Körperbehinderten. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin SO, Schmidtstraße 8a.)

30. Mai, Genf. Tagung des Internationalen Arbeitsamts. (Näheres in der Geschäftsstelle: Genf.)

1. bis 7. Juni, Leningrad. 3. all-russischer Kongreß zur Bekämpfung der venerischen Krankheiten. Themen u. a.: Die Organisation der Bekämpfung der venerischen Krankheiten in der Stadt und

auf dem Lande. — Die Syphilis und die Konstitution. — Die kongenitale Syphilis. (Näheres durch Prof. W. Bronner, Moskau, Narkomsdrwa, Venereologische Abt. Rußland.)

4. Juni, Aschersleben. 45. Jahresversammlung der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und Anhalt. Thema: Kriminalbiologie und Individualpsychologie. (Näheres in der Geschäftsstelle: Halle/Saale, Karlstraße 16.)

4. bis 6. Juni, Hamburg. Weltkonferenz jüdischer Frauen. Themen: Jüdische Religions- und Erziehungsfragen. Die jüdischen Heirats- und Scheidungsgesetze; die Konflikte mit dem Zivilrecht; Erziehungsfragen: Bevölkerungspolitische Aufgaben der jüdischen Frau (Erhaltung der Familie, Konflikte der Generationen). — Seltementsarbeit, Jugendpflege und Jugendbewegung. — Fragen der Anstalts-erziehung (elternlos und gefährdete Kinder). — Berufsberatung und Berufsumschichtung. Soziale und Gemeindefragen. — Internationale Angelegenheiten.

6. bis 7. Juni, Salzburg. Berufsgenossenschaftstag, veranstaltet vom Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin W 9, Köthener Straße 37.)

6. bis 7. Juni, Goslar. Reichstagung des evangelischen Feichserziehungsverbandes. (Näheres in der Geschäftsstelle, Berlin-Dahlem, Zietenstraße 24.)

7. bis 9. Juni, Nürnberg. 5. Reichsbundestag 1929 des Reichsbundes der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Familie e. V. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin W 8, Friedrichstraße 186.)

9. bis 11. Juni, Berlin. Jubiläumstagung des Jüdischen Frauenbundes. Themen: Rückblick und Ausblick der Bundesarbeit. — Bevölkerungspolitische Aufgaben der jüdischen Frau in Deutschland. (Näheres in der Geschäftsstelle, Berlin N 24, Monbijouplatz 10.)

9. bis 12. Juni, Wien. Vorkongreß für Blindenfürsorge. Veranstalter: Blindenstudienanstalt in Marburg.

13. bis 15. Juni, Atlantic-City (U. S. A.), Internationaler Krankenhauskongreß. Themen: Wesentliche Krankenhausfunktionen. — Anlage von Krankenhäusern mit Bezug auf Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit. — Das Problem der Krankenhausbewirtschaftung. — Betätigungsgebiet für den öffentlichen und privaten Krankenhausbetrieb. — Krankenanstalten für Psychopathen und Hospitale für chronische Patienten. — Schaffung eines Internationalen Krankenhausverbandes und von nationalen Krankenhausverbänden.

17. bis 18. Juni, Koblenz. 22. Mitgliederversammlung des Preußischen Landgemeindetages-West. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin W 35, Schöneberger Ufer 48.)

17. bis 23. Juni, Berlin. Frauenweltkongreß, veranstaltet vom Weltbund für Frauenstimmrecht und staatsbürgerliche Frauenarbeit. (Näheres im Allgemeinen Deutschen Frauenverein e. V., Ansbacher Straße 4.)

21. bis 23. Juni, Stuttgart. Tagung des Hauptverbandes Deutscher Baugenossenschaften. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin W 8, Mohrenstraße 7/8.)

25. bis 26. Juni, Essen. Deutscher Ärztetag. Themen: Die deutsche Sozialversicherung. — Das Krankenhauswesen.

August, Paris. Internationale Konferenz über die Erziehung des Kleinkindes bis zum 7. Jahre. (Näheres in der Geschäftsstelle der Berufsorganisationen der Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen, Stadtroda, Thüringen.)

8. bis 21. August, Helsingör. Weltkonferenz des Weltbundes. (Näheres durch die Berufsorganisation der Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen, Stadtroda, Thüringen.)

22. bis 24. August, Halle a. d. Saale. 6. Reichskonferenz für das Gesundheitswesen. Themen u. a.: Irrenpflege ist Krankenpflege. — Arbeitstherapie. — Arbeitnehmerorganisationen im Gesundheitswesen. — Der Kampf um die Kommunalisierung des Gesundheitswesens. (Näheres in der Geschäftsstelle des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter: Berlin SO 36, Schlesische Straße 42.)

31. August bis 1. September, Eisenach. Reichstreffen der evangelischen Arbeiterjugend.

2. bis 8. September, Essen. Reichskleingärtnerertagung. (Näheres in der Geschäftsstelle.)

5. bis 6. September, Kiel. Mitgliederversammlung des Reichsstädtebundes. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin SW 11, Königgräber Straße 81.)

14. bis 15. September, Gera. XIII. Deutscher Samaritertag 1929, veranstaltet von der Dt. Ges. für Samariter- und Rettungswesen. (Näheres in der Geschäftsstelle: Leipzig, Lessingstraße 4.)

16. bis 18. September, Heidelberg. Jahreshauptversammlung 1929 der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene. (Näheres in der Geschäftsstelle: Frankfurt am Main, Platz der Republik 49.)

16. bis 18. September. München. Deutscher Orthopädenkongreß 1929. (Näheres durch Prof. Dr. Hohmann, München, Karlstraße 16.)

18. bis 23. September, Marburg. Generalversammlung des Deutsch-Evang. Frauenbundes. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin NW 23, Claudiusstr. 2.)

27. bis 29. September, Frankfurt a. M. Tagung des Deutschen Städtetages. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin NW, Alsenstraße 7.)

Oktober, Rom. Frauen- und Jugendtagung des Internationalen Verbandes katholischer Frauenligen. Thema: Die sittliche Erneuerung der Familie.

Frühjahr 1930, Washington. 1. Internationaler Kongreß für geistige Hygiene. (Näheres wird noch bekanntgegeben.)

## Lehrgänge und Kurse

Ende April bis Mitte Juli, Berlin, Vorlesungen, veranstaltet von der Verwaltungsakademie, über: Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. — Rechtswissenschaften. — Fachwissenschaft. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin W 8, Charlottenstraße 50/51.)

27. April bis 9. Mai, England. Studienfahrt, veranstaltet von der Deutschen Gesundheitsfürsorgeschule im Kaiserin-Auguste-Viktoria-Haus. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg, Frankstraße 3.)

29. April bis 4. Mai, Berlin. Hausfrauen- und Mütterlehrgang, veranstaltet von der Deutschen Hochschule für Leibesübungen. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin W 35, Genthiner Straße 34.)

29. April bis 14. Mai, Altenhof am Werbellinsee. 2. Fortbildungslehrgang für Wanderlehrkräfte im Nüchternheitsunterricht, veranstaltet von der Reichsarbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Jugend-erziehung. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin SW 11, Königgräber Straße 105.)

Frühjahr 1929, Köln. Zweiter sozialer Nachschulungslehrgang für männliche Beamte und Angestellte zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Wohlfahrtspfleger. (Näheres in der Wohlfahrtsschule, Köln, Rheinaustraße 3.)

1. Mai bis 31. Oktober, München. Ausbildungslehrgang für Gesundheitsfürsorgereinen, veranstaltet von der Bayerischen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Volksgesundheit. (Näheres in der Geschäftsstelle: München, Ludwigstraße 14.)

6. bis 8. Mai, Dresden. Fortbildungslehrgang für alle in der Wohlfahrtspflege tätigen Kräfte, veranstaltet von der Hygiene-Akademie Dresden. Thema: Probleme in der Verwahrlosung und Jugend-Kriminalität. (Näheres in der Geschäftsstelle: Dresden-A1, Zirkusstraße 38.)

6. bis 9. Mai, Berlin. Lehrgang, veranstaltet vom Deutschen Archiv für Siedlungswesen. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin NW 6, Luisenstraße 27/28.)

8. bis 18. Mai. Studienreise der Deutschen Gartenstadtgesellschaft nach Holland,

England und Belgien. (Näheres durch B. Kampffmeyer, Berg-Gladbach b. Köln.)

2. bis 15. August, Jena. Ferienkurse für Hauswirtschaft. (Näheres durch das Sekretariat, Fr. Cl. Blomeyer, Jena C, Zeiß-platz 3.)

Herbst 1929, Rotenburg i. Hann. Verkürzter Lehrgang im Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Wilmersdorf, Landhausstraße 10.)

17. Oktober 1929 bis 29. März 1930, Berlin. Zweiter heilpädagogischer Lehrgang, veranstaltet von der Deputation für Schulwesen, dem Landesjugendamt, dem Pestalozzi-Fröbel-Haus und dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht. (Näheres in der Geschäftsstelle des Zentralinstituts: Berlin W 35, Potsdamer Str. 120.)

1930, Dresden. Internationale Hygiene-Ausstellung. (Näheres durch den Deutschen Verband für psychische Hygiene: Herrn Geh. Med.-Rat Dr. Sommer, Gießen.)

## Zeitschriftenbibliographie

Übersicht für März 1929, bearbeitet von S o f i e G ö t z e. Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin

### Fürsorgewesen

Altersnot- und Altershilfe, Stadtr. Luise Kiesselbach, Bayer. Fürsorgebl., 2. 1929.  
Arbeitspflicht und Unterhaltsberechtigung d. Frau bei Vorhandensein erziehungsbedürftiger Kinder, Rechtsanwalt Hans Kellner, Soziale Praxis, 11. 1929.

Armenrecht, Wilh. Reckhardt, D. Rechtsauskunft, 3. 1929.

Aus dem Württ. Anstaltsleben d. Jahres 1928, Bl. d. Zentrall. f. Wohltät. i. Württ., 2. 1929.

D. Erstattungsanspruch d. Fürsorgeverb. gegen d. Reichsknappschaft, Nachrichtend. d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., 2. 1929.

D. 69. Band der Entscheidungen d. Bundesamts für d. Heimatwesen, Geh. Justizrat Diefenbach, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 9. 1929.

D. Reichsausschuß für soz. Fragen d. Deutsch-Österreichischen Arbeitsgemeinschaft, Soz. Praxis, 12. 1929.

D. Ergebnisse einer Erhebung über d. Verhältnisse von Sozialrentnern im Sept. 1928, Nachrichtend. d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., 1. 1929.

D. grundsätzlichen Forderungen d. bayer. Städte zum Bayer. Ausführungsgesetz zur Reichsfürsorgepflichtverordnung, Stadtr. Dr. Höchtl, Bayer. Fürsorgebl., 2. 1929.

D. Kältekatastrophe, Soziale Arbeit, Wien, 1/2. 1929.

D. Prov. Arbeitsanstalt in Schweidnitz, Schles., und die ihr angeschlossenen Anstalten, Nachrichtend. d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., 3. 1929.

D. Rechtsprechung d. Bayer. Verwaltungsgerichtshofes über d. Fürsorgepflicht (Forts.), Oberverw. Gerichtsrat Fr. Brigel, Bayer. Fürsorgebl., 3. 1929.

D. Rechtspr. d. Bundesamts f. d. Heimatw., Min.-Rat Fr. Ruppert, D. Wohl. i. d. Rheinprov., 5/6. 1929.

D. Rechtsprechung d. Bundesamts für d. Heimatwesen zur VO. über d. Fürsorge-

pflcht (Forts.), Min.-Rat Ruppert, Bayer. Fürsorgebl., 3. 1929.

D. Regelung d. Heranziehung von Unterhaltspflichtigen, d. Berücksichtigung eigenen Vermögens oder Einkommens d. Hilfsbedürftigen, d. Ersatzpflicht und d. Sicherstellung in ihren Beziehungen zu d. Grundsatz d. Subsidiarität d. Fürs., Stadtr. Dr. Muthesius, Nachrichtend. d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., 1. 1929.

D. vorläufige Fürsorgepflicht der Ortsfürsorgeverb. für Empfänger der gehobenen Fürs., Nachrichtend. d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., 2. 1929.

Einige Fragen zur Vertretung d. Bez. Fürs. Verb. im Stadtkreis, Dr. R. Werner, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 7. 1929

Ist d. Anrechnung d. erhöhten Vorzugsrente bei Bemessung d. Fürsorgeleistung gerechtfertigt? Nachrichtend. d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., 2. 1929.

Leitsäge zur Altersfürsorge, Nachrichtenbl. d. Dt. Roten Kreuzes, 6. 1929.

Neuere Ergebnisse d. Selbstmordstatistik, Monatsschrift für Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform, 10. 1929.

Reform im Armenrecht — eine Notwendigkeit, Dr. Scholtz, Juristische Wochenschrift, 12/13. 1929.

Rentennachzahlungen nach RVG. und Ersatgsanspruch d. Fürsorgeverb., Nachrichtend. d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., 1. 1929.

Über Anmeldung und Voraussetzungen d. Ersatgsansprüche in d. Reichsvers., Zur Versicherungspflicht von Arbeiten nach § 19 Fürsorgepflichtverordnung, Oberreg.-Rat Dr. Hoffmeister, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 9. 1929.

Über d. Mitwirkung d. Hilfsbedürftigen bei Durchführung d. Fürs., Rob. Labudde, D. Behörden-Angestellte, 3. 1929.

Über d. Richtsäge in d. offenen wirtschaftl. Fürs., Wohlfahrtsnachrichten d. Stadt Altona, 5. 1929.

Unzulässigkeit d. Heranziehung von Aufwertungsansprüchen zur Sicherstellung gem.

- § 9 RGR., Nachrichtend. d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., 2. 1929.
- Vereinigung von Waldeck mit Preußen, Nachrichtend. d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Verpflichtung zur Anstaltsunterbringung nach Wunsch d. Kranken? Nachrichtend. d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., 3. 1929.
- Vollstreckungsverfügung im Verwaltungszwangsverfahren gegen Unterhaltspflichtige nach pr. Recht, Nachrichtend. d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., 2. 1929.
- Welche Zwangsmittel stehen d. Fürsorgeverb. zur Heranziehung von unterhaltspflichtigen Angehörigen zu Gebote? Wohlfahrtsnachrichten d. Stadt Altona, 5. 1929.
- Zur Auslegung des § 7 Abs. 3 und 4 d. Fürsorgepflichtverordnung, Refed. a. D. Schieel, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 7. 1929.
- Kommunale Wohlfahrtsarbeit**
- Arbeitsbericht d. Kreisjugendamtes Calau für d. Kalenderjahr 1928, D. Nachbarschaft, 11. 1929.
- D. Städt. Fürsorgeamt im Jahre 1928, Erna Röder, Amtsbl. d. Stadt Altona, 13. 1929.
- D. Aufgaben d. Städte in d. Grenzmark, Oberbürgern. Dr. Lukaschek, D. Städtetag, 2. 1929.
- Probleme der Weltstadt Berlin, Paul Ferd. Schmidt, Sozialistische Monatshefte, 2. 1929.
- Verwaltungsbericht d. Kreiswohlfahrtsamtes für d. Kalenderjahr 1928, D. Nachbarschaft, 11. 1929.
- Wohlf. im Winter, Obermag. Dr. Kobrak, Kommunal. Sozialpolitik, 2. 1929.
- Ausland und Internationale Wohlfahrtsarbeit**
- Altersfürsorge im Ausland, Dr. Wilh. Feld, Schweiz. Ztschr. f. Gemeinnützigkeit, 2. 1929.
- Armengenössig . . . ., D. Armeupfleger, 3. 1929.
- Aufbau d. Wohlfahrtsanstalten seit d. Kriege, Obersenatsrat Karl Hofer, Bl. f. d. Wohlfahrtswesen, Wien, 271. 1929.
- D. int. Wohlf.-Tag zu Paris, Dr. Mar. Cffenberg, Frauen-Korrespond., 11. 1929.
- D. österreichische Armenwesen und seine Reform, Univ.-Prof. Dr. Rob. Bartsch, Soziale Arbeit, Wien, 1/2. 1929.
- D. Wohlfahrtspf. in Österreich, Soz. Praxis, 12. 1929.
- Entwurf eines neuen Armenfürs.-Grundsatzges. in Österreich, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspf., 12. 1929.
- Entwurf zu einem österr. Bundesges. für Kleinrentner und Sparer, Nachrichtend. d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., 2. 1929.
- Fünf Jahre Krankenhaus d. Stadt Wien, Hofrat Dr. Arn. Baumgarten, Bl. f. d. Wohlfahrtswesen, Wien, 271. 1929.
- Neuordnung d. Fürsorgewesens d. Stadt Zürich, D. Armeupfleger, 11. 1928.
- Probleme palästinensischer Wohlfahrtspf., Hel. Hanna Thon, Ztschr. f. Jüd. Wohlfahrtspf., 2. 1929.
- Prof. Tandler, Bl. f. d. Wohlfahrtswesen, Wien, 271. 1929.
- Von der internat. Konferenz f. Wohlfahrtspf. u. Sozialpolitik, Bl. f. öffentl. Fürs., 5. 1929.
- Wohlfahrtspf. d. Stadt Wien im Jahre 1928, Obermag.-Rat Dr. Kobrak, Ztschr. für d. Heimatwesen, 9. 1929.
- Kleinrentnerfürsorge**
- D. Behandlung d. Rent.-Versorgungsges. im Reichstag, Nachrichtend. d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., 1/2. 1929.
- Drei bedeutende Parlamentarierinnen zu einem Rentnerentschädigungsges., D. Reichsrentner, 2. 1929.
- Material zur Kleinrentnerfürsorge, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspf., 12. 1929.
- Regierungserklärungen zur Kleinrentnerfrage im Reichstage, Beschlüsse d. Reichstages, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 9. 1929.
- Rentnerversorgung, Wegweiser, 3. 1929.
- Um ein Kleinrentnergesetz, G. Schroeder, Frauenland, 3. 1929.
- Zur Kleinrentnerfürsorge, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspf., 12. 1929.
- Fürsorge (Allgemeine). Grundsätzliches**
- Ungelöste Fragen d. Wohlfahrtspf., Min.-Rat Hel. Weber, Bayer. Fürsorgebl., 3. 1929.
- Wirtschaft, Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege, Frieda Wunderlich, Soz. Berufsarbeit, 1/2. 1929.
- Ländliche Wohlfahrtspflege**
- Landflucht, Schlesw.-Holst. Wohlfahrtsbl., 3. 1929.
- Landflucht und ihre Bekämpfung, D. Land, 3. 1929.
- Landnot und Landhilfe, D. Innere Mission, 3. 1929.
- Soz. Aufgaben d. Landfrau, Dr. v. Herwarth, D. Alkoholfrage, 1/2. 1929.
- Freie Wohlfahrtspflege**
- Allgemeine und nicht konfessionelle**
- Altersfürsorge und freie Wohlfahrtspf., Nachrichtenbl. d. Dt. Roten Kreuzes, 6. 1929.
- Bericht über d. XIII. Internat. Konferenz d. Rot. Kreuzes im Haag 1928, D. österr. Rote Kreuz, 3. 1929.
- Darf die Kommune der freien Wohlfahrtspflege ihre Arbeitsgebiete entziehen? (Prakt. Anwendbarkeit von § 5 Abs. III RFV.), Freie Wohlfahrtspf., 11. 1929.

D. Beteiligung d. freien Wohlfahrtspf. an d. Aufgaben d. Jugendämter in Preußen, Nachrichtend. d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., 2. 1929.

D. Entwicklung d. modernen Krankenpflege unter Führung d. Dt. Rot. Kreuzes, Nachrichtenbl. d. Dt. Rot. Kreuzes, 6. 1929.

D. Entwicklung d. Pflegewesens in d. Wiener städt. Humanitätsanstalten, Oberstadtarzt Dr. Marianne Stein, Bl. f. d. Wohlfahrtswesen, Wien, 271. 1929.

D. Heilsarmee und d. dt. freie Wohlfahrtspflege, Waisenhilfe, 3. 1929.

Gedächtnisrede für Frau Stadtr. Luise Kiesselbach, Nachrichtenbl. d. Fünften Wohlfahrtsverb., 2. 1929.

Luise Kiesselbach †, Mitteil. d. ADF., 10. 1929.

Gertr. Bäumer, D. Frau, 6. 1929.

Probleme d. soz. Beratung durch d. Arbeiterwohlfahrt, Stadtv. R. Görlinger, Arbeiterwohlfahrt, 5. 1929.

Satungen d. Internat. Rot. Kreuzes, D. österr. Rote Kreuz, 3. 1929.

Subventionierung der freien Wohlfahrtspf. durch d. Kommunen, Dr. Fr. Kloidt, Freie Wohlfahrtspf., 11. 1929.

### Evangelische

Ad. Stoeker und d. christl.-soz. Bewegung, Gottfr. Kretschmar, Ev.-Sozial, 1. 1929.

Aus d. Leben und d. soz. Arbeit d. Evang. Kirchen in Nordamerika, D. J. Steinweg, D. Innere Mission, 3. 1929.

25 Jahre Evangelisch-Sozial, D. Joh. Herz, Ev.-Sozial, 1. 1929.

Kirchl. Erziehungsver. d. Prov. Brandenburg e. V., Jahresbericht vom 1. Oktober 1927 bis 30. September 1928, Mitteil. d. Kirchl. Erziehungsverb., 16/17. 1928/1929.

### Katholische

Freiwillige Helfer d. Dorfc Caritas, Dr. Jos. Mayer, Caritas, 3. 1929.

Gegenwartsaufgaben d. Caritas, Caritas, 3. 1929.

Kindergesundheitsfürsorge d. Bln. Caritasverbandes, P. Menke, Bln. Wohlfahrtsbl., 6. 1929.

### Jüdische

Bertha Pappenheim zu ihrem 70. Geburtstag, Ztschr. für Jüd. Wohlfahrtspf., 2. 1929.

D. Reichsverb. d. dt. Juden, Dr. Max Kollenschner, Gemeindebl. d. Jüd. Gem. zu Bln., 3. 1929.

Zur Frage d. Reichsverb. d. dt. Juden, Rechtsanw. Heinr. Stern, Gemeindebl. d. Jüd. Gem. z. Bln., 3. 1929.

## Organisationsfragen

Arbeitsgemeinschaften in d. Gesundheitsfürsorge, D. Innere Mission, 3. 1929.

D. Verbindung zwischen Jugendamt und Schule in Stuttgart, Nachrichtend. d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., 1. 1929.

D. priv. Jugendhilfe in ihrem Verhältnis zur öffentl. Jugendhilfe, Pfarrer Ruhneke, Ev. Jugendhilfe, 3. 1929.

Mehr Zusammenarb., M. v. Gynz-Rekowski, Bln. Wohlfahrtsbl., 5. 1929.

Zusammenarb. d. Fürsorgerinnen d. versch. Träger der Berl. Wohlfahrtspf., S. Wronsky, Bln. Wohlfahrtsbl., 5. 1929.

S. Wronsky, Unterm Lazaruskreuz, 3. 1929. Zusammenwirken d. öffentlichen und freiwilligen Jugendhilfe, Bayer. Fürsorgebl., 3. 1929.

## Methoden der Wohlfahrtspflege

Ausschnitte aus d. System d. Wiener offenen Jugendfürsorge, Mag.-Sekretär Dr. Hans Paradeiser, Bl. f. d. Wohlfahrtswesen, Wien, 271. 1929.

Das Autoritäts-, das erotische und das soziale Problem, Merseburger Bl., 3. 1929.

D. Tagewerk eines städt. Ermittlungsbeamten, Dr. Max Franz, Breslauer Gemeindebl., 11. 1929.

D. Organisation d. technischen Dienstes in d. Anstalten d. Wohlfahrtsamtes d. Stadt Wien, Stadthaurat Ing. Otto Steiner, Bl. f. d. Wohlfahrtswesen, Wien, 271. 1929.

Einige Reformen d. offenen Fürsorge, Obermag.-Rat Karl Wotner, Bl. f. d. Wohlfahrtswesen, Wien, 271. 1929.

75jähriges Bestehen d. Elberfelder Systems, Nachrichtend. d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., 3. 1929.

Handhabung d. Richtsätze, Nachrichtend. d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., 1. 1929.

Individ. wird geholfen, A. Nestro, Mahnruf, 2. 1929.

Man sabotiert die Soziale Woche, Wohlfahrts-Woche, 13. 1929.

Psychoanalyse und Seelsorge, P. Maag, Ethik, 5. 1929.

Vom Geist d. Fürs., D. Jugendfürs. in Niederösterreich, 1/2. 1929.

Von d. Polizeiaufsicht zur Schutzaufsicht, Dr. O. Meister, Soz. Revue, 3. 1929.

Zwei ethische Grundprobleme in ihrem Gegensatz und in ihrer Vereinig. im soz. Leben, Frig. Jahr, Ethik, 5. 1929.

## Fürsorgestatistik

D. laufend mit Geld Unterstützten im Jan. 1929 und Febr. 1929, Monatsbl. d. Städt. Wohlfahrts- und Gesundheitsamtes Düsseldorf, 3. 1929.

D. nordwestdt. Wohlfahrtsstatistik für Febr. 1929, Wohlfahrts-Woche, 13. 1929.

Statistik d. Städt. Fürsorgeamts für d. Monate Dez. und Jan., Frankfurter Wohlfahrtsbl., 12. 1929.

Statistische Übersichten d. Gesellschafts- u. Wirtschaftsmuseums, Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum in Wien, März 1929.

Was tun wir? Erna Maraun, Bln. Wohlfahrtsbl., 7. 1929.

## Finanzfragen

- Aufbringung d. Kosten für d. Wohlfahrtspf. d. Stadt Wien, Senatsrat Dr. Franz Urban, Bl. f. d. Wohlfahrtswes., Wien, 270. 1928.
- D. Ges. über Änderungen von Stiftungen, Oberreg.-Rat v. Loewenstein, Ztschr. f. Kommunalwirtschaft, 5. 1929.
- D. Wohlfahrtsamt als Aufwertungsstelle, Dr. Wern. Blunck, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 8. 1929.
- D. Etat im Reichstage: Ein Ultimatum d. dt. Not, D. Reichsverb., 4. 1929.
- D. Haushalt für Volkswohlfahrt im Pr. Landtag, D. Kassenarzt, 10. 1929.
- D. pr. Wohlfahrtsetat 1929, M. Heßberger, Mitteil. d. Reichsfrauenbeirats d. Dt. Zentrumspartei, 1/2. 1929.
- D. Reichsetat 1929 und seine Bedeutung für Länder und Gemeinden, Paul Hery, D. Gemeinde, 5. 1929.
- D. Aufwendungen d. Provinzialverwaltung f. d. Rheinprov., D. Wohlfahrtspf. i. d. Rheinprov., 6. 1929.
- D. Ausgaben d. dt. Gemeinden und Gemeindeverb. in den Rechnungsjahren 1913/1914 und 1925/1926 im Lichte d. Finanzstatistik, Mitteil. d. Württ. Stat. Landesamts, 2. 1929.
- D. Finanzwirtsch. d. Landkreise vor und nach d. Kriege, Dr. Meyer, Ztschr. f. Selbstverw., 5. 1929.
- D. Gemeindefinanzen in d. Statistik, Dr. Herb. Meyer, D. Städtetag, 2. 1929.
- D. gesteigerten Wohlfahrtslasten d. Gemeinden, Kommunalpolit. Bl., 4. 1929.
- D. soziale Belastung in Österreich, D. Arbeitgeber, 6. 1929.
- Reform der gesetzl. Sammlungsvorschriften? Dr. Joh. Sunder, Freie Wohlfahrtspf., 11. 1929.

## Bevölkerungspolitik

### Allgemeines

- D. Altersaufbau d. Bevölkerung im Dt. Reich, Landesr. Dr. Thode, Schleswig-Holst. Wohlfahrtsbl., 3. 1929.
- Altersaufbau d. erwerbstätigen Bevölkerung im Dt. Reich, Wirtschaft und Statistik, 3/4. 1929.
- D. Altersgliederung d. erwerbstätigen Bevölkerung Deutschlands nach d. Beruf, Stat. Korrespondenz, 11. 1929.
- D. berufl. und soz. Umschichtung d. dt. Bevölkerung, Stadtoberschularzt Dr. Georg Wolff, Archiv für soz. Hygiene und Demographie, 1. 1929.
- D. Bevölkerungsbewegung in d. pr. Großstädten im Jahre 1928, Stat. Korrespondenz, 12. 1929.
- D. Familie, Havelock Ellis, D. neue Generation, 3. 1929.

- Ein Streifzug durch d. Volkszählung, Dr. G. Jordan, Wohlfahrts-Woche, Hannover, 11. 1929.
- Kameradschaftsche, Kirchl.-Soz. Bl., 3/4. 1929.
- Neuzeitliche Bevölkerungsvorgänge, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Dr. Dr. Schloßmann, Dt. Ztschr. f. Krankenpf. u. Gesundheitsfürsorge, 3. 1929.
- Problem und Praxis d. geschlechtlichen Aufklärung, Jugend- u. Volkswohl, 12. 1929.
- Rassenhygiene und Wohlfahrt, Gräfin Bose, Ethik, 5. 1929.
- Sexuelle Aufklär. in d. Fürsorgez.-Heimen, D. Wohlf. i. d. Rheinprov., 5. 1929.
- Zur Kritik der Sterbeziffern (Schluß), Med.-Rat Dr. Schmidt, Ztschr. f. Schulgesundheitspf., 5. 1929.

### Eheberatung, Geburtenregelung

- Ärztliche Anzeigen zur Unterbrechung der Schwangerschaft, Prof. F. Kermauner, Mitt. d. Volksgesundheitsamtes, 3. 1929.
- D. Kampf um d. Freigabe d. Schwangerschaftsunterbrechung, E. Abderhalden, Ethik, 5. 1929.
- D. Bln. Ärztekammer und d. § 218, Leo Klauber, D. sozialistische Arzt, 1. 1929.
- Geburtenregelung, Jul. Marcuse, D. sozialistische Arzt, 1. 1929.
- Maßnahmen zum Schutze d. Familie und zur Förderung d. Geburtenwachstums in Frankreich, Fernand Bouverat, Westf. Bl. f. kinderr. Familien, Sondernummer z. Bochumer Tg. 1928.
- Öffentliche oder priv. Eheberatung? Dr. Karl Kautsky, Bl. f. d. Wohlfahrtswesen, Wien, 271. 1929.
- Psychische Hygiene und psychiatrische Eheberatung, Prof. Dr. A. H. Hübner, Ztschr. f. psychische Hygiene, 1. 1929.
- Sexualberatung, Eheberatung, Geburtenregelung, Sollen d. Krankenkassen sich daran tätig beteiligen? Soziale Medizin, 3. 1929.
- Strafbare und straflose Schwangerschaftsunterbrechung, Monatsschrift für Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform, 10. 1929.
- Zur strafrechtl. Beur. d. Abtreib., Der Kassenarzt, 9. 1929.

### Hebammen

- Bericht d. Ausschusses zur Vorbereitung von Vorschlägen zur reichsgesetzl. Regelung d. Hebammenwesens, Dr. Marie Baum, Nachrichtenbl. d. Bundes Dt. Frauenvereine, 11. 1928.
- D. Fürsorgearb. der Hebamme auf dem Lande, Med.-Rat Dr. Sorge, Z. f. Med.-Beamte, 5. 1929.
- Gefaßte Beschlüsse in d. Verhandlungen d. Vereinig. zur Förderung d. Dt. Heb-

ammenwesens, 1903—1919, Ztschr. f. Mediz.-Beamte, Sonderheft Hebammenwesen, Aug. 1928.

Hebamme und Angestelltenvers., Prov.-Med.-Rat Dr. Hans Baumm, D. Prov. Oberschlesien, 9. 1929.

### Kinderreiche

D. Lage d. kinderr. Familien, Priv.-Dozent Dr. Fetscher, Westf. Bl. f. kinderr. Familien, Sondernummer z. Bochumer Tg. 1928.

Kinderreichtum und Wohnweise in Breslau, Bundesbl. f. d. Reichsbund d. Kinderreichen Deutschlands, 3. 1929.

## Frauenfragen (Soziale)

### Allgemeines

Beruf und Ehe, D. Brede, Schlesw.-Holst. Wohlfahrtsbl., 3. 1929.

D. Wohnhaus d. alleinstehenden Frau in Hamburg, Wohnungs-Wirtschaft, 5. 1929.

D. Frau als Hauptlastträgerin d. Kulturlebens, Unterm Lazaruskreuz, 3. 1929.

Frauenkunde und Krankenvers., Prof. Dr. Liepmann, Arbeiterschutz, 5. 1929.

Studentinnenfürs. d. Dt. Akademikerinnenbundes, Anna Schönborn, D. Frau, 6. 1929.

Über d. Selbstmordneigung d. Frau in Rußland und Deutschland, Monatsschr. f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform, 10. 1928.

Zehn Jahre politische Frauenarbeit, Hel. Weber, Mitteil. d. Reichsfrauenbeirats d. Dt. Zentrumspartei, 1/2. 1929.

### Frauenarbeit

D. Arbeitnehmer in d. Hauswirtschaft, Dr. Ilse Goldschmidt, Jüd. Arb.- und Wanderfürsorge, 9. 1929.

D. Frau als Doppelverdienerin, Jug. u. Beruf, 2. 1929.

D. Referentenentw. eines Ges. über d. Beschäftigung in d. Hauswirtschaft., Ev. Frauenztg. März 1929.

D. Frauenlohnfrage, Dr. Agnes Karbe, Arbeit und Beruf, 5. 1929.

D. Haushaltslehre, vom Standp. d. Hausfrau aus, Berufsberat. u. Berufsbild., 12. 1928.

Entwickl. d. Arbeitsvermittl. f. weibl. Angehörige geistiger Berufe, Elis. Lüdy, Soz. Praxis, 10. 1929.

Frauenarbeit und Gewerbeaufsicht, Schweiz. Ztschr. f. Gesundheitspfl. und Archiv f. Wohlfahrtspfl., 6. 1928.

Welche Wirk. kann d. Berufsausb.-Ges. auf d. Lehrlingsverh. in d. gewerbl. Frauenarbeit ausüben? Jug. u. Beruf, 2. 1929.

Zehn Jahre Doppelschicht v. Arbeiterinnen, Gewerberat Gutmann, Soz. Praxis, 3. 1929.

Zum Hausgehilfennengesetz, Emily Brugger, Frauenland, 3. 1929.

## Jugendwohlfahrt

### Allgemeines

Ausländerkinder, Mitteil. d. Vereins z. Schutze d. Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung, 1. 1929.

D. Aufgaben d. Kindergartens im Wandel d. Zeiten, Philipp Frankowski, Bl. f. d. Wohlfahrtswesen, Wien, 271. 1929.

D. Bedeutung d. Berufsvormundschaft für d. öffentliche Fürs., Felix Faschank, Bl. f. d. Wohlfahrtswesen, Wien, 271. 1929.

D. gegenwärtige Notlage d. kleineren Erziehungsheime — zwingende Gründe zu ihrer Umstellung und Möglichk. für ihre fernere Verwendung (Schluß), P. Bremer, Ev. Jugendhilfe, 3. 1929.

D. Jugendämter als Verwalter d. wirtschaftl. Fürs. f. Minderjährige, Dr. Ernst Kantowicz, Soz. Praxis, 3. 1929.

D. Not d. Kleinkindes, Dr. Elis. v. Harnack, Bln. Wohlfahrtsbl., 7. 1929.

D. Organisation d. Jugendämter in Preußen, Nachrichtend. d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., 3. 1929.

D. Regelung d. Kinderarbeit im neuen Entwurf f. d. Arbeitsschutzgesetz, Dr. Ed. Jacoby-Oske, Soziale Praxis, 11. 1929.

Grundsätze und Praxis d. Jugendhilfe, Dr. L. Fink, D. neue Generation, 3. 1929.

Kritische Bemerkungen zur evang. Jugendwohlfahrtspfl. in Bln. (Schluß), Bln. Jugendrundbriefe. März 1929.

Pestalozzi, der Vater d. Waisen, Hans Würb, Waisenhilfe, 3. 1929.

Stand d. Pflegekinderwesens in Preußen, Nachrichtend. d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., 2. 1929.

Über einige Fragen d. Kinderfürs., Dr. Gust. Tugendreich, Ose-Rundschau, 2. 1929.

Vorgehen gegen Haussöhne und Ehemänner, Rundbrief d. Archivs Dt. Berufsvormünder, 20/21. 1929.

Wo wir nicht helfen konnten, Mitteil. d. Vereins z. Schutze d. Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung, 1. 1929.

Zur bayerischen Vormundschaftsordnung, Bl. f. öffentl. Fürs., 5. 1929.

### Erziehungsfragen

Aussprache jüd. Frauen über Erziehungsfragen, Ztschr. für Jüd. Wohlfahrtspfl., 2. 1929.

Berufschicksale ehemaliger Waisenkinder, Dr. Adelh. Fuchs, Waisenhilfe, 3. 1929.

D. Bildsamkeit d. heutigen Jugendgeneration, Merseburger Bl., 3. 1929.

D. körperliche und seelische Pflege d. Kindes in Heimen und Krankenanstalten, Soz. Arbeit, 12. 1929.

D. Reifezeit d. jungen Mädchens, Prof. Dr. Charl. Bühler, Jugend- u. Volkswohl, 12. 1929.

- D. Stiefmutterproblem, Dr. H. Hanselmann, Pro Juventute, 3. 1929.
- Gedanken über meine vaterlose Kindheit, Waisenhilfe, 3. 1929.
- Grundlinien d. seelischen Entwicklung d. Kindes im Kindergarten- und Schulalter, Dr. Martha Muchow, Jugend- u. Volkswohl, 12. 1929.
- Prügelstrafe und Kindermißhandlung, Magdalene Mulert, Kinderschutz, 1. 1929.
- Psychologische Probleme d. jugendl. Alters, H. P. Höring, Waisenhilfe, 3. 1929.
- Religiöses Leben im Kindergarten, Joh. Huber, Kinderheim, 2. 1929.
- Seelische Pflege d. Anstaltskinder, Soz. Arbeit, 12. 1929.
- Stiefmutter und Stiefkinder, Prof. Dr. Hanauer, Frankf. Wohlfahrtsbl., 12. 1929.
- Über Erziehung zur Reinlichkeit, Dr. Behn-Eschenburg, Pro Juventute, 3. 1929.
- Über d. psychiatrische Begutachtung von Kindern und Jugendlichen und d. Grenzen d. geltenden Fürsorgegesetzes, Otto Löwenstein, Allg. ärztl. Ztschr. f. Psychotherapie und psychische Hygiene, 1. 1929.
- Zur Psychologie und Pädagogik d. Kleinkindes, Hans Zulliger, Schweiz. Ztschr. f. Hygiene und Archiv f. Wohlfahrtspf., 3. 1929.
- Fürsorgeerziehung und Jugendgericht**
- D. Frankfurter Westendheim, Arbeiterwohlfahrt, 6. 1929.
- D. Magdalenum in Frankfurt a. M. und seine Versuche freiwilliger Fürsorgeerziehung, Lene Mann, Frankfurter Wohlfahrtsbl., 12. 1929.
- D. Jugendamtsgefängnis in Neumünster, Pr. Gerh. Stenk, Wohlfahrtsnachrichten d. Stadt Altona, 5. 1929.
- D. Streit um d. Fürsorgeerziehung, D. Helfer, 4. 1929.
- D. Anträge d. pr. sozialdemokratischen Landtagsfraktion zur Änderung d. Bestimmungen über d. Fürsorgeerziehung und d. Stellungnahme d. pr. Ministers f. Volkswohlfahrt, Nachrichtend. d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., 3. 1929.
- D. Fürsorgeerziehung im Spiegel d. Fachliteratur und Presse, Ev. Jugendhilfe, 3. 1929.
- D. Fürsorgeerziehung über Kinder in d. ersten Lebensjahren, D. Wohlfahrtspf. i. d. Rheinprov., 6. 1929.
- D. Zurückweisung d. Angriffe auf d. Fürsorgeerziehung im Preuß. Landtag, D. Wohlfahrtspf. i. d. Rheinprov., 6. 1929.
- Ein Beitrag zur Fürsorgeerziehung, Dr. Noll, D. Wohlfahrtspf. i. d. Rheinprov., 3. 1929.
- Erfolge d. Fürsorgeerziehung, Dr. M. Wiederhold, Nachrichtendienst d. Ev. Hauptwohlfahrtsamtes Bln., 9/10. 1928/29.
- Kritik der Fürsorgeerziehung durch Schmähschriften, Freie Wohlfahrtspf., 11. 1929.
- Von d. Anziehungskraft d. Fürsorgeerziehungsanstalten und anderen Dingen, Arbeiterwohlfahrt, 5. 1929.
- Zur Frage d. Beschwerde in d. Fürsorgeerziehung, Bezirksamtman Dr. Th. Mayer, Bl. für öff. Fürsorge, 6. 1929.
- Zur Reform d. Fürsorgeerziehung, Günt. Krolzig, Sozialistische Monatshefte, 2. 1929.
- Jugendpflege**
- Das Erbe d. Jugendbewegung, J. H. Seilkopf, Ethik, 5. 1929.
- D. Ausschüsse für Jugendpflege, ihre Zusammensetzung und ihre Tätigkeit nach d. Min.-Erlaß vom 18. Januar 1911, Dir. Basedow, Ztschr. f. Selbstverw., 6. 1929.
- Jugendheime sind not! Lübeckische Bl., 49. 1928.
- Schund- und Schmutzbekämpfung**
- D. Ges. z. Verwahrung d. Jugend vor Schund- und Schmutzschriften, Dr. Erna Corte, Soz. Praxis, 12. 1929.
- Das Ges. z. Bewahrung d. Jugend vor Schund- und Schmutzschriften und seine bisherige Auswirkung, Dr. H. Alter, Schles. Wohlfahrt, 5. 1929.
- D. Schundgesetz im Kreuzfeuer, Pastor W. Engelmann, D. Innere Mission, 3. 1929.
- D. Auswirkungen d. Schundkampfgesetzes v. 18. Dezember 1926, Hans Brünckhorst, Jugendchriften-Warte, 3. 1929.
- Vorschläge d. Pr. Min. f. Volkswohlf. z. Bek. d. Schund- und Schmutzliteratur-Nachrichtend. d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., 3. 1929.
- Ausland**
- D. arme Kind in d. Wiener Fürsorge, Mag.-Kommissär Dr. Jos. Pour, Bl. f. d. Wohlfahrtswesen, Wien, 271. 1929.
- D. österr. Jugendgerichtsgesetz, Dr. Franz Eselböck, Bl. f. Wohlfahrtspf., 3. 1929.
- D. Verbindungsdienst d. Wiener Jugendamts mit anderen Stellen, Petra Belem, Bl. f. d. Wohlfahrtswes., Wien, 270. 1928.
- D. englischen Barnardo's Heime, Gerda Neufeld, Ztschr. f. Kinderschutz, Familien- und Berufsfürs., 3. 1929.
- D. Jugendfürsorgeanstalten d. Stadt Wien in d. letzten zehn Jahren, Mag.-Rat Dr. Friedr. Wilhelm, Bl. f. d. Wohlfahrtswesen, Wien, 271. 1929.
- D. schwedische Kinderschutzgesetzgebung, Nils Moreau, Ztschr. f. Kommunalwirtschaft, 6. 1929.
- D. parlamentarische Enquete über d. Jugendwohlfahrtsgesetz, Ztschr. f. Kinderschutz, Familien- und Berufsfürs., 3. 1929.
- Entwurf eines österreichischen Jugendwohlfahrtsges. auf Grund d. Ergebnisse d. parlamentarischen Enquete, Dr. Franz Breunlich, Lehrlingsschutz, 3. 1929.
- Zum Entwurf d. Jugendwohlfahrtsges., Dr. Franz Breunlich, Lehrlingsschutz, 3. 1929.

## Uneheliche

- Das kommende Unehelichenrecht, Soziale Arbeit, 5. 1929.
- D. Unehelichenrecht im Reichstag, Nachrichtend. d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., 2. 1929.
- D. Unehelichenrecht im Reichstag (Schluß). Dr. Hilde Eiserhardt, Soz. Praxis, 12. 1929.
- D. Unehelichenschutz und d. legitime Familie, Getr. Bäumer, D. Frau, 6. 1929.
- D. Reichsratsbeschlüsse zur Reform d. Unehelichenrechtes, Nachrichtend. d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., 1. 1929.
- Uneheliche Kinder und Großstadt, Med. Welt, 1. 1928.
- Zur Gesetzgebung über d. uneheliche Kind, Frauenhilfe, 3. 1929.
- Zur Reform d. Rechtsstellung d. außerehel. Kindes, Mitteil. d. Reichsfrauenbeirats d. Dt. Zentrumspartei, 1/2. 1929.
- Zur Reform d. Unehelichenrechtes (Adoption und Pflegekindschaftsvertrag), Nachrichtend. d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., 3. 1929.

## Gefährdetenfürsorge

- Berufsberatung und Berufsausbildung ein Mittel zur Prophylaxe gegen d. Gefährdung, Klara Caro, Mitteil. d. ADF., 10. 1929.
- Bordell und bordellartiger Betrieb, Christl. Volkswacht, 3. 1929.
- D. Urteil d. Reichsgerichtes, D. Abolitionist, 2. 1929.
- D. Betrieb im Pflegeamt d. Stadt Berlin, Maria Siegmund-Schultze, Bin. Wohlfahrtsbl., 6. 1929.
- D. sittl. Not der Gegenwart, Dr. Hel. Frig-Hölder, Monatsschrift Dt. Ärztinnen, 3. 1929.
- D. Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern und unverbesserlichen Verwahrlosten in d. Schweiz, A. Wild, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspfll., 12. 1929.
- Ein paar Worte über Prostitutionsbewegung, Hofrat Dr. Hugo Weinberger, Soziale Arbeit, Wien, 1/2. 1929.
- Jugend einer Prostituierten, Arbeiterwohlfahrt, 5. 1929.
- Landesgesetzl. Regelung d. Bewahrung in Oldenburg, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspfll., 12. 1929.
- Mädchenhandel und Bordelle, Mitteil. d. Dt. Ges. z. Bek. d. Geschlechtskrankheiten, 3. 1929.
- Rückschau und Ausschau, Elis. Denis, Mädchenchutz, 5/6. 1928/1929.
- Über Psychopathenfürsorge, Psychiatr. neurol. Wochenschr., 43. 1927.
- Versuche zur Reklassierung asozialer Familien in Holland, Nachrichtend. d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., 3. 1929.
- Weibliche Polizei, Kommunalpolitische Bl., 5. 1929.

## Strafgefangenen- und Entlassenenfürsorge

### Allgemeines

- Anlage und Umwelt als Verbrechensursache, Prof. Dr. Edm. Mezger, Monatsschr. f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 3. 1928.
- Arbeitslosenvers. und Haftentlassenenfürsorge, Sektionschef Dr. Vikt. Suchanek, Soziale Arbeit, Wien, 1/2. 1929.
- Bericht über d. erste Hauptversammlung d. Dt. Reichszusammenschlusses am 1. Juni 1928 im Hörsaal B der Universität Hamburg, Monatsbl. d. Dt. Reichsverb. f. Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürs., 6, 7, 8. 1928.
- Blutgruppenzugehörigkeit bei Aufklärung von Verbrechen, Dr. Max Grünewald, D. Strafvollzug, 2. 1929.
- D. schwere Kriminalität von Männern in Schleswig-Holstein in d. Jahren 1899 bis 1914, Ztschr. f. Völkerpsychologie und Soziologie, 1. 1929.
- Ein Beitrag zur Psychologie von Strafgefangenen, Paul Pommer, Vierteljahresberichte d. Thüring. Stat. Landesamts in Weimar, 2. 1928.
- Einiges von Mathilda Wrede, Christl. Volkswacht, 3. 1929.
- Gefangenengerichte, Justizrat Dr. Strube, Dt. Richterztg., 10. 1928.
- Kriminalität und Fürs., Dr. Marg. Sommer, Brandenburg. Nachrichtenbl. f. Wohlfahrtspfll., 19. 1929.
- Kriminalpolizei und soz. Gerichtshilfe, Jos. Erkens, Kriminalistische Monatshefte, 9. 1928.
- Lehrreiche Zahlen für d. Gefangenenhilfe, D. Wohlfahrtspfll. i. d. Rheinprov., 6. 1929.
- Musikpflege in Strafanstalten, Edm. Günther, D. Strafvollzug, 2. 1929.
- Psychische Ein- und Auswirkungen d. Straftat, Eugen Hillmer, D. Strafvollzug, 2. 1929.
- Sexualstrafrecht in Deutschland, Dr. Kurt Hiller, D. neue Generation, 3. 1929.
- Strafvollzug und Sexualproblem, Dr. E. Schmidt, Freie Wohlfahrtspfll., 11. 1929.
- Über d. derzeitigen Stand d. Gerichtshilfenfrage, Senatspräs. Dr. Noetzel, Monatsbl. d. Dt. Reichsverb. f. Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürs., 6, 7, 8. 1928.
- Untersuchungen über d. Körperbau d. Verbrechens, Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsref., 5. 1928.
- Versuche über Willensübungen Gefangener, Monatsschrift für Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform, 10. 1929.
- Wie kann d. entlassene Strafgefangene gegen denjenigen, d. ihm seine Tat oder d. Verurteilung vorwirft, oder diese Tatsachen bei anderen verbreitet, vorgehen? D. Strafvollzug, 5. 1928.

## Gesetzänderung

- D. neue Strafgesetzentwurf, Internationaler Bund, 3. 1929.
- D. Sexualbestimmungen im Entwurf zum neuen Strafrecht, Archiv für soz. Hygiene u. Demographiel. 1929.
- Entwürfe eines dänischen Strafgesetzbuches, Dr. F. Lucas, Monatsschrift für Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform, 10. 1928.
- Gutachten zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, D. Innere Mission, 3. 1929.
- Mit welchen Hauptzielen wird d. Reform d. Strafverfahrens in Angriff zu nehmen sein? Min.-Rat F. Hartung, Juristische Rundschau, 18. 1928.
- Strafrechtsreform und Strafprozeßreform, Prof. Dr. Gust. Radbruch, Juristische Rundschau, 18. 1928.
- Zur Reform d. Strafverfahrens, Landgerichtsdir. Amtsg.-R. Dr. Neumann, Juristische Rundschau, 18. 1928.

## Ausland

- D. Gefängnisreform in China, Dr. N. Plischke, D. Strafvollzug, 5. 1928.
- Gefängniswesen und Strafvollzug in d. Sowjetunion und in Preußen, Ringer, D. Strafvollzug, 5. 1928.
- Wie sorgt d. Allgemeinheit in Amerika und England für Gefangene und Entlassene? Monatsbl. d. Dt. Reichsverb. für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürs., 6, 7, 8. 1928.

## Kriegsbeschädigten- und Kriegs- hinterbliebenenfürsorge

- Ärztl. Gutachter oder Versorgungsbeamter? Reg. Med.-Rat Dr. Jaeger, Ärztl. Monatsschrift, März. 1929.
- D. ärztl. Sachverständige im Versorgungswesen, Versorgung-Fürs., 5. 1929.
- D. § 8 d. Schwerbeschädigtengesetzes und wir, E. Hansen, Ztschr. f. Schwerhörige, 10. 1928.
- D. Reichswohnungsfürsorgefonds für Kb. und Kh., Reg.-Oberinsp. Heinrich Büttner, Zentralbl. d. Kb. und Kh., 2. 1929.
- D. Reichswohnungsfürsorgefonds f. Kb. und Kh., Heiner. Büttner, Rhein. Bl. f. Wohnungswes. u. Bauberatung, 2. 1929.
- D. Entwicklung d. Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene im letzten Jahre, Soz. Praxis, 13. 1929.
- D. fünfte Novelle zum Reichsversorgungsges. im Reichstag, H. Schmalfuß, D. Kriegsblinde, 2. 1929.
- D. rechtliche Stellung d. Hauptfürsorgestellen in Preußen nach d. Schwerbeschädigtenges., Reg.-Rat Dr. Kaeshagen, Volkswohlfahrt, 4. 1929.
- D. Rechtsprechung d. Reichsarbeitsgerichts und d. Landesarbeitsgerichte zum Gesetz über d. Beschäftigung Schwerbeschädigter,

- Reg.-Rat L. Klasse Föhnrohr, Bayer. Fürsorgebl., 2. 1929.
- D. wirtschaftl. Lage d. Schwerbeschädigten, Zentralbl. d. Kb. und Kh., 2. 1929.
- Gedanken eines Versorgungsarztes am Jahresende, Dr. Weyert, Ärztl. Monatsschrift, März. 1929.
- Rechtsfürsorge für ausscheidende Angehörige d. Wehrmacht und d. Landespolizei, D. Rechtsauskunft, 3. 1929.
- Rentnerversorgung, Wegweiser, 3. 1929.
- Über Ehen von Kriegsbeschädigten, Arch. f. Rass.- u. Gesellsch.-Biol., 3. 1928.
- Zehn Jahre Reichsversorgungsgericht, Reichsarbeitsbl., 9. 1929.
- Zehn Jahre Reichsversorgungsgericht, Versorgung-Fürs., 6. 1929.

## Wohnungsfürsorge

### Allgemeines

- Aktive Wohnungsbilanz auch im Baujahr 1928, Reg.- u. Baurat Müller, D. Prov. Oberschlesien, 9. 1929.
- Auswirk. d. Dawes-Planes auf d. Wohnungsbau, Dr. Voigt, Ztschr. f. Wohnungswes., 4. 1929.
- Deutsches Volksleben und Wohngestaltung, Joos, Rhein. Bl. f. Wohnungswes. u. Bauber., 3. 1929.
- D. Kulturbedeutung d. Großmiethauses, Priv.-Doz. Dr.-Ing. Karl Brunner, Ztschr. f. Bauwesen, 1/2. 1929.
- D. Landflucht als Gefahr für d. Bestand des Dt. Volkes und Reiches, Geh. Reg.-Rat Dr. Ponfick, Bundesbl. f. d. Reichsbund d. Kinderreichen Deutschlands, 3. 1929.
- D. Reichsrichtlinien für d. Wohnungswesen, Geh. Reg.-Rat Dr. Glaß, Ztschr. f. Wohnungswesen, 5. 1929.
- D. Reichsrichtlinien für d. Wohnungswesen, Wohnungswirtschaft, 5. 1929.
- D. Reichsrichtlinien für d. Wohnungswesen, Westf. Wohnungsbl., 4. 1929.
- D. soz. Bauwirtschaft, La vie Sociale, 17. 1929.
- D. Tätigkeit eines Wohnungsamtes, Franz Apelt, D. Behörden-Angestellte, 3. 1929.
- Durchführung d. Wohnungsaufsicht und Wohnungspf., Westfäl. Wohnungsbl., 5. 1929.
- Ein Entwurf d. Reichsarbeitsministeriums zu Reichsrichtlinien für d. Wohnungswesen, Rhein. Bl. f. Wohnungswes. u. Bauber., 3. 1929.
- Entwurf von Reichsrichtlinien f. d. Wohnungswesen, Ztschr. für Wohnungswesen, 6. 1929.
- Künftiges Mietrecht (Schluß), Oberreg.-Rat Helm. Tormin, Soz. Praxis, 5. 1929.
- Wohnungsfragen, Nachrichtenbl. d. Bundes Dt. Frauenvereine, 11. 1928.
- Wohnungspf. und Wohlfahrtspf., Wohlfahrtsbl. f. d. Prov. Hannover, 5. 1928.

Zu d. Reichsrichtlinien für d. Wohnungswesen, Dr. Allmers, Rhein. Bl. f. Wohnungswes. u. Bauber., 3. 1929.

Zur Frage d. Beihilfengewährung für Meliorationen, Dr. Barocka, Ztschr. für Selbstverw., 6. 1929.

### Wohnungsverhältnisse

D. zukünftige dt. Wohnungsbedarf, Nachrichtend. d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, 2. 1929.

D. kinderr. Familien und ihre Wohnverhältnisse in 68 bayerischen Gemeinden, Nachrichtend. d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, 1. 1929.

D. Wohnungsnot der Großstadtjuden, Dipl.-Ing. Alex. Pinthus, Ztschr. f. Jüd. Wohlfahrtspf., 2. 1929.

D. Wohnungsnot und ihre Bek. in Württ., Reg.-Rat Dr. Fuchs, Bl. f. Zentrall. f. Wohlt. i. Württ., 2. 1929.

D. Wohnungsverhältnisse in d. größeren bad. Städten, D. Gemeinde, 6. 1929.

D. Wohnungsverhältnisse unserer an Anstellungsfähiger Thc. Leidenden, Dr. H. Riedel, Bl. f. Gesundheitsfürs., 5. 1929.

D. Wohnungsverhältnisse Württembergs im Reichsrahmen nach d. Reichswohnungszählung vom 16. Mai 1927, Mitteil. d. Württ. Stat. Landesamtes, 1. 1929.

Ergebnisse d. Reichswohnungszählung, Dr. R. Hentge, D. Reichsstädtebund, 6. 1929.

Ergebnisse d. Reichswohnungszählung, Rhein. Bl. f. Wohnungswes. u. Bauber., 2. 1929.

Weitere Ergebnisse d. Reichswohnungszählung vom 16. Mai 1927, Statistische Korresp., 10. 1929.

Wohnungsbedarf und Wohnungsverteilung, Min.-Rat Dr. Karstedt, Westfäl. Wohnungsbl., 5. 1929.

Wohnungsnot und Kinderreiche, Barbara Joos, Frauenland, 2. 1929.

### Wohnungsbau

Änder. d. Bestimm. über d. Förder. d. Landarbeiterwohnungs. i. Bayern, M. A. Pröschel, Ztschr. f. Wohnungswes. i. Bayern, 1/2. 1929.

Bautätigkeit und Wohnungserstellung in Bln. 1928, Bln. Wirtschaftsberichte, 6. 1929.

D. Wohnungsbau auf d. Lande, Kommunalpolitische Bl., 5. 1929.

D. Bausparkasse als neue Organisationsform, Dr. W. de Laporte, Soz. Praxis, 13. 1929.

D. Bautätigkeit im Dez. und im Jahre 1928, Wirtschaft u. Statistik, 3. 1929.

D. Plangestaltung d. Landarbeiterhauses, Dipl.-Ing. C. Herold, Rhein. Bl. f. Wohnungswes. u. Bauber., 3. 1929.

D. priv. Bausparkassen in Deutschland, Dr. Friedr. Unverzagt, Soz. Praxis, 12. 1929.

Gew. staatl. Baudarl. f. Wohnungsbau. im Rechnungsj. 1929 (Wohnungsbau 1929), Ztschr. f. Wohnungswes. i. Bayern, 1/2. 1929.

Vom Landarbeiterwohnungsbau im Förderungsjahr 1928, Dr. Engels, Rhein. Bl. f. Wohnungswes. u. Bauber., 3. 1929.

Wohnungsbau 1929, Min.-Rat Fr. Gruber, Ztschr. f. Wohnungswes. i. Bayern, 1/2. 1929.

Wohnungsbau und Sozialvers., Dr. P. Hertz, Wohnungswirtschaft, 5. 1929.

Wohnungszuschüsse für kinderreiche Familien in d. Rheinprov., Landesoberamtmann Dr. Prager, D. Wohlfahrtspf. i. d. Rheinprov., 6. 1929.

Wohnungsbautypen 1929, Ztschr. f. Wohnungswes. i. Bayern, 1/2. 1929.

Zum Streite um d. Gefährdung d. Wohnungsbau, Landesr. Dr. Mewes, Ztschr. f. Wohnungswesen, 6. 1929.

### Wohnungsfürsorge

Ledigenwohnungen in Frankfurt a. M., Hermkes, Zentralbl. d. Bauverwaltung, 12. 1929.

Richtl. d. LVA. Rheinprov. f. d. Gew. von Beihilfen zur San. d. Wohn- u. Schlafverh. von lungenkrank, inv. vers. Rönneburg, Soz. Praxis, 10. 1929.

Steuererleichterungen und Sonderunterstützungen zugunsten bedürftiger Mieter und bedürftiger Inhaber von Eigenwohnungen nach d. Landesgesetze über d. Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (Hauszinssteuer, Aufwertungssteuer, Sondergebäudesteuer), Nachrichtend. d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., 1/2. 1929

Wohnungsbauzuschüsse für kinderreiche Familien in d. Rheinprov., Landesoberbaur. Dr. Prager, D. Wohlfahrtspf. i. d. Rheinprov., 6. 1929.

Wohnungszuschüsse für minderbemittelte kinderreiche Familien, Rhein. Bl. f. Wohnungswes. u. Bauber., 3. 1929.

### Sonstiges

Kampf um d. neue Wohnheimstättengesetz, Dr. J. Wagenbach, Bl. f. Volksgesundheitspf., 3. 1929.

Kritik d. neuen Entwurfes zum Gebäudeentschuldungssteuerges. und Vorschläge zu einer Gebäudezinsersparnissteuer, Oberfinanz-R. a. D. Dr. Fleischmann, Rhein. Bl. f. Wohnungswes. u. Bauber., 2. 1929.

Kritische Bemerk. zu d. bisher. Ergebnis d. landwirtschaftl. Siedlung, Landrat Heinr. Rönneburg, Soz. Praxis, 10. 1929.

Reichsheimstätten doch umsatzsteuerfrei, P. Kettel, Ztschr. f. Wohnungswes., 4. 1929.

Siedlung und Pachtwesen, Joh. Dierkes, Bundesbl. f. d. Reichsbund d. Kinderreichen Deutschlands, 3. 1929.

## Ausland

- D. französ. Wohnungsbauges., Stadtr. Binder, Westfäl. Wohnungsbl., 5. 1929.
- D. französ. Wohnungsbauges., Stadtrat Binder, Rhein. Bl. f. Wohnungswes. u. Bauberatung, 2. 1929.
- D. Schaffung billiger Wohnungen in Frankreich, Prof. Bruggemann, Rhein. Bl. f. Wohnungswes. u. Bauber., 2. 1929.
- D. Wohnungsfrage d. schwed. Städte, Dr. Bertil Nyström, Ztschr. f. Kommunalwirtschaft, 6. 1929.
- Eine neue Bauordnung für Wien, Österr. Gemeinde-Ztg., 6. 1929.
- Kleinwohnungsbau in Finnland, Beigeordneter Dr. Lüers, Rhein. Bl. f. Wohnungswesen u. Bauber., 3. 1929.

## Wandererfürsorge

- D. kriminaläthiologische Einfluß d. Alters bei d. Einwanderung, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 10. 1928.
- Jüd. Wandererfürsorge, D. Wanderer, 3. 1929.
- Richtlinien für d. Durchführung d. Wandererfürsorge in d. Prov. Sachsen, D. Wanderer, 3. 1929.
- Wandererfürsorge, Wohlfahrtsbl. f. d. Prov. Hannover, 3. 1929.

## Lebenshaltung

- D. Wert d. Kinderspeisungen, D. Wohlf. i. d. Rheinprov., 5. 1929.
- D. Lebens- und Arbeitsverhältnisse d. erwerbstätigen Jugend, Wilh. Hülssner, Ev.-Sozial, 1. 1929.
- D. wirtschaftl. Lage d. dt. Studierenden, Dr. Hans Sikorski, D. Arbeitgeber, 5. 1929.
- Hauptergebnisse d. amtlichen Lohnerhebung in d. chem. Industrie, Wirtschaft und Statistik, 4. 1929.
- Hauptergebnisse d. amtlichen Lohnerhebung in der chem. Industrie, Reichsarbeitsbl., 9. 1929.
- Lohn- und Kaufkraft I, Dr. Friedr. Lemmer, D. Arbeitgeber, 6. 1929.
- Tariflöhne, Tarifgehälter und Arbeitsmarkt im Febr. 1929, Wirtschaft und Statistik, 4. 1929.
- Wirtschaftsentwicklung und Lohngestaltung, H. Baltrusch, Zentralbl. d. christl. Gewerkschaften Deutschlands, 6. 1929.
- Wirtschaftskurven, Dr. Joh. Herz/Gottfr. Kretschmar, Ev.-Sozial, 1. 1929.
- Zur Frage d. Kinderspeisungen, D. Wohlfahrtspl. i. d. Rheinprov., 6. 1929.
- Zur wirtschaftlichen Lage der Angestellten, Materialbl. für Wirtschafts- und Sozialpolitik, 2. 1929.

## Darlehenswesen

- D. Weg zum Leihamt, D. Handels- u. Büroangestellte, 4. 1929.

- D. Kreditversorgung d. kaufmännischen Mittelstandes, Dr. Herb. Gaedicke, Mitteil. der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, 5. 1929.

## Rechtsberatung

- D. freie Rechtshilfe in Schweden, D. Rechtsauskunft, 3. 1929.

## Arbeitsfürsorge

### Allgemeines

- Arbeitsförs. d. Wohlfahrtsämter, Wohlfahrtsbl. d. Stadt Breslau, 304. 1929.
- Arbeitsförs. f. Künstlerinnen, Elis. Lüdy, Bln. Wohlfahrtsbl., 5. 1929.
- Arbeitslosigkeit und Volkswirtschaft, D. freie Angestellte, 5. 1929.
- Ausgleich d. Konjunkturschwankungen durch einen Mobilisierungsplan d. öffentlichen Arbeiten für d. Krisenfall, D. Städtetag, 12. 1928.
- Bau von Arbeitsamtsgebäuden, Dir. Jos. Schultze, Arbeit und Beruf, 5. 1929.
- D. Arbeitsheim als Dauerheim, H. Plüer, Pro Juventute, 3. 1929.
- D. Dt. Arbeitsmarkt, Reg.-Rat Dr. Hilde Oppenheimer, D. Heimatdienst, 5. 1929.
- D. dt. Arbeitsmarkt Mitte Febr. 1929, Reichsarbeitsbl. 7, 1929.
- Deutschlands Arbeitslosigkeit, Wohnungswirtschaft, 5. 1929.
- D. Aufgaben d. Arbeitsfürsorge und ihre Durchführung in Kiel, Stadtlinsp. Hansen, Schlesw.-Holst. Wohlfahrtsbl., 3. 1929.
- D. Aufgaben d. Arbeitsförs. und ihre Durchführung in Kiel, Stadtlinsp., Kieler Wohlfahrtsbl., 1. 1929.
- D. berufliche Gliederung d. verfügbaren Arbeitssuchenden und d. Notstandsarbeiter Ende Jan. 1929, Reichsarbeitsmarkt-Anz., 10. 1929.
- D. Internationale Arbeitsorganisation im Jahre 1928, Herm. Henseler, Zentralbl. d. christl. Gewerkschaften Dt., 5. 1929.
- D. Landarbeiterfrage in Oberschlesien, C. Mücke, D. Prov. Oberschlesien, 12. 1929.
- D. räumliche Verteilung d. Arbeitslosigkeit in Deutschland, Gewerksch.-Ztg., 13. 1929.
- D. soziale Arbeiterförs. in d. dt. Gemeindeverwaltungen, Karl Polenske, D. Gemeinde, 6. 1929.
- D. unterstützten Arbeitslosen, Reichs-Arbeitsmarkt-Anz., 12. 1929.
- D. Vorsorge bei langfristiger Arbeitslosigkeit in einzelnen Industriestaaten, Dr. Fr. Rager, D. Arbeitslosenvers., 12. 1929.
- Landesarbeitsamt und Erwerbslosenfürsorge, Bürgerm. Monar, Pr. Gemeinde-Ztg., 9. 1929.
- Vereinbarung über Arbeitsförs. zwischen WA. Bielefeld-Stadt und Arbeitsamt Bielefeld, Nachrichtend. d. Dt. Vereins-f. öff. u. priv. Förs., 3. 1929.

Vier Monate als Fabrikarb. in Nordamerika, Pfarr. Karl Frank, Bethel, 3. 1929.

### **Berufsausbildung, Berufsberatung, Lehrstellenvermittlung**

Aus d. Berufsämtern, Jug. u. Beruf, 2. 1929.

Berufsberatung und Eignungsprüfung, Oberinsp. a. D. Beck, Schw.-Gmünd, Süddt. Gehörlosen-Ztg., 8. 1929.

Berufsschulwesen und Aufstieg d. Arbeiterschaft, D. Dt. Metallarbeiter, 9. 1929.

Berufswahl und Berufsberatung, S. Adler-Rudel, Jüd. Arbeits- und Wanderfürs., 9. 1929.

Berufswahl und Berufssorgen unserer Jugend, Mutter und Kind, 3. 1929.

Betrachtung über ärztliche Berufsberatung, Dr. Karl Kautsky, Jüd. Arbeits- und Wanderfürs., 9. 1929.

Betrachtungen über ärztliche Berufsberatung, Dr. Karl Kautsky, Jüd. Arbeits- u. Wanderfürs., 9. 1929.

D. Berufsausbildungsgesetz im vorläufigen Reichswirtschaftsrat, Gewerkschafts-Ztg., 12. 1929.

D. Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes im Vorl. Reichswirtschaftsrat, Soz. Praxis, 13. 1929.

D. Bln. Jüd. Berufsberatung im Jahre 1928, Lucie Zohel, Jüd. Arbeits- und Wanderfürs., 9. 1929.

D. Durchf. d. Berufsausbildung, Clar. Meinek, Arb. u. Beruf, 4. 1929.

D. Fürsorgefälle in d. Berufsberatung, Olly Schwarz, Bl. f. d. Wohlfahrtswesen, Wien, 271. 1929.

D. Nachteile vorzeit. Schulentlassung, Jug. u. Beruf, 2. 1929.

D. neue Richt. in d. psychotecn. Berufseignungsprüf. Jugendl., Margr. Klüssendorf, Jug. u. Beruf, 2. 1929.

D. Neuregelung d. öffentl. Berufsberatung in Deutschland, Dr. Rich. Liebenberg, Lehrlingsschutz, 3. 1929.

D. öffentl. Berufsberat., Lüb. Bl., 23. 1928.

D. psychotechnische Eignungsprüfung im Rahmen d. Berufsberatung, Dr. Gust. Ichheiser, Bl. f. d. Wohlfahrtswesen, Wien, 271. 1929.

Ein Besuch in d. Altonaer Berufsberat., Amtsbl. d. Stadt Altona, 9. 1929.

Erfüllt d. Berufsberat. ihre berufspolit. Aufgabe? Luise Walbrodt, Jug. u. Beruf, 2. 1929.

Farbenblindheit und Berufsberatung, Theod. Häblich, Arbeit und Beruf, 6. 1929.

Förderung d. Berufsausb. v. Kriegerwaisen, Hel. Hurwig-Stranz, Jug. u. Beruf, 2. 1929.

Lebens- und Bildungsziele d. Ungelernten im Rahmen d. Volksganzen, Oberschulrat J. Schult, D. Erziehung, 6. 1929.

Psychotechnik und Berufsberatung, Berufsberatung und Berufsbildung, 2. 1929.

Schwierigk. bei d. Eignungsfeststell. Schulentwachsener, Dr. Vinz. Neubauer, Arb. u. Beruf, 4. 1929.

Vom Sinn d. akadem. Berufsberat., Dr. Ludw. Niessen, Studentenwerk, 1. 1929.

Wesen und Aufgaben d. Berufsberatung, Lotte Türk, Nachrichtenbl. d. Dt. Rot. Kreuzes, 5. 1929.

Zur Berufsberat. d. Abiturientinnen, Dr. Hild. Hoffmann, Arb. u. Beruf, 4. 1929.

### **Arbeitsvermittlung**

Arbeitsvermittl. in Landwirtschaft, Gastwirtschaft und Hauswirtschaft, D. Arbeitsmarkt in Sachsen, 12. 1929.

Aus d. Jahresberichten d. Arbeitsämter, Dr. Ed. Willeke, Arbeit und Beruf, 5. 1929.

D. Dt. Arbeitsmarkt, D. Heimatdienst, 5. 1929.

D. Inanspruchnahme und Vermittlungstätigkeit d. Arbeitsnachweise im Jahre 1928. Reichs-Arbeitsmarkt-Anz., 11. 1929.

Sonderaufgaben d. Abt. f. weibl. Angehörige geistiger Berufe im Rahmen d. öffentl. Arbeitsnachweises, Elis. Lüdy, Brandenburg. Arbeitsmarkt, 28. 1928.

Vom Arbeitsmarkt d. Lehrlinge, Dr. Walt. Simon, Arbeit und Beruf, 6. 1929.

Wohlfahrtspf. und Arbeitsamt, Marg. Fitting, Reichs-Arbeitsmarkt-Anz., 12. 1929.

### **Arbeitsschutz**

Arbeitslohn und Zwangsschiedspruch, Ferd. Tönnies, Soziale Praxis, 11. 1929.

D. Arbeitsschutzgesetz, Franz Spliedt, D. Arbeit, 3. 1929.

D. Arbeitnehmer in d. Hauswirtschaft, Dr. Ilse Goldschmidt, Jüd. Arbeits- und Wanderfürs., 9. 1929.

D. neue Arbeitsschutzgesetzentwurf, Dr. Wern. Hellwig, D. Arbeitgeber, 5. 1929.

D. Hausarbeit (Heimarbeit) für d. Konservenindustrie im Lande Braunschweig, Joh. Serno, Reichsarbeitsbl., 8. 1929.

D. soziale Lage d. gastwirtschaftlichen Bedienungspersonals, D. Dt. Innungskrankenkasse, 6. 1929.

Geschlechtsverkehr als berufl. Fahrlässigkeit, D. neue Generation, 3. 1929.

Mehr Arbeitsschutz für d. Jugendlichen, Reichsarbeitsmin. Wissell, Jugendbl. d. ZdA., 3. 1929.

Organisation d. Arbeitsaufsicht im Entwurf zum Arbeitsschutzgesetz, Gewerksch.-Ztg., 13. 1929.

Was d. Arbeitsschutzges. bringen muß, D. freie Angestellte, 6. 1929.

Zur hygienischen Bedeutung d. Arbeitsschutzgesetzes, F. K. Meyer-Brodnig, D. Arbeit, 3. 1929.

Zur Kritik d. Arbeitsschutzgesetzentwurfes. GDA., 6. 1929.

## Ausland

- D. Arbeitsdienst d. Schweizerjugend, Dr. T. Waldvogel, Schweiz. Ztschr. f. Gemeinnützigkeit, 10. 1928.
- D. Ber. d. österr. Gewerbinsp. f. d. Jahr 1927, Soz. Praxis, 10. 1929.
- D. dermalige Stand d. Berufsberatung in Wien, Obermag.-Rat Dr. Pamperl, Bl. f. d. Wohlfahrtswesen, Wien, 271. 1929.
- D. Durchf. d. schweiz. Fabrikges., Dr. Walt. Strub, Soz. Praxis, 10. 1929.
- D. österr. Lehrlingsfürsorgeaktion, Ferd. Böhny, Berufsberat. u. Berufsbild, 12. 1928.
- Stipendien an Lehrlinge anderer Kantone im Kanton Basel-Stadt, Berufsberat. u. Berufsbild., 12. 1928.
- Vom engl. Schlichtungswesen, Dr. H. Niebuhr, D. Arbeitgeber, 5. 1929.

## Arbeitslosenversicherung

### Allgemeines

- Arbeitslosenstatistik als Grundlage d. Arbeitslosenvers., Arbeit u. Beruf, 5. 1929.
- Arbeitslosenvers., Reichsarbeitsbl., 9. 1929.
- Arbeitsmarkt und Finanzen d. Reichsanstalt seit ihrer Gründung, Dr. Paul, D. Reichsvers., 1. 1929.
- Aus d. Reichsanstalt f. Arbeitsvermittl. u. Arbeitslosenvers., Clara Mleinek, Soz. Praxis, 12. 1929.
- D. Erwerb d. Anwartschaft durch unständig Beschäftigte, Dr. Opitz, D. Arbeitslosenversicherung, 12. 1929.
- D. Hauptunterstützungsempfänger im Jahre 1928, Brandenburg. Arbeitsmarkt, 9. 1928.
- D. Personalbedarf d. Arbeitsämter und d. Verteilung auf d. Arbeitsgebiete, Karl Weinbrenner, Arbeit und Beruf, 5. 1929.
- D. Angestelltenvermittlung in d. Reichsanstalt, Fritz Schröder, Soz. Praxis, 5. 1929.
- D. Arbeitslosenvers., Dr. Fr. Tänzler, D. Arbeitgeber, 5. 1929.
- D. Arbeitslosigkeit und d. Ausgang d. Kapitalismus, Dr. Folkert Wilken, Soz. Praxis, 5. 1929.

- D. dritte Form d. Arbeitslosenunterstützung, Karl Weinbrenner, D. Wohlfahrtsplf. i. d. Rheinprov., 3. 1929.
- D. Durchführung d. Dt. Ges. über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenvers. im ersten Jahre seines Bestehens, Dr. Zschucke, Internationale Ztschr. f. Sozialversicherung, 2. 1929.
- D. Entschließungen d. Verwaltungsrats bei Verabschiedung d. Voranschlags für 1928, D. Arbeitslosenvers., 12. 1929.
- D. Entwicklung d. Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenvers., Gewerkschafts-Ztg., 10. 1929.
- D. finanzielle Lage d. Reichsanstalt und ihr Voranschlag für 1929, Stadtrat Dr. Fischer, D. Arbeitslosenvers., 12. 1929.
- D. neuen Vergütungssätze für d. Einziehung d. Beiträge zur AIV., F. Schwabowsky, D. Arbeitslosenvers., 12. 1929.
- D. Verw.-Kosten im Haush. d. Reichsanstalt, Reg.-Rat a. D. Schlederer, Arb. u. Beruf, 4. 1929.
- Einzelumschul. oder Massenkurs. für weibl. Erwerbslose? Berufsberat. Ern. Kehlmann, Jug. u. Beruf, 2. 1929.
- Entschädigung d. Gemeinden für ihre Mitwirkung in d. Arbeitslosenvers., Kommunalpolit. Bl., 4. 1929.
- Neuerungen auf d. Gebiete d. Arbeitslosenversicherung, Arbeitsvermittl. und Hausgehilfenfürs. im Rahmen d. Wohlfahrtsamtes d. Stadt Wien, Obermag.-Rat Dr. Neuhuber, Bl. f. d. Wohlfahrtswesen, Wien, 271. 1929.
- Praktische Erfahrungen im Geschäftsgang d. ländlichen Arbeitslosenvers., Otto Berner, D. Arbeitslosenvers., 12. 1929.
- Reichsanstalt und Vermittlung von Bühnenberufen, Dir. G. Kasteleiner, Arbeit und Beruf, 5. 1929.
- Umsiedlung Erwerbsloser in Preußen, Dr. K. v. Mangoldt, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspflege, 12. 1929.
- Zur Organisation der AIV. unter bes. Berücksichtigung Berlins, Gustav Finder, D. Arbeitslosenvers., 12. 1929.

(Fortsetzung wegen Raummangels in der nächsten Nummer)

## Bücherbesprechungen

### Allgemeines

Fürsorge als persönliche Hilfe, Festgabe für Professor Klumker zum 60. Geburtstag. Herausgegeben von Polligkeit, Scherpner, Webler. Verlag Carl Heymann, Berlin 1929, 232 S. Pr. 12 RM.

Die Festgabe ist aus dem Kreis von Klumkers Mitarbeitern und Schülern entstanden, die aus eigener Gedankenarbeit heraus die Lehren von Klumker auf ihre

verschiedenen Arbeitsgebiete fortentwickelt haben. Das unabänderliche von Klumker aufgestellte Gesetz der Notwendigkeit persönlicher Fürsorge als Wirkungsmöglichkeit aller gesetzgeberischen und methodischen Maßnahmen kommt in allen Abhandlungen, besonders in den Ausführungen von Achinger: Zur Theorie der Fürsorge; Feld: Die Individualität der Notstände in der Fürsorgestatistik; Polligkeit: Die programmatische Bedeutung des § 1 R J W G. zum Ausdruck. Wr.

Henriette May zum Gedächtnis, gewidmet von ihrer Familie in Gemeinschaft mit der Zentralwohlfahrtsstelle der Deutschen Juden und dem Jüdischen Frauenverein, Berlin 1929, 58 S.

Dasselbe Gesetz der Auswirkung persönlicher Hilfe im Dasein zeigt diese Denkschrift für eine Frau, die durch ihre praktische Lebensarbeit diesem Gesetz der individualisierenden Fürsorge in jeder ihrer Arbeitsstätten und in allen Lebensperioden unbeeinträchtigt gefolgt ist. Wr.

2. bis 5. Lieferung des Handwörterbuchs der Wohlfahrtspflege<sup>1)</sup>. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1929.

Die Abhandlungen sind im Anschluß an die alte Auflage nach dem heutigen Stande wertvoll ergänzt und durch Artikel über die ausländische Fürsorge der Rahmen wesentlich erweitert. Bedauerlicherweise sind einige wesentliche Abhandlungen aus der ersten Auflage aus nicht ganz ersichtlichen Gründen fortgelassen worden. Wr.

Kommunalrecht und Kommunalpolitik in Deutschland von Albert Hensel. Ferdinand Hirt, Breslau 1928, 144 S. Pr. 3,50 RM. in „Jedermanns Bücherei“.

Die Schrift bringt eine gute und übersichtliche Darstellung der kommunalen Selbstverwaltung, die auch den Aufgaben der kommunalen sozialen Fürsorge im Rahmen der kleinen Schrift gerecht wird. Wr.

Das badische Fürsorgewesen in seiner geschichtlichen Entwicklung, Dr. Otto Schell (Badische Anstaltsblätter 1927, Sondernummer, 6. Heft). Druckerei der Strafanstalten, Bruchsal 1927, 89 S.

Es gibt wenig monographische Darstellungen über Fürsorgeerziehung innerhalb eines abgeschlossenen Gebietsteils. Die vorliegende Untersuchung geht zurück bis auf antike und frühchristliche Anfänge der Wohlfahrtsarbeit, zeigt den Weg über die Rettungshausbewegung zur heutigen Erziehungsform. Beigefügt ist eine Skizze des Landes Baden, aus der die bestehenden Anstalten mit ihrer Lage deutlich ersichtlich sind, sowie eine Übersicht über die badischen Anstalten. Gö.

In der letzten Zeit sind wieder eine Reihe von Kommentaren, Übersichten über Rechtsprechungen sowie Gesetzgebungsübersichten auf sozialem Gebiet erschienen:

Gesetzgebungsarchiv (Nachweiser der noch geltenden Gesetze, Verordnungen, Ministerialerlasse usw. 1794 bis März 1928), Wirtschaftsverlag A. Sudau, Berlin 1928, 1199 S.

Dieses Buch, das in der Art eines Lexikons nachweist, ob und wann zu einer be-

stimmten Frage ein Gesetz, eine Verordnung oder ein Erlaß im Reich oder in Preußen erschienen ist, ist ein wichtiger Ratgeber durch unsere sehr verstreute Gesetzgebung. Die 6. Auflage kann zur Benützung empfohlen werden. Gö.

Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen, P. A. Baath. Band 69, 1. u. 2. Heft, 128 S. Pr. 4 RM. Band 69, 3. u. 4. Heft, 119 S. Pr. 4,50 RM. Band 70, 1. u. 2. Heft, 128 S. Pr. 4 RM.

Von dieser Rechtsprechung zur RFV. ist jetzt der 69. Band abgeschlossen und der 70. Band, der die Rechtsprechung bis zum September 1928 berücksichtigt, erschienen. Diese für den Verwaltungsbeamten unentbehrliche Sammlung hat sich in der Praxis so bewährt und ist durch den lückenlosen Nachweis der Entscheidungen so wichtig, daß sie einer besonderen Empfehlung nicht mehr bedarf. Gö.

Wohlfahrtsrecht (Die wichtigsten Gesetze und Verordnungen des Reichs und Preußens für Praxis und Ausbildung), Dr. Ollendorff, Dr. Kreutzberger. Verlag Franz Vahlen, Berlin 1929, 439 S. Pr. 5 RM.

Durch die obige Sammlung wird eine früher im Verlag Walter de Gruyter & Co. erschienene Übersicht über die im Reich und in Preußen bestehenden Wohlfahrtsgesetze: Wohlfahrtsgesetze, Behrend, Stranz-Hurwitg, auf den heutigen Stand gebracht.

Die Sammlung enthält die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht nebst allen preußischen Ausführungsbestimmungen sowie das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt mit seinen entsprechenden Nebengesetzen und Ausführungsverordnungen, auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge das Geschlechtskrankengesetz, das Preußische Tuberkulose- und Krüppelgesetz, die Anweisung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, sowie das Preußische Hebammengesetz. Für den praktischen Gebrauch ist die Einfügung der Bestimmungen über die soziale Berufsausbildung in Preußen wesentlich. Der Band dürfte nicht zuletzt durch seinen verhältnismäßig niedrigen Preis geeignet sein, für den Praktiker Bedeutung zu gewinnen. Gö.

Gesundheitswesen (Die reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens), Dr. Werner Voß. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin 1929, 608 S.

Die vorliegende Sammlung enthält Textabdrucke der wichtigen Gesundheitsgesetzgebung im Reich und in Preußen und berücksichtigt dabei auszugsweise die Gewerbeordnung, das BGB., das Reichsstrafgesetzbuch. Es ist wertvoll, diese Bestimmungen einmal beisammen für den Gebrauch der Praxis zu finden und so wird dieses Buch

<sup>1)</sup> S. Nr. 11 S. 623, Jahrgang 4 d. Zeitschrift.

sicher in gesundheitsfürsorgelichen Kreisen seinen Weg machen, wenn auch, wie der Verfasser selbst in seinem Vorwort bedauert, aus Raummangel nicht alles, was sich auf Fürsorge bezieht, Aufnahme finden konnte. Immerhin sind von den wesentlichen Gesetzen: das Geschlechtskrankengesetz, das Preußische Hebammengesetz, das Preußische Tuberkulosegesetz, sowie über den Rahmen des Buches hinaus die Tuberkulosebekämpfung in den außerpreußischen Ländern berücksichtigt worden. Gö.

**Das Badische Wohlfahrtsrecht von Umhauer** — von Babo. Verlag Bensheimer, Mannheim 1928, Sammlung deutscher Gesetze Band 134, 810 S.

Neben den Reichsfürsorgegesetzen, die einen großen Teil des Buches einnehmen, wird das badische Landesrecht mit den Ausführungsverordnungen zur RFV. und zum RJWG. gebracht, sowie einige ergänzende badensische Bestimmungen und Verordnungen aus der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, der badensischen Prüfungsbestimmungen für Wohlfahrtspflegerinnen u. a. Die Sammlung kann empfohlen werden. Wr.

**Wohlfahrtspflege in Thüringen, Heft 2: Richtlinien für die Durchführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt.** 99 S. Pr. 1,30 RM. Heft 5: Gesetzliche Grundlagen für die Jugendwohlfahrt in Thüringen. 151 S. Pr. 2 RM. Thüringer Verlagsanstalt, Jena. Heft 4: Ausbildungsgänge und Prüfungsbestimmungen für sozialpflegerische und sozialzieherische Berufe. 122 S. Verlag Panse, Weimar.

Neben einer Übersicht über die gesetzlichen Grundlagen der Jugendwohlfahrt in Thüringen, die für die Praxis herausgegeben ist und auch alle einschlägigen Reichsgesetze im Abdruck oder auszugsweisen Abdruck enthält, bringt das Heft 2 die Richtlinien, so daß der Thüringer Wohlfahrtsarbeiter in zwei kleinen und handlichen Heften sein Rüstzeug für die Jugendwohlfahrtsarbeit übersieht. Eine Anordnung, die zur Nachahmung empfohlen werden kann.

Wichtig ist ferner die Übersicht über Ausbildungsgänge usw., die in einer seltenen Vollständigkeit in einem Heft zusammengefaßt sind. Gö.

**Schwerbeschädigtengesetz (Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter), Dr. Schneider, Dr. Günther.** Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin 1928, 404 S. Pr. 8 RM.

Das Buch ist für den in der Schwerbeschädigtenfürsorge Tätigen von besonderer Bedeutung, weil es als erster Kommentar eingehend die geschichtliche Entwicklung des Schwerbeschädigtengesetzes und damit die Gründe zu seiner Entstehung aufzeigt.

Ferner sind Rechtsprechungen des Reichsarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte sowie die Literatur bis in die neueste Zeit (Juli 1928) hinein berücksichtigt. Gö.

**Frauen suchen ihr Recht (Das Gesetzbuch der Frau im Beruf, Familie und Gesellschaft), Aug. Fr. Heub. Frank'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, 235 S. Pr. 5,20 RM.**

Das vorliegende Buch ist für den praktischen Gebrauch der Frau bestimmt und hat in geschickter Weise alle Rechtsmaterien, die die Frau häufig berühren, zusammengestellt. Es wird neben der Hausfrau, der berufstätigen Frau den Hausfrauenvereinen und Fürsorgestellten gute Dienste leisten. Gö.

**The International Handbook of Child Care and Protection.** Verlag Longmans, Green & Co., London, 646 S. 3. Aufl.

Das internationale Handbuch der Kinderfürsorge ist von einer der besten Kennerinnen, der Leiterin des Büros für Kinderarbeit in Washington zusammengestellt und enthält in kurzen Auszügen Mitteilungen über die Kinderwohlfahrtsgesetze der einzelnen Länder, wobei auch das bürgerliche Recht berücksichtigt wird, die Erziehungsfragen, den Arbeitsschutz für Kinder und Jugendliche, sowie die wichtigsten Organisationen und Stellen der Jugendwohlfahrt der einzelnen Länder. Für das einzelne Land ist bei der Größe der Materie eine Beschränkung auf die allerwichtigsten Mitteilungen erfolgt; berücksichtigt sind außer Europa Amerika, Australien, Asien und Afrika. Das Buch ist ein außerordentlich wertvoller Nachweis über den Stand der Kinderfürsorge und im europäischen und außereuropäischen In- und Ausland. Gö.

**Taschenbuch des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt.** Verlag F. A. Herbig, Berlin 1929, 207 S. Pr. 3 RM.

Das Taschenbuch enthält als wesentlichen Inhalt den Textabdruck einer Reihe in der Praxis wichtiger Gesetze aus allen Fürsorgegebieten und ist für Mitglieder zu einem etwas ermäßigten Preis erhältlich. Gö.

## Freie Wohlfahrtspflege

**Johann Hinrich Wichern, II: Höhe des Schaffens, Martin Gerhardt.** Agentur des Rauhen Hauses, Hamburg 1928, 438 S. Pr. 10 RM.

Der vorliegende Band schließt sich an die erste Veröffentlichung des Rauhen Hauses: „Der junge Wichern“ an und zeigt uns die Persönlichkeit auf der Höhe ihres Schaffens und in der Auseinandersetzung mit den großen Fragen der Jahre von 1848. Wichern schafft den organisatorischen Zusammenschluß der evangelischen Arbeit in der

Inneren Mission und in einer Denkschrift eine Grundlage für diese Arbeit. Das ganze Buch ruht auf einem sehr umfangreichen archivarischen Quellenmaterial und ist nicht nur für die Kreise der Inneren Mission, sondern für jeden, der sich mit der wohlfahrtspflegerischen Frage beschäftigt, von großer Bedeutung. Gö.

**Handbuch der Inneren Mission, Band III: Statistik der Evangelischen Liebestätigkeit (Halboffene und offene Fürsorge und Jugendarbeit).** Wichern-Verlag, Berlin-Dahlem 1928, 689 S.

Mit dem vorliegenden 3. Band zeigt der Zentralausschuß für Innere Mission das Ergebnis seiner halboffenen und offenen Fürsorgearbeit. Der Band enthält die Fürsorge und Jugendarbeit in den Ländern und Provinzen, die evangelischen Beratungs- und Fürsorgestellen für Schiffer, Wanderer und Alkoholranke, die Stellenvermittlungen und Arbeitsnachweise, endlich eine Reihe sehr interessanter tabellarischer Übersichten und zeigt auch auf diesen Gebieten die Ausdehnung der Tätigkeit. Gö.

**Frauenberufe in der evang. Kirche, Innere Mission und Wohlfahrtspflege,** herausgegeben von Wally Schick, Wichern-Verlag, Berlin-Dahlem 1929, Heft 19 der Schriftenreihe „Der Evangelischen Wohlfahrtsdienst“, 78 S. Pr. 2 RM.

Die Arbeit bringt eine Darstellung folgender kirchlicher und sozialer Frauenberufe: die weibliche Diakonie, die Gemeindegemeindeführerin und Pfarrgehilfin, die Wohlfahrtspflegerin, die Krankenpflegerin, die Säuglings- und Kinderpflegerin, die Kindergärtnerin, Hortnerin, Jugendleiterin, die Fürsorgezueckerin, Gefängnisbeamtin, Bahnhofsmissionarin, die Sekretärin, die Theologin, die Nationalökonomin und Juristin. Die einzelnen Aufsätze behandeln die Voraussetzungen, Ausbildung, Anstellungsaussichten und Aufstiegsmöglichkeiten der Berufe und sind von verschiedenen, mit dem jeweiligen Arbeitsgebiet vertrauten Persönlichkeiten geschrieben, die neben den sachlichen Auskünften aus eigener Erfahrung heraus über Schwierigkeiten und Freuden ihres Berufes berichten. Das Heft ist gedacht als beruflicher Wegweiser für junge Mädchen aus evangelischen Kreisen, die vor der Berufswahl stehen. Wey.

**Welthilfsverband und Hilfseinrichtungen in Deutschland** von Professor Jastrow im Auftrage des Deutschen Roten Kreuzes, Denkschrift für die XIII. Internationale Konferenz vom Roten Kreuz. Verlag: Deutsches Rotes Kreuz, Berlin 1928, 86 S.

Die Denkschrift zeigt vor allem die Folgen von Katastrophen und die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung im Laufe der

Jahrhunderte, sowie die Aufgaben des neu gegründeten Welthilfsverbandes. Von Interesse ist der Versuch, die gegenwärtige Organisation der Wohlfahrtspflege in den Hilfsprozeß einzubauen und in ganz großen Zügen von diesem Gesichtspunkt aus ein Bild der deutschen Wohlfahrtspflege im heutigen Zeitpunkt zu geben, ein Versuch, dem von selbst durch den Ausgangspunkt und den engen Rahmen Grenzen gezogen sind. Wr.

## Frauenfragen

**Jahrbuch 1929, 1927—1928, des Bundes Deutscher Frauenvereine.** Verlag Bensheimer, Mannheim 1929, 78 S.

Das Jahrbuch erscheint bereits im 11. Jahrgang und berichtet zunächst über die Tätigkeit der einzelnen Organe des Bundes Deutscher Frauenvereine, sowie über die Frau im Staat. Weiter wird versucht, durch Aufnahme von allgemeinen sozialen Hinweisen, die die allgemeine Wohlfahrtspflege, die Jugendwohlfahrt, das Mädchen in den Jugendverbänden, Volksbildung sowie Versicherung und Verordnung betr., den Mitgliedern praktische Fingerzeige für soziale Tätigkeit in die Hand zu geben. Wertvoll ist ein Verzeichnis der dem Bund angeschlossenen Verbände nebst Mitgliederverzeichnis. Gö.

**Frauen im Dienste Fröbels.** Dr. Maria Müller. Verlag Fel. Meiner, Leipzig 1928, 187 S.

Dieses Buch ist von besonderer Bedeutung, weil es über Persönlichkeiten, wie Wilhelm Hoffmeister, Bertha von Marenholtz-Bülow, Henr. Schrader-Breyman, Henr. Goldschmidt, über die, was insbesondere Henriette Goldschmidt angeht, kaum Material veröffentlicht ist, und die wesentliches für die Förderung der Frau und der sozialen Frauenarbeit geleistet haben, Materialien veröffentlicht. Gö.

Mit dem Problem der Frauenarbeit und allg. Arbeitsfragen beschäftigen sich:

**Frau und Arbeit** (Monographien zur Arbeit der Fach- und Frauenschulen, Heft 1, 1929). Verlag Bely, Langensalza 1929, 64 S. Pr. 2 RM.

**Über Maßnahmen zum Schutze der Schwangeren und Wöchnerinnen gegen die Gefahren der Frauenerwerbsarbeit** (Heft 7, Band XXVII der Veröffentlichungen aus dem Gebiet der Medizinalverwaltung). Verlagsbuchhandlung Richard Schoety, Berlin 128, 80 S.

**Die soziale Not der weiblichen Angestellten** (Schriftenreihe des Gewerkschaftsbundes der Angestellten Nr. 43). Sieben-Stäbe-Verlag, Berlin-Zehlendorf 1928, 23 S. Pr. 1 RM.

Frau und Arbeit ist eine Sammlung von Arbeiten und behandelt das Problem der gewerblichen Ermüdung von der Seite eines Betriebswissenschaftlers und Hygienikers, körperliche Eignung der Frau für die Arbeit von sozialpolitischer Seite die Stellung der Frau im gewerblichen Leben, das Problem der Arbeit im Haushalt, Ernährungsfragen, endlich das Problem der geistigen Eignung der Frau. Es handelt sich hier um kurz gefaßte Ereignisse der Forschung, die im allgemeinen Interesse empfohlen werden können.

Ein Spezialproblem behandeln die Veröffentlichungen auf dem Gebiet der medizinischen Verwaltung. Sie beschäftigen sich mit einem vom preußischen Wohlfahrtsminister geforderten Gutachten über die Maßnahmen zum Schutze der Schwangeren und Wöchnerinnen gegen die Gefahren der Frauenerwerbsarbeit. Die Veröffentlichung ist eine Niederschrift über die Verhandlungen des Ausschusses für die Gewerbehygiene und die gesundheitliche Arbeiterfürsorge des Landesgesundheitsrates am 19. Februar 1927, bei der eine Reihe führender Hygieniker zu dem Thema Stellung genommen haben. Das Material ist durch eine Reihe von graphischen Darstellungen ergänzt.

Von Gewerkschaftsseite ist das Ergebnis einer Veranstaltung am 15. Januar 1928 zusammengefaßt worden. Die Vorträge von Marianne Weber und Maria Hellersberg sind im Wortlaut abgedruckt, das Material ist zur Erkenntnis der Bedeutung des Problems wichtig.

## Arbeitsfürsorge

Die Arbeitsfürsorge hat durch das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und durch die Bemühungen der Wohlfahrtsämter um Erhaltung und Wiedergewinnung jeder Kraft für produktive Arbeit, endlich durch die Bestrebungen oder Schaffung günstiger Arbeitsbedingungen eine immer wachsende Bedeutung erfahren. Dieser Bedeutung entspricht eine Fülle wertvoller Literatur:

**Grundlehren des Arbeitsrechts**, Dr. Erwin Jacobi. Deichertsche Verlagsbuchhandlung, Leipzig 1927, 478 S. Pr. geh. 21 RM., geb. 24 RM.

Das vorliegende Buch macht den Versuch, eine neue Rechtsstufe wissenschaftlich zu erschließen, indem es sowohl die Grenzlinie nach der Seite des öffentlichen als des privaten Rechts zieht und dieser neuen Wissenschaft ihre Stellen anweist. Es behandelt die Entwicklungslinien des neuzeitlichen Arbeitsrechts, sein Wesen und seine Abgrenzung. Hierbei wird das Arbeitsrecht als juristische Disziplin mit seinen Quellen

behandelt. Der grundsätzlichen Auseinandersetzung folgen dann Ausführungen, die die Betriebsvereinbarungen, den Tarifvertrag und Arbeitsordnung behandeln und endlich eine Systematik des Arbeitsrechts. Das Buch verdient allergrößtes Interesse. Gö.

Weitere Kommentare zur Arbeitslosenversicherung sind:

**Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung**, Jaegeré Neuburger/Adam. Verlag Heß, Stuttgart 1928, 691 S.

**Das Gesetz vom 16. Juli 1927 über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung**. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 1929, 150 S. Pr. 1 RM.

Einzelprobleme aus der Arbeitslosenversicherung behandeln folgende Werke:

**Handbuch der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge**, Scholtz/Herrnstadt. Grüner Verlag, Berlin 1929, 253 S. Pr. 14 RM.

**Die Sonderregelung bei berufstätlicher Arbeitslosigkeit**. Verlag Schenck, Nachf. P. M. Weber, Berlin 1929, 189 S. Pr. 2,50 RM.

**Das Krisenfürsorge-Recht auf der Grundlage des § 101 AVAVG. und der Krisenfürsorge-Verordnung in der Fassung vom 6. November 1928**, Dr. Hastler. Verlag Kohlhammer, Stuttgart 1928, 39 S. Pr. 2,50 RM.

Das Wertvolle des vorliegenden Kommentars, von dem zunächst der erste Band, §§ 1—130 umfassend, erschienen ist, liegt darin, daß die ersten Entscheidungen und auch die praktischen Erfahrungen bereits berücksichtigt worden sind, so daß dieses Buch über eine rein theoretische Einführung in die Probleme des Gesetzes hinaus geht und für die Praxis von besonderer Bedeutung ist.

Das im Verlage von Kohlhammer erschienene Werk ist eine sehr gute Textausgabe mit ausführlichem Sachregister.

Das Buch von Scholtz/Herrnstadt ist ganz besonders zu begrüßen. Die verhältnismäßig unübersichtliche Materie der Notstandsarbeiten und sonstigen allgemeinen Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge sind hier nicht rein chronologisch aufgeführt und die einzelnen Bestimmungen kommentiert, sondern es ist eine Zusammenfassung nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgt, die das Verständnis ungemein erleichtert und auch für den, der nicht direkt Sachbearbeiter ist, eine gute und übersichtliche Anleitung gibt. Das Buch ist neben Willhelmi (S. Nr. 11, 4. Jahrgang der Zeitschrift) das einzige, das gerade dieses Problem in übersichtlicher Form behandelt.

Das Buch von Kühne behandelt die Sonderregelung bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit und ist wesentlich, weil es sozialpolitische und rechtliche Erläuterung enthält.

Das Werk von Hastler ist eine übersichtliche Darstellung des neuen Krisenfürsorge-rechts, das dem Praktiker empfohlen werden kann. Gö.

**Die Freisetzung des Arbeiters durch die Maschine** (Heft 7 der Hamburger Wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Schriften), Dr. Gerda Lesser. Verlag Hinstorff, Rostock 1928, 121 S. Pr. 6 RM.

Die vorliegende Arbeit setzt sich mit der Marx'schen und Oppenheimer'schen Stellungnahme zu dem Thema auseinander und legt an beide eine Kritik an, die sich zu einer selbständigen Diskussion des Problems verdichtet und im wesentlichen auf die Schumpeter'schen Grundsätze stützt. Die Auseinandersetzung bietet interessante Auffassungen und wird mit Gewinn gelesen werden. Gö.

**Wie leben die Wiener Heimarbeiter?** Dr. Käthe Leichter. Verlag: Arbeit und Wissenschaft, Wien 1928, 145 S.

Mit der Frage der Heimarbeit beschäftigt sich die Untersuchung von Käthe Leichter. Es ist ein Material von 1500 Fragebogen, das etwa 1000 verwendbare Fragebogen ergab, zur Bearbeitung gekommen. Die Untersuchung enthält exaktes Material über die Lage der Heimarbeiter in den einzelnen Berufszweigen und über Art der Arbeit, Verdienst, Alter, Geschlecht der Arbeitenden, Mitarbeit der Familienmitglieder, sowie über die Wohnungsverhältnisse und deckt recht traurige Verhältnisse auf. Gö.

**Die Herrenkonfektion im nordöstlichen Westfalen** (Heft 13 der Schriften Heimarbeit u. Verlag in der Neuzeit), Dr. Heint Joseph. Verlag G. Fischer, Jena 1928, 80 S. Pr. 3,40 RM.

**Die Mainzer Herrenkonfektion** (Heft 14 der Schriften Heimarbeit und Verlag in der Neuzeit), Dr. Johann Simon. Verlag Gustav Fischer, Jena 1928, 80 S. Pr. 3 RM.

Diese beiden Untersuchungen beschäftigen sich, ähnlich wie die Wiener Untersuchung, mit Verhältnissen in der Heimarbeit. Auch hier liegen in beiden Fällen exakte Untersuchungen über die für die Heimarbeit wesentlichen Fragen vor. Beide Untersuchungen ergeben ein sehr interessantes Material zu der ungünstigen Lage der Heimarbeiter in einer bestimmten Gegend und dürfte geeignet sein, das Interesse immer wieder auf eine besonders schlechte Berufsgruppe hinzulenken.

**Die Neugestaltung der Arbeitsaufsicht** (Ein Beitrag zur Verwaltungsreform), Geh. Reg.-Rat Dr. Poerschke. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1928, 55 S. Pr. 3 RM.

Die Neugestaltung der Arbeitsaufsicht ist ein Problem, das angesichts der Mängel, die der heutigen Arbeitsaufsicht nach ihrer heutigen Struktur unbedingt anhaften müssen, von besonderem Interesse ist. Im vorliegenden Werk, das auch die historische Geborgenheit der Arbeitsaufsicht in Deutschland berücksichtigt, werden konkrete Vorschläge für die Neugestaltung von einem Fachmann gegeben, wobei diese Vorschläge darauf basieren, daß der heutige bestehende Zustand nur so weit geändert wird, als das Nebeneinander der jetzigen Aufsichtsorgane in ein Miteinander umgestaltet wird. Für den Fall, daß die Gewerbeaufsicht Reichs-sache wird, sind anders gestaltete Vorschläge am Schluß der Arbeit beigefügt. Gö.

**Die Berufsschule Sachsens unter dem Ministerium für Volksbildung**, herausg. vom Sächsischen Berufsschulverein. Selbstverlag, Dresden 1927, 150 S. Pr. brosch. 3 RM., in Ganzleinen geb. 4,50 RM.

Über Berufsschulen sind nicht allzu viele anschauliche Veröffentlichungen vorhanden; um so mehr muß es begrüßt werden, daß der Sächsische Berufsschulverein in dem vorliegenden Werk eine übersichtliche Einführung in den Berufsschulgedanken gibt und außerdem an Hand der sächsischen Einrichtungen, unterstützt durch sehr gute Bilder und Zeichnungen, versucht, in weiteren Bevölkerungskreisen für seine langjährige Arbeit Interesse zu erwecken. Auch vom Standpunkt der Berufsberatung aus hat das Buch Bedeutung. Gö.

**Der Werkstudent**, Erich Brautlacht. Volksvereins-Verlag, M.-Gladbach 1924, 78 S. Pr. 1 RM.

Im März 1924 hat Erich Brautlacht seine Erfahrungen als Werkstudent in Bergwerks- und Laboratoriumsarbeit sowie in einer Tätigkeit als Handlanger niedergelegt. Ohne zu verallgemeinern, bietet das Buch interessante Einzelerfahrungen.

### Jugendwohlfahrt

Auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt liegen naturgemäß eine sehr große Anzahl von Veröffentlichungen vor, deren Besprechung nach den bestehenden Abmachungen im Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt erfolgt. Es soll an dieser Stelle auf einige Veröffentlichungen hingewiesen werden, die auch für unseren Leserkreis von ganz besonderer Bedeutung zu sein scheinen.

**Sozialpädagogik**, V. Band vom Handbuch der Pädagogik von Herman Nohl und Ludwig Pallat. Verlag Julius Beltz, Langensalza 1929, 228 S. Pr. 10 RM.

Das gut bekannte Werk ist in neuer, vollständig umgeänderter Auflage erschienen. Besonders die praktischen Gebiete sind einer vollständigen Neuorientierung und Bearbeitung unterzogen worden und geben sowohl nach psychologischer wie soziologischer Hinsicht außerordentlich wertvolle Unterlagen für Studien und Forschungen auf diesem Gebiete. Die Tatsache der unlöslichen Verbundenheit des Kindes und Jugendlichen mit seiner Umwelt und die vorhandene Veranlagung bringen neue wertvolle Aufschlüsse für die Arbeit in der Erziehung. Eine feine und gedankenreiche Durcharbeitung zeigt die Abhandlung von Maria Offenbergs über die sozialpädagogische Bedeutung der Familie und die Familienfürsorge, die neue und den heutigen Zeitverhältnissen entsprechende Gesichtspunkte aufweist, sowie die Übersicht von Gertrud Bäumer über die sozialpädagogische Erzieherchaft und ihre Ausbildung. Auch die Abhandlungen von Leyen und Franke im Abschnitt Erziehungshilfen bei Fehlentwicklungen bieten einen guten Überblick über dies neue und noch nicht voll erschlossene Arbeitsgebiet. Wr.

**Jahrbuch der Erziehungswissenschaft und Jugendkunde**, Prof. Dr. Stern. Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Berlin 1928, 266 S. Pr. 8,80 RM.

Das Jahrbuch bringt in drei Teilen Übersichten über Psychologie und Jugendkunde in der Gegenwart, wobei die Gebiete: Experimentalpsychologie und Jugendkunde — Strukturpsychologie und Jugendkunde — Psychoanalyse und Jugendkunde — Die Grundzüge der Individualpsychologie — Die Psychologie in der Ausbildung der Erzieher — behandelt sind. Das Problem Jugendwohlfahrt in der Gegenwart ist mit folgenden Einzelarbeiten vertreten: Die deutsche Jugendgesetzgebung — Praxis des Jugendamts — Prinzipien und Organisation der evangelischen Jugendwohlfahrtsarbeit — Katholische Kinder- und Jugendfürsorge — Prinzipien und Organisation der jüdischen Wohlfahrtsarbeit — Grundsätze der Psychopathenfürsorge — Hilfsschule und Anstalt zur Erziehung Schwachsinniger. Als eine Art Anhang sind zwei Arbeiten: Die protestantische Kirche und die Jugend — Neuere Literatur über Aufgabe und Methode der Volksschule — zu werten. Das Ganze schließt ein umfangreicher Literaturbericht. Gö.

**Erziehungs- und Heilpädagogische Beratungsstellen**, Dr. S. Freudenberg Verlag Hirzel, Leipzig 1928, 179 S. Pr. geh. 6 RM., geb. 7,50 RM.

Die vorliegende Arbeit ist aus einer Dissertation entstanden und behandelt ein Problem, das für alle in der Schwererziehbarenfürsorge Tätigen von größtem Interesse ist. Die Erziehungs- und heilpädagogischen Beratungsstellen in Deutschland sind bisher wenig bekannt. Die vorliegende Arbeit berichtet über Grundlage und bisherige Gestaltung der Erziehungsberatungsstellen, um dann auf die Tätigkeit der Erziehungsberatungsstelle für schwer erziehbare und nervöse Kinder, von Dr. Seif, München, in den vier Jahren von 1922—1926 einzugehen und diese Tätigkeit als eigene Untersuchung eingehend zu behandeln. Gö.

**Evangelische Jugendkunde**, Leopold Cordier. Verlag Friedr. Bahn, Schwerin i. Meckl. 1929, 576 S. Pr. geh. 20 RM., geb. 24 RM.

Das Buch von Cordier ist ein Quellenbuch. Ein Teil der benutzten Quellen ist bereits im Hennig: „Quellenbuch zur Geschichte der Inneren Mission“ erschienen. Diese Stücke sind nun zitiert.

Die Arbeit schildert die evangelische Jugendfürsorge seit der Reformation und bringt neben Dokumenten aus Luthers Zeit Armen- und Kirchenordnungen deutscher Städte und Länder aus dem 16. Jahrhundert, sowie weitergehend Unterlagen über die Jugendwohlfahrt in den folgenden Jahrhunderten mit Berücksichtigung der einzelnen wesentlichen Persönlichkeiten. Ein besonderes Kapitel ist dem Ausbau der Jugendwohlfahrtsarbeit im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts und der späteren Zeit gewidmet. Das Buch enthält eine Fülle von interessantem Material und kann jedem, der an evangelischer Jugendwohlfahrt Interesse nimmt, warm empfohlen werden. Gö.

### Gefährdetenfürsorge

**Evangelische Gefährdetenfürsorge** (Heft 17 der Schriftenreihe „Der Evangelische Wohlfahrtsdienst“), Dr. Ellen Schüner. Wichern-Verlag, Berlin-Dahlem 1928, 174 S. Pr. 3,50 RM.

Im vorliegenden Werk wird zunächst ein historischer Einblick in die evangelische Gefährdetenfürsorge gegeben. Es schließen sich dann Erläuterungen zum Geschlechtskrankengesetz und Mitteilungen über Gewinnung und Schulung der Mitarbeiter an. Wichtig erscheint die Übersicht über den Aufbau der evangelischen Gefährdetenfürsorge, sowie die Literatur aus der praktischen Arbeit, die Berlin, Rheinland, Ostpreußen und Süddeutschland umfassen. Gö.

(Fortsetzung folgt)

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

Soeben sind erschienen:

## Jugend in Not

Von

Dr. phil. Miriam van Waters  
Jugendrichterin am Jugendgericht von Los Angeles, Kalifornien

Ins Deutsche übertragen von

Dr. jur. Hans Weiß, Zürich  
z. Zt. Jugendfürsorger in Boston (Mass., U.S.A.)

Mit einem Vorwort von

Dr. Alice Salomon

Umfang VIII, 210 Seiten

Preis 6 Mark, geb. 7 Mark

## Die Entwicklung der Sozialen Fürsorge in Deutschland

(1914—1927)

Von Dr. Else Wex  
Diplom-Volkswirt

Umfang IV, 84 Seiten

Preis 5 Mark

## Die Wohlfahrtspflege in Einzeldarstellungen

Herausgegeben von

Dr. Ernst Behrend

Dr. Oskar Karstedt

Ober-Reg.-Rat, Mitglied des Reichsversorgungengerichts

Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium

S. Wronsky

Leiterin des Archivs für Wohlfahrtspflege, Berlin

1. Band

### Die sittlichen Voraussetzungen der Wohlfahrtspflege

Von Geh. Kirchenrat Prof. Dr. Mahling

1925

Preis 3,60 Mark

2. Band

### Die Fürsorgeerziehung

Von Landesrat Dr. jur. W. Goeze, Berlin

1925

Preis 4,80 Mark

3. Band

### Soziale Diagnose

Von Dr. Alice Salomon

1927 2. Auflage

Preis 2,80 Mark

4. Band

### Der Aufbau des Wohlfahrtsamts in einer größeren Stadt

Von Dr. jur. Franz Memelsdorff

1926

Preis 5 Mark

## Bekämpfung der Tuberkulose

Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über Bekämpfung der Tuberkulose mit Ausführungsbestimmungen — Auszug aus dem Gesetz betr. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten — Desinfektionsordnung vom 8. Februar 1921 — Verschiedene Ministerialerlasse und die maßgebenden gesetzlichen Fürsorgebestimmungen

Von

Kreisverwaltungsinspektor F. F i n k e

32 Seiten. 8°

Münsterberg i. Schles.

Preis-Mark 1.50

## Ratschläge für angehende Mütter

Von

Sanitätsrat Dr. S c h w a r z w ä l l e r

Frauenarzt, Stettin

8°. Umfang 8 Seiten mit Schutzumschlag

Preis einzeln 30 Pf., bei 25 Stück je 25 Pf., bei 100 Stück je 18 Pf.

## Fristen-Tabelle

zur Ermittlung der Zuständigkeit des  
Zehnmonateverbandes

nach der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924

Von

Kreisverwaltungsinspektor F. F i n k e

16 Seiten

Münsterberg i. Schles.

Preis Mark 1.—

In Kürze erscheint:

## Die Förderung der Berufsausbildung von Kriegerwaisen

Zusammenstellung der auf diesem Gebiete ergangenen gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der über Erziehungsbeihilfen

Von

Kreisverwaltungsinspektor F. F i n k e

Münsterberg i. Schles.

Preis etwa Mark 2.50

Den Sachbearbeitern bei den Bezirksfürsorgeverbänden wird mit dieser Schrift ein willkommenes Hilfsmittel in die Hand gegeben. Die besondere Gliederung der verschiedenen Gebiete der Versorgung und der Sozialfürsorge und die zu jedem Abschnitt gegebenen amtlichen Erläuterungen, um die maßgebenden Bestimmungen übersichtlicher zu gestalten, lassen die Schrift als wichtiges Rüstzeug erscheinen. Bei den Vorschriften über die Sozialversicherung z. B. ist auf die zahlreich ergangenen Entscheidungen des Reichversicherungsamtes hingewiesen, die von Bedeutung für die Auslegung des Begriffs „Schul- oder Berufsausbildung“ sind